Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/616

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
6 — 68040 — 5959/62 II

Bonn, den 22. August 1962

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Europäische Wirtschaftsgemeinschaft;**

hier: Durchführungsverordnungen des Rates bzw. der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zu den Verordnungen vom 4. April 1962 zur Gemeinsamen Agrarpolitik

In Ausführung der vom Rat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft am 14. Januar 1962 beschlossenen und am 4. April 1962 verabschiedeten Verordnungen zur Gemeinsamen Agrarpolitik hat die Kommission die

Verordnungen Nr. 65 bis Nr. 112

erlassen, deren Wortlaut ich als Anlage zu Ihrer Unterrichtung gemäß Artikel 2 Satz 1 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft vom 27. Juli 1957 beifüge.

Für den Bundeskanzler

Der Bundesminister der Verteidigung

Strauß

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, Bad Godesberg,
Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Übersicht

Seite

EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT
Kommission

Verordnung Nr. 65 der Kommission über bestimmte, auf die Ausfuhren von Getreide, Grob- und Feingrieß von Hartweizen sowie der in Artikel 1 Buchstabe d der Verordnung Nr. 19 genannten Erzeugnisse nach dritten Ländern anwendbare Übergangsbestimmungen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 19 über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Getreide, insbesondere auf Artikel 29,

nach Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Im internationalen Handel mit Getreide, Grob- und Feingrieß von Hartweizen und mit den in Artikel 1 Buchstabe d) der Verordnung Nr. 19 des Rats genannten Erzeugnissen gilt die Gepflogenheit, die Handelsgeschäfte hinsichtlich einiger dieser Erzeugnisse für ziemlich ferne Termine abzuschließen; die Aufrechterhaltung der Ströme bei der Ausfuhr dieser Erzeugnisse nach Drittländern erfordert demnach, daß die Mitgliedstaaten vor dem 30. Juli 1962 in der Lage sind:

— Ausfuhrgenehmigungen für die vor dem 1. November 1962 zu tätigenden Ausfuhren von Getreide, vor dem 1. Januar 1963 von Malz oder vor dem 1. Dezember 1962 von anderen Erzeugnissen auszustellen,

— gleichzeitig die Höhe des Erstattungsbetrags festzulegen oder zu gestatten, daß eine bestimmte Getreidemenge, die bei der Herstellung von Grob- oder Feingrieß von Hartweizen oder der betreffenden Veredelungserzeugnisse verwendet wird, mit Rücksicht auf die Ausfuhr dieser Erzeugnisse ohne Erhebung eines Abschöpfungsbetrags eingeführt werden kann.

Bei den nach dem 30. Juli 1962 getätigten Ausfuhren von Getreide, Grob- und Feingrieß sowie von Veredelungserzeugnissen nach dritten Ländern werden die Bedingungen, unter denen Erstattungen bei der Ausfuhr gewährt werden, nach Artikel 20 Absatz (2) der Verordnung Nr. 19 des Rats festgesetzt.

Für die Ausfuhren von Getreide, Grob- und Feingrieß von Hartweizen und der vorstehend genannten Veredelungserzeugnisse nach dem 30. Juli, für welche die Ausfuhrgenehmigungen jedoch vor diesem Zeitpunkt ausgestellt worden sind, müssen Übergangsmaßnahmen vorgesehen werden.

Die entsprechenden Ausnahmen sind auf die Mengen zu begrenzen, die den von den Mitgliedstaaten in bestimmten Bezugszeiträumen ausgeführten Mengen entsprechen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Bis zum 29. Juli 1962 einschließlich können die Mitgliedstaaten Ausfuhrgenehmigungen für Ausfuhren von Getreide, Grob- und Feingrieß, von Hartweizen oder von in Artikel 1 Buchstabe d) der Verordnung Nr. 19 des Rats genannten Erzeugnissen erteilen; diese Ausfuhren müssen vorgenommen werden:

— für Getreide vor dem 1. November 1962,

— für Malz, auch geröstet, vor dem 1. Januar 1963,

— für alle anderen obengenannten Erzeugnisse vor dem 1. Dezember 1962,

und sie können für diese Ausfuhren die Höhe des Erstattungsbetrags festsetzen oder gestatten, daß eine bestimmte Getreidemenge, die bei der Herstellung von Grob- und Feingrieß von Hartweizen oder der betreffenden Veredelungserzeugnisse verwendet wird, mit Rücksicht auf die Ausfuhr von Grob- und Feingrieß, von Hartweizen oder der vorstehend genannten Veredelungserzeugnisse ohne Erhebung eines Abschöpfungsbetrags eingeführt wird. Im übrigen gelten folgende Bestimmungen:

a) Die Ausfuhren müssen nach dritten Ländern gehen;

b) die abschöpfungsfreien Getreideeinfuhren müssen vor dem 1. Dezember 1962 durchgeführt werden;

c) das Volumen der nach dem 30. Juni 1962 zu tätigenden Ausfuhren darf

— bei jeder Getreideart die Ausfuhrmengen in einem beliebigen Zeitabschnitt von drei aufeinanderfolgenden Monaten in den Kalenderjahren 1960 und 1961,

— bei jedem der vorstehend genannten anderen Erzeugnisse die Ausfuhrmengen in einem beliebigen Zeitabschnitt von vier aufeinanderfolgenden Monaten im Kalenderjahr 1961

nicht überschreiten.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission folgende Angaben mit:

a) Die in dem in Artikel 1 Buchstabe c) bezeichneten Bezugszeitraum ausgeführten Mengen;

b) für jedes Erzeugnis das Volumen der Ausfuhren, für die der Erstattungsbetrag festgesetzt und eine Genehmigung für die abschöpfungsfreie Einfuhr von Getreide erteilt worden ist;

c) für jedes Erzeugnis die Höhe des Erstattungsbetrags je Tonne oder die Getreidemenge, deren abschöpfungsfreie Einfuhr gestattet worden ist.

Die unter b) und c) dieses Artikels genannten Angaben sind am 1. und 15. eines jeden Monats zu machen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 30. Juli 1962 in Kraft. Sie gilt bis zum 15. Januar 1963 einschließlich.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, am 9. Juli 1962

Für die Kommission
Der Präsident
W. Hallstein

Verordnung Nr. 66 der Kommission zur Änderung des Zeitpunkts bestimmter Übergangsmaßnahmen für Getreide

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf die Verordnung Nr. 19 des Rats über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Getreide, insbesondere auf Artikel 29,

nach Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In der Verordnung Nr. 49 des Rats zur Änderung des Zeitpunkts für den Beginn der Anwendung bestimmter Akte betreffend die gemeinsame Agrarpolitik ist der Zeitpunkt der Anwendung der Abschöpfungsregelung für Getreide auf den 30. Juli verlegt worden —

HAT FOLGEDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) In Artikel 1 der Verordnung Nr. 29 der Kommission über bestimmte Übergangsbestimmungen für Weizenmehlausfuhren tritt an die Stelle

— des 30. Juni 1962 der 29. Juli 1962,

— des 1. November 1962 der 1. Dezember 1962,

— des 1. Juli 1962 der 30. Juli 1962.

(2) In Artikel 3 der genannten Verordnung tritt an die Stelle des 15. November 1962 der 15. Dezember 1962.

Artikel 2

In Artikel 1 der Richtlinie der Kommission vom 21. Mai 1962 über bestimmte Übergangsbestimmungen für Getreideeinfuhren tritt der 30. Juli 1962 an die Stelle des 1. Juli 1962.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 30. Juli 1962 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, am 11. Juli 1962

Für die Kommission

Der Präsident

W. Hallstein

Verordnung Nr. 67 der Kommission zur Festlegung der Kriterien für die Änderung der Abschöpfungssätze auf Getreide, Mehl, Grob- und Feingrieß

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 19 des Rats über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Getreide, besonders auf Artikel 15 Absatz 2,

gestützt auf die Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide,

in der Erwägung, daß die Abschöpfungsbeträge auf Getreide und Mehl bei Schwankungen sowohl des Schwellenpreises wie der Preise frei Grenze im Handel zwischen den Mitgliedstaaten oder der cif-Preise im Handel mit dritten Ländern geändert werden müssen, so daß es zweckmäßig ist, gewisse Mindestgrenzen vorzusehen, unterhalb deren etwaige Schwankungen nicht berücksichtigt werden dürfen, damit keine übermäßige Komplizierung des Verfahrens zur Festsetzung der Abschöpfungen eintritt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Abschöpfungsbetrag je Tonne eines der einzelnen in Artikel 1 Buchstaben a, b und c der Verordnung Nr. 19 des Rats über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Getreide genannten Erzeugnisse bei deren Einfuhr aus Mitgliedsländern oder dritten Ländern wird geändert, sobald sich die Berechnungsfaktoren gegenüber den früheren Abschöpfungssätzen so stark verschoben haben, daß sich hieraus eine Erhöhung oder Senkung um einen Mindestbetrag ergibt, den jeder Mitgliedstaat für jedes der obengenannten Erzeugnisse zwischen der oberen Grenze von 0,75 RE und der unteren Grenze von 0,45 RE festsetzt.

Der Abschöpfungssatz bleibt dagegen unverändert, wenn die Veränderung der Berechnungsfaktoren eine Erhöhung oder Senkung gegenüber dem vorher geltenden Satz für ein bestimmtes Erzeugnis ergeben würde, welches diesen Mindestbetrag nicht erreicht.

Dieser Betrag ist bei Einfuhren aus Mitgliedsländern oder aus dritten Ländern gleich; er wird für jedes Erzeugnis für die gesamte Dauer des Handelsjahres festgesetzt und nach Festsetzung an die Kommission mitgeteilt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 30. Juli 1962 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, am 11. Juli 1962

Für die Kommission
Der Präsident
W. Hallstein

Verordnung Nr. 68 der Kommission über die Kriterien für die Bestimmungen der cif-Preise für Getreide, Mehl, Grob- und Feingrieß

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 19 des Rats über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Getreide, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 3 und 11, Absatz 2,

nach Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide,

gestützt auf die Schreiben der Regierungen des Königreichs der Niederlande vom 4. Juni 1962, der Italienischen Republik vom 6. Juni 1962, der Bundesrepublik Deutschland vom 27. Juni 1962, der Französischen Republik vom 3. Juli 1962, des Königreichs Belgien vom 16. Juli 1962 und des Großherzogtums Luxemburg vom 16. Juli 1962, in denen diese Regierungen der Kommission den Grenzübergangsort zur Bestimmung des Festpreises bezeichnet haben,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der cif-Preis, welcher für die Berechnung des Abschöpfungsbetrags maßgebend ist, ist unter Zugrundelegung der günstigsten Einkaufsmöglichkeiten auf dem Weltmarkt zu ermitteln.

Bei der Bestimmung der cif-Preise hat die Kommission alle ihr bekannten Angebote auf dem Weltmarkt und alle Notierungen an den für den internationalen Handel wichtigen Börsenplätzen — von gewissen Ausnahmen abgesehen — zu berücksichtigen.

Der cif-Preis ist für einen von jedem Mitgliedstaat bestimmten Grenzübergangsort zu berechnen. In den Fällen, in denen dieser nicht mit dem Seehafen zusammenfällt, der die Zone mit dem größten Zuschußbedarf bedient, ist es notwendig, zu dem in diesem Seehafen gültigen cif-Preis die erforderlichen Umschlags- und Frachtkosten hinzuzurechnen.

Sind für Grob- und Feingrieß aus Weichweizen weder Angebotspreise bekannt noch repräsentative Börsennotierungen vorhanden, so sollte der cif-Preis für Grob- und Feingrieß aus Weichweizen auf Grund der internationalen Kurse für Weizenmehl nach einer Methode, analog derjenigen, die für die Festsetzung des Schwellenpreises in der Verordnung Nr. 37 des Rats vorgesehen ist, das heißt unter Berücksichtigung des Unterschieds zwischen dem Mehlpreis und dem Preis von Grob- und Feingrieß aus Weichweizen, bestimmt werden.

Sind für Grob- und Feingrieß aus Hartweizen weder Angebotspreise bekannt noch repräsentative Börsennotierungen vorhanden, so sollte der cif-Preis für Grob- und Feingrieß aus Hartweizen auf Grund der internationalen Kurse für Hartweizen nach einer Methode, analog derjenigen, die für die Festsetzung des Schwellenpreises in der Verordnung Nr. 37 des Rats vorgesehen ist, das heißt unter Berücksichtigung der erforderlichen Rohstoffmenge, der Verarbeitungskosten und des Werts der Zwischen- und Nachprodukte, bestimmt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Abgesehen von den in Artikel 10 Absatz (4) der Verordnung Nr. 19 des Rats vorgesehenen Fällen, berücksichtigt die Kommission bei der Bestimmung der cif-Preise für die in Artikel 1 Absatz a), b) und c) der Verordnung Nr. 19 des Rats genannten Erzeugnisse alle Angebote auf dem Weltmarkt, von denen sie über die Mitgliedstaaten oder durch eigene Informationen Kenntnis erhält, sowie die Notierungen an den für den internationalen Getreidehandel wichtigen Börsenplätzen. Sie bestimmt die cif-Preise unter Zugrundelegung der nach ihren Informationen günstigsten Einkaufsmöglichkeiten, jedoch unter Ausschluß der nicht den nächsten Termin betreffenden Terminangebote und Terminnotierungen. Die Preise für die in Artikel 1 Absatz c) der Verordnung Nr. 19 des Rats genannten Erzeugnisse gelten brutto für netto.

(2) Bei der Festsetzung der cif-Preise kann die Kommission Angebote unberücksichtigt lassen, wenn

— es sich um Getreide handelt, das nicht der „fair average quality" entspricht,

— für den im Angebot genannten Preis nur eine geringe, für den Markt nicht repräsentative Menge gekauft werden kann.

Die Kommission schließt Angebote aus, die den tatsächlichen Einkaufsmöglichkeiten auf dem Weltmarkt nicht entsprechen.

Artikel 2

(1) Die Kommission berechnet die cif-Preise für die Grenzübergangsorte, die von den Mitgliedstaaten der Kommission benannt und in der Anlage zu dieser Verordnung aufgeführt sind.

(2) Den cif-Preis Emmerich berechnet die Kommission aus dem nach Artikel 1 ermittelten cif-Preis Rotterdam und den Umschlagkosten lose/lose von Seeschiff auf Binnenschiff sowie 80 v. H. der Binnenschiffsfracht von Rotterdam bis Duisburg.

(3) Den cif-Preis Sterpenich berechnet die Kommission aus dem nach Artikel 1 ermittelten cif-Preis Antwerpen und den Umschlagkosten lose/lose von Seeschiff auf Waggon sowie die Bahnfracht Antwerpen-Sterpenich (20-t-Satz).

Artikel 3

Die für die Ermittlung des cif-Preises, der der günstigsten Einkaufsmöglichkeit entspricht, notwendigen Berichtigungen zum Ausgleich von Qualitätsunterschieden gegenüber der für den Schwellenpreis maßgebenden Standardqualität nimmt die Kommission gemäß den Bestimmungen der Verordnung Nr. 61 der Kommission über die Festsetzung von Standardqualitäten für Getreide sowie von Ausgleichskoeffizienten zwischen diesen Standardqualitäten und den für die Richtpreise maßgebenden nationalen Standardqualitäten vor.

Artikel 4

Wenn für Grob- und Feingrieß aus Weichweizen weder repräsentative Angebotspreise bekannt sind noch repräsentative Börsennotierungen bestehen, kann die Kommission für diese Erzeugnisse den cif-Preis bestimmen, indem sie den cif-Preis für Weizenmehl um 8 v. H. erhöht.

Artikel 5

Wenn für Grob- und Feingrieß aus Hartweizen weder repräsentative Angebotspreise bekannt sind noch repräsentative Börsennotierungen bestehen, kann die Kommission für diese Erzeugnisse den cif-Preis bestimmen, den sie berechnet unter Berücksichtigung:

— der zur Herstellung von 1000 kg Grob- und Feingrieß erforderlichen Menge an Hartweizen,
— des für Hartweizen festgesetzten cif-Preises,
— der Verarbeitungskosten,
— des durchschnittlichen Wertes der bei der Verarbeitung anfallenden Zwischen- und Nachprodukte.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am 30. Juli 1962 in Kraft.

Sie ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, am 11. Juli 1962

Für die Kommission
Der Präsident
W. Hallstein

ANLAGE

Die Grenzübergangsorte, die die Mitgliedstaaten der Kommission für die Bestimmung der cif-Preise mitgeteilt haben, sind folgende:

1. Königreich Belgien	Antwerpen
2. Deutschland (BR)	Emmerich
3. Republik Frankreich	Dünkirchen für Mais und Sorghum-Hirse Marseille für die anderen Getreidearten
4. Republik Italien	Neapel für Weichweizen Genua für Hartweizen Ravenna für die anderen Getreidearten
5. Großherzogtum Luxemburg	Sterpenich
6. Königreich der Niederlande	Rotterdam

Verordnung Nr. 69 der Kommission über die Festsetzung der Pauschbeträge für Getreide, Mehl, Grob- und Feingrieß

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 19 des Rats über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Getreide, insbesondere auf Artikel 9 Absatz (1) und Artikel 11 Absatz (1),

gestützt auf die Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Unter Berücksichtigung der auf den Märkten der Mitgliedstaaten verfügbaren Mengen an Getreide sowie der Artikel 3 und 5 der Verordnung Nr. 48 des Rats über die Kriterien für die Festsetzung der Pauschbeträge für bestimmte Arten von Getreide, Mehl, Grob- und Feingrieß erscheint ein einheitlicher Pauschbetrag von einer Rechnungseinheit je Tonne Getreide geeignet, zu Beginn der Anwendung der Abschöpfungsregelung die in Artikel 2 und 4 der vorerwähnten Verordnung genannten Ziele zu erreichen.

Es besteht kein Anlaß, für Hartweizen einen unterschiedlichen Betrag festzusetzen.

Unter Berücksichtigung der in den Mitgliedstaaten verfügbaren Mengen an Mehl von Weizen, Spelz, Mengkorn und Roggen sowie an Grob- und Feingrieß von Weizen ist es nicht zweckmäßig, einen höheren Pauschbetrag festzusetzen als den Betrag, der sich aus der Verringerung des in dem Schwellenpreis für diese Erzeugnisse einbegriffenen Betrages zum Schutze der Verarbeitungsindustrie um zwei Fünfzehntel ergibt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Ab 30. Juli 1962 und unbeschadet der Anwendung von Artikel 9 Absatz (2) der Verordnung Nr. 19 des Rats wird der Pauschbetrag, um den der innergemeinschaftliche Abschöpfungsbetrag verringert wird, in jedem Mitgliedstaat bis zum Ende des Wirtschaftsjahres 1962/1963 festgesetzt auf:

— 1 Rechnungseinheit je Tonne für die in Artikel 1 Buchstabe a) der Verordnung Nr. 19 des Rats genannten Erzeugnisse;

— 1 Rechnungseinheit je Tonne für das in Artikel 1 Buchstabe b) der Verordnung Nr. 19 des Rats genannte Erzeugnis;

— 2,5 Rechnungseinheiten je Tonne für die in Artikel 1 Buchstabe c) der Verordnung Nr. 19 des Rats genannten Erzeugnisse.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 30. Juli 1962 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, am 17. Juli 1962

Für die Kommission
Der Präsident
W. Hallstein

Verordnung Nr. 70 der Kommission über die Festsetzung der Ausgleichskoeffizienten zwischen den auf dem Weltmarkt angebotenen Getreidequalitäten und der für den Schwellenpreis maßgebenden Standardqualität

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 19 des Rats über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Getreide, insbesondere auf Artikel 10 und 12,

nach Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der cif-Preis, der von jedem Mitgliedstaat für einen bestimmten Grenzübergangsort im Hinblick auf die Abschöpfungen gegenüber dritten Ländern zu berechnen ist, muß für jedes Erzeugnis unter Zugrundelegung der Weltmarktpreise bestimmt werden.

Die Schwellenpreise müssen von den Mitgliedstaaten für die einheitlichen Standardqualitäten festgesetzt werden, die in der Verordnung Nr. 61 der Kommission zur Bestimmung der Standardqualitäten für Getreide sowie der Ausgleichskoeffizienten zwischen diesen Standardqualitäten und den für die einzelstaatlichen Richtpreise maßgebenden Standardqualitäten festgelegt werden.

Bei der Festsetzung der cif-Preise muß die Kommission bei den einzelnen Getreidearten die Unterschiede zwischen der für den Schwellenpreis maßgebenden Standardqualität und den auf dem Weltmarkt angebotenen Qualitäten berücksichtigen und zu diesem Zweck die Weltmarktpreise an Hand von Ausgleichskoeffizienten berichtigen.

Es empfiehlt sich, bei der Festsetzung der Ausgleichskoeffizienten von den Eigenschaften und den Preisen der verschiedenen Getreidequalitäten auf dem Weltmarkt auszugehen.

Wenn die Wertunterschiede zwischen den verschiedenen angebotenen Getreidequalitäten nicht mit den Wertunterschieden übereinstimmen, die bei der Festsetzung der Ausgleichskoeffizienten zugrunde gelegt wurden, oder wenn Getreidequalitäten auf dem Weltmarkt angeboten werden, die in dieser Verordnung nicht erwähnt sind, muß die Kommission die Möglichkeit haben, während einer bestimmten Zeit bis zur Ingangsetzung des Verfahrens nach Artikel 26 der Verordnung Nr. 19 des Rats abweichende oder neue Ausgleichskoeffizenten anzuwenden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Zur Bestimmung des cif-Preises für Getreide werden die in Artikel 10 Ziffer 3 der Verordnung Nr. 19 des Rats vorgesehenen Berichtigungen auf der Grundlage der im Anhang zu dieser Verordnung aufgeführten Ausgleichskoeffizienten vorgenommen.

Artikel 2

(1) Die Kommission kann ausnahmsweise Ausgleichskoeffizienten anwenden, die von den im Anhang zu dieser Verordnung aufgeführten Koeffizienten abweichen, wenn die Wertunterschiede zwischen den einzelnen angebotenen Getreidequalitäten nicht mit den Wertunterschieden übereinstimmen, die bei der Festsetzung dieser Ausgleichskoeffizienten zugrunde gelegt worden sind. In diesem Fall wird der cif-Preis mit Hilfe von Ausgleichskoeffizienten festgelegt, die der Bewertung der verschiedenen in diesem Zeitpunkt angebotenen Getreidequalitäten in der Gemeinschaft entsprechen.

(2) Werden auf dem Weltmarkt Getreidequalitäten angeboten, die nicht im Anhang zu dieser Verordnung aufgeführt sind, kann die Kommission von den in diesem Anhang aufgeführten Koeffizienten abgeleitete Ausgleichskoeffizienten anwenden; hierbei hat sie die Preisunterschiede zwischen den betreffenden Getreidequalitäten und den im Anhang zu dieser Verordnung aufgeführten Getreidequalitäten sowie die Eigenschaften dieser verschiedenen Getreidearten zu berücksichtigen.

(3) Die Bestimmungen von Absatz (1) und (2) können für ein und denselben Ausgleichskoeffizienten nur während 21 Tagen angewandt werden. Innerhalb dieser Frist muß der Anhang zu dieser Verordnung einer Revision nach dem Verfahren des Artikels 26 der Verordnung Nr. 19 des Rats unterzogen werden.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 30. Juli 1962 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, am 17. Juli 1962

Für die Kommission
Der Präsident
W. Hallstein

ANHANG

Ursprungsland	Bezeichnung der Qualität	Ausgleichskoeffizient in Rechnungseinheiten je 1000 kg: von dem Preis der Getreidequalität abzuziehen	Ausgleichskoeffizient in Rechnungseinheiten je 1000 kg: zu dem Preis der Getreidequalität hinzuzurechnen
	WEICHWEIZEN		
USA	Soft Red Winter Garlicky II + III	2,50	
	Soft Red Winter I + II	3,75	
	Western White II	3,75	
	Soft White II	3,75	
	Hard Red Winter I + II (ohne garantierten Proteingehalt)	9,00	
	Dark Hard Winter I + II (ohne garantierten Proteingehalt)	9,00	
	Northern Spring I + II	10,50	
	Red Spring I + II	10,50	
	Dark Northern Spring I + II	12,00	
	III	10,50	
	Hard Red Winter I + II (14 v. H. Proteingehalt garantiert)	12,00	
	Dark Hard Winter I + II (14 v. H. Proteingehalt garantiert)	12,00	
Kanada	Canada V	6,00	
	Manitoba I	12,50	
	II	12,00	
	III	10,50	
	IV	9,00	
Argentinien	Bahia Blanca, Buenos Aires, Down River, Necocrea, Rosa Fee	9,00	

Ursprungsland	Bezeichnung der Qualität	Ausgleichskoeffizient in Rechnungseinheiten je 1000 kg	
		von dem Preis der Getreidequalität abzuziehen	zu dem Preis der Getreidequalität hinzuzurechnen
	(noch WEICHWEIZEN)		
Australien	Faq	5,75	
	Western	6,75	
	Semi Hard II	9,00	
Schweden		1,25	
Bulgarien		2,25	
Sowjetunion	Type 431	9,00	
	HARTWEIZEN		
Kanada	Canada Western Amber Durum		
	IV extra	0	0
	IV		1,25
	III	0,75	
	I + II	3,25	
USA	Hard Amber Durum II	0	1,25
Argentinien	Candeal Taganrog	0	0
Marokko		0	0
Tunesien		0	0
	ROGGEN		
USA	USA II	0	0
	Plump	0	0
Kanada	Western	0	0
Argentinien	Plata	0	0
Dänemark		0	0
Sowjetunion		0	0
Schweden		0	0
	GERSTE		
USA	Federal II	0	0
	Federal III		1,25
	Federal IV + V		2,50
	Western I + II	0	0
	USA II Two Row	1,25	
Kanada	Western II Two Row I + II	1,25	
	Feed I + II		1,25
	Feed III		2
Argentinien	Plata 61/63-64/65 kg/hl	0	0
	Plata 65/66-66/67 kg/hl	0,75	
	Plata 67/68-68/69 kg/hl	1,25	
Australien	Chevalier V	0	0
	Chevalier III + V	1,25	
	Beecher Barley	0,75	
	Queensland Two Row	1,25	

Ursprungsland	Bezeichnung der Qualität	Ausgleichskoeffizient in Rechnungseinheiten je 1000 kg	
		von dem Preis der Getreidequalität abzuziehen	zu dem Preis der Getreidequalität hinzuzurechnen
	(noch GERSTE)		
Nordafrika	Altuma		2
Türkei	Weißgerste		1,25
Irak			2
Syrien	62/63 - 63/64 kg/hl		2
Norwegen		0	0
Schweden		0	0
Dänemark		0	0
Sowjetunion	Baltikum Schwarzmeer	0 0,75	0
	HAFER		
USA	Heavy White Oast I + II 38-40 lbs	0	0
Kanada	Western Cats I, II, III extra	0	0
Argentinien	Plata	0	0
Australien	Victorian Feed Oats Western Oats I + II	0 0	0 0
Dänemark		0	0
Großbritannien		0	0
Sowjetunion		0	0
Schweden		0	0
	MAIS		
USA	Yellow Corn I—III Yellow Corn IV Yellow Corn V White Corn I—III White Corn IV White Corn V	0 0 	0 0,50 1,25 0 0,50 1,25
Argentinien	Plata	1,25	
Uruguay		0	0
Paraguay			1,25
Brasilien			1,25
Mexiko			1,25
Südafrika	Yellow Flint	1,25	
Angola	Yellow Round	0	0
Kenia	Yellow	0	0
Marokko		0	0

Ursprungsland	Bezeichnung der Qualität	Ausgleichskoeffizient in Rechnungseinheiten je 1000 kg	
		von dem Preis der Getreidequalität abzuziehen	zu dem Preis der Getreidequalität hinzuzurechnen
	(noch MAIS)		
Burma		0	0
Indien		0	0
Indonesien		0	0
Bulgarien		0	0
Jugoslawien		0	0
Rumänien		0	0
Sowjetunion		0	0
	SORGHUM-HIRSE (Mohrenhirse)		
USA	Yellow Mile Corn II	0	0
Argentinien	Granifere	0	0
	HIRSE		
Argentinien		0	0
Australien		0	0
	BUCHWEIZEN		
Südafrika		0	0
USA		0	0
Kanada		0	0
Polen		0	0

Verordnung Nr. 71 der Kommission über die Festsetzung der innergemeinschaftlichen Abschöpfungsbeträge für Eier in der Schale von Hausgeflügel

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 21 des Rats über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Eier, insbesondere auf Artikel 3 Absatz (5) Buchstabe a) erster Satz und Buchstabe b),

nach Stellungnahme des Verwaltungsausschusses und

in Erwägung nachstehender Gründe:

Für die einzelnen Mitgliedstaaten setzt sich der innergemeinschaftliche Abschöpfungsbetrag für Eier in der Schale wie folgt zusammen:

a) aus einem Teilbetrag, der der Auswirkung des Unterschieds zwischen den Futtergetreidepreisen im einführenden Mitgliedstaat und im ausführenden Mitgliedstaat auf die Futterkosten entspricht;

b) aus einem festen Teilbetrag in Höhe der Auswirkung des im Jahre 1962 gegenüber den anderen Mitgliedstaaten geltenden Zollsatzes auf den Durchschnitt der im Jahre 1961 für Eier in der Schale festgestellten Preise frei Grenze; ist jedoch der vorstehend genannte Zollsatz unter Berücksichtigung der etwaigen Saisonzölle niedriger als 5 v. H., so kann der feste Teilbetrag auf 5 v. H. des Durchschnitts der vorstehend genannten Preise erhöht werden.

Der Berechnung des unter a) genannten Teilbetrags sind zugrunde zu legen:

— die für die Erzeugung von einem Kilogramm Eier in der Schale erforderliche Futtergetreidemenge, die sich ergibt aus den Verordnungen des Rats Nr. 36 über die Festsetzung der Futtergetreidemenge, die zur Erzeugung von einem Kilogramm zum Verbauch bestimmter Hühnereier in der Schale erforderlich ist; Nr. 38 über die Festsetzung der für die Erzeugung von einem Kilogramm Enteneier, Puteneier, Gänseeier und Perlhühnereier in der Schale, die zum Verbrauch bestimmt sind, erforderlichen Futtergetreidemenge; Nr. 42 über die Festsetzung der für die Erzeugung von einem Kilogramm Bruteier von Hausgeflügel erforderlichen Futtergetreidemenge;

— die für die einzelnen Mitgliedstaaten repräsentative Zusammensetzung dieser Futtergetreidemenge und

— die Großhandelsverkaufspreise für Futtergetreide in den einzelnen Mitgliedstaaten; die Feststellung dieser Großhandelsverkaufspreise erfolgt für den Zeitraum vom 1. Juli 1961 bis 28. Februar 1962 für alle Futtergetreidearten, die in der für die einzelnen Mitgliedstaaten repräsentativen Futterzusammensetzung enthalten sind.

Für die Berechnung des unter b) genannten Teilbetrags ist es angebracht, von einem für alle Mitgliedstaaten einheitlichen frei-Grenze-Preis auszugehen.

Frankreich hat nach Artikel 3 Absatz (5) Buchstabe b) der Verordnung Nr. 21 des Rats bei der Kommission beantragt, es zur Verwendung von Indizes zu ermächtigen, um den jahreszeitlichen Preisunterschieden Rechnung zu tragen.

Die Indizes müssen die normalen Preisrelationen und die in den einzelnen Jahreszeiten festgestellten Schwankungen der produzierten Durchschnittsmenge berücksichtigen, und zwar derart, daß das gewogene Mittel der auf diese Weise im Laufe eines Jahres festgesetzten Teilbeträge nicht den unter b) genannten Teilbetrag überschreiten.

Es ist daher gerechtfertigt, die Republik Frankreich zur Erhebung innergemeinschaftlicher Abschöpfungsbeträge zu ermächtigen, deren fester Teilbetrag sich aus der Multiplikation des unter b) genannten Teilbetrags von 0,0761 Rechnungseinheiten mit Indizes in Höhe von 0,12 (vom 1. Februar bis 31. Mai), 2,00 (vom 1. Juni bis 30. September) und 2,85 (vom 1. Oktober bis 31. Januar) ergibt.

Der Veredelungskoeffizient für Bruteier ist nur bis zum 31. Dezember 1962 festgesetzt worden; daher können die Abschöpfungen für Bruteier nur bis zu diesem Zeitpunkt festgesetzt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 3 der Verordnung Nr. 21 des Rats vorgesehenen innergemeinschaftlichen Abschöpfungsbeträge betragen, je Kilogramm Eier in der Schale von Hausgeflügel (Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs ex 04.05 A) für Einfuhren

nach Belgien

aus

Deutschland (BR)	0,0272	Rechnungseinheiten
Frankreich	0,0564	Rechnungseinheiten
Italien	0,0852	Rechnungseinheiten
Luxemburg	0,0272	Rechnungseinheiten
den Niederlanden	0,0650	Rechnungseinheiten

nach Deutschland (BR)

aus

Belgien	0,0904 Rechnungseinheiten
Frankreich	0,1224 Rechnungseinheiten
Italien	0,1539 Rechnungseinheiten
Luxemburg	0,0580 Rechnungseinheiten
den Niederlanden	0,1317 Rechnungseinheiten

nach Frankreich

aus

Belgien	0,0761 Rechnungseinheiten
Deutschland (BR)	0,0761 Rechnungseinheiten
Italien	0,1093 Rechnungseinheiten
Luxemburg	0,0761 Rechnungseinheiten
den Niederlanden	0,0859 Rechnungseinheiten

nach Italien

aus

Belgien	0,0272 Rechnungseinheiten
Deutschland (BR)	0,0272 Rechnungseinheiten
Frankreich	0,0272 Rechnungseinheiten
Luxemburg	0,0272 Rechnungseinheiten
den Niederlanden	0,0272 Rechnungseinheiten

nach Luxemburg

aus

Belgien	0,0606 Rechnungseinheiten
Deutschland (BR)	0,0272 Rechnungseinheiten
Frankreich	0,0936 Rechnungseinheiten
Italien	0,1262 Rechnungseinheiten
den Niederlanden	0,1033 Rechnungseinheiten

nach den Niederlanden

aus

Belgien	0,0272 Rechnungseinheiten
Deutschland (BR)	0,0272 Rechnungseinheiten
Frankreich	0,0272 Rechnungseinheiten
Italien	0,0465 Rechnungseinheiten
Luxemburg	0,0272 Rechnungseinheiten

Artikel 2

Frankreich wird ermächtigt, an Stelle der in Artikel 1 festgesetzten Abschöpfungsbeträge folgende Abschöpfungsbeträge zu erheben:

vom 30. Juli 1962 bis 30. September 1962:

für Einfuhren

aus

Belgien	0,1523 Rechnungseinheiten
Deutschland (BR)	0,1523 Rechnungseinheiten
Italien	0,1855 Rechnungseinheiten
Luxemburg	0,1523 Rechnungseinheiten
den Niederlanden	0,1621 Rechnungseinheiten

vom 1. Oktober 1962 bis 31. Januar 1963:

für Einfuhren

aus

Belgien	0,2170 Rechnungseinheiten
Deutschland (BR)	0,2170 Rechnungseinheiten
Italien	0,2502 Rechnungseinheiten
Luxemburg	0,2170 Rechnungseinheiten
den Niederlanden	0,2268 Rechnungseinheiten

vom 1. Februar 1963 bis 28. Februar 1963:

für Einfuhren

aus

Belgien	0,0091 Rechnungseinheiten
Deutschland (BR)	0,0091 Rechnungseinheiten
Italien	0,0423 Rechnungseinheiten
Luxemburg	0,0091 Rechnungseinheiten
den Niederlanden	0,0189 Rechnungseinheiten

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 30. Juli 1962 in Kraft. Sie bleibt für Bruteier von Hausgeflügel bis zum 31. Dezember 1962 und für die übrigen Eier in der Schale von Hausgeflügel bis zum 28. Februar 1963 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, am 23. Juli 1962

Für die Kommission
Der Präsident
W. Hallstein

Verordnung Nr. 72 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungsbeträge gegenüber dritten Ländern für Eier in der Schale von Hausgeflügel

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 21 des Rats über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Eier, insbesondere auf Artikel 4 Absatz (3),

nach Stellungnahme des Verwaltungsausschusses und

in Erwägung nachstehender Gründe:

Für die einzelnen Mitgliedstaaten setzt sich der Abschöpfungsbetrag gegenüber dritten Ländern für Eier in der Schale wie folgt zusammen:

a) aus einem Teilbetrag, der der Auswirkung des Unterschieds zwischen den Futtergetreidepreisen im einführenden Mitgliedstaat und den Futtergetreidepreisen auf dem Weltmarkt auf die Futterkosten entspricht,

b) aus einem Teilbetrag in Höhe des gegenüber den Mitgliedstaaten nach Artikel 3 Absatz (1) Buchstabe b) und Absatz (5) Buchstabe b) der Verordnung Nr. 21 des Rats festgesetzten Betrags,

c) aus einem Teilbetrag, der 2 v. H. des durchschnittlichen Angebotspreises entspricht, zu dem während des Jahres 1961 die Einfuhren aus dritten Ländern in die Gemeinschaft erfolgten; liegt der durchschnittliche Angebotspreis unter dem Einschleusungspreis, der nach Artikel 6 der Verordnung Nr. 21 des Rats für das erste Vierteljahr der Anwendung der Abschöpfungsregelung festgesetzt worden ist, so ist dieser Einschleusungspreis zugrunde zu legen.

Der Berechnung des unter a) genannten Teilbetrags sind zugrunde zu legen:

— die für die Erzeugung von einem Kilogramm Eier in der Schale erforderliche Futtergetreidemenge, die sich ergibt aus den Verordnungen des Rats Nr. 36 über die Festsetzung der Futtergetreidemenge, die zur Erzeugung von einem Kilogramm zum Verbrauch bestimmter Hühnereier in der Schale erforderlich ist; Nr. 38 über die Festsetzung der für die Erzeugung von einem Kilogramm Enteneier, Puteneier, Gänseeier und Perlhühnereier in der Schale, die zum Verbrauch bestimmt sind, erforderliche Futtergetreidemenge und Nr. 42 über die Festsetzung der für die Erzeugung von einem Kilogramm Bruteier von Hausgeflügel erforderliche Futtergetreidemenge,

— die für die einzelnen Mitgliedstaaten und die dritten Länder repräsentative Zusammensetzung dieser Futtergetreidemenge und

— die Großhandelsverkaufspreise für Futtergetreide in den einzelnen Mitgliedstaaten sowie die Weltmarktpreise für Futtergetreide und ihre Entwicklung während der letzten sechs Monate.

Der unter b) genannte Teilbetrag entspricht dem der Verordnung Nr. 71 der Kommission über die Festsetzung der innergemeinschaftlichen Abschöpfungsbeträge für Eier in der Schale von Hausgeflügel zugrunde liegenden festen Teilbetrag.

Da der durchschnittliche Angebotspreis, zu dem während des Jahres 1961 Einfuhren aus dritten Ländern in die Gemeinschaft erfolgten, unter dem durch die Verordnung Nr. 34 des Rats festgesetzten Einschleusungspreis für zum Verbrauch bestimmte Hühnereier in der Schale liegt, ist für die Berechnung des unter c) genannten Teilbetrags dieser Einschleusungspreis zugrunde zu legen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die in Artikel 4 der Verordnung Nr. 21 des Rats vorgesehenen Abschöpfungsbeträge gegenüber dritten Ländern betragen je Kilogramm Eier in der Schale von Hausgeflügel (Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs ex 04.05 A) für Einfuhren aus dritten Ländern

nach Belgien	0,1192	Rechnungseinheiten
nach Deutschland (BR)	0,1901	Rechnungseinheiten
nach Frankreich	0,1468	Rechnungseinheiten
nach Italien	0,0662	Rechnungseinheiten
nach Luxemburg	0,1632	Rechnungseinheiten
nach den Niederlanden	0,0793	Rechnungseinheiten.

(2) Falls Frankreich von der in Artikel 2 der Verordnung Nr. 71 der Kommission über die Festsetzung der innergemeinschaftlichen Abschöpfungsbeträge für Eier in der Schale von Hausgeflügel erteilten Ermächtigung Gebrauch macht, beträgt der in Absatz (1) vorgesehene Abschöpfungsbetrag für Einfuhren aus dritten Ländern nach Frankreich 0,2230 Rechnungseinheiten.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 30. Juli 1962 in Kraft. Sie bleibt bis zum 30. September 1962 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, am 23. Juli 1962

Für die Kommission
Der Präsident
W. Hallstein

Verordnung Nr. 73 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungsbeträge für Eier ohne Schale und Eigelb, von Hausgeflügel, genießbar, frisch haltbar gemacht, getrocknet oder gezuckert

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 21 des Rats über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Eier, insbesondere auf Artikel 3 Absatz (5) Buchstabe a Satz 1 und Artikel 4 Absatz (3), und

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Abschöpfungsbeträge für Eier ohne Schale und Eigelb, von Hausgeflügel, genießbar, frisch, haltbar gemacht, getrocknet oder gezuckert (Eiprodukte) sind für die einzelnen Mitgliedstaaten wie folgt festzusetzen:

a) für aus ganzen Eiern hergestellte Erzeugnisse muß dieser Betrag gleich dem Abschöpfungsbetrag für die Eiermenge sein, die zur Herstellung eines Kilogramms dieser Erzeugnisse verwendet wird,

b) für Erzeugnisse, die unter Trennung der Bestandteile des Eies hergestellt werden, ist dieser Betrag auf der Grundlage der unter Buchstabe a) genannten Abschöpfung unter Berücksichtigung des im Jahre 1961 festgestellten durchschnittlichen Verhältnisses zwischen den Handelswerten dieser Bestandteile festzusetzen.

Bei der Berechnung der Abschöpfungsbeträge für Eiprodukte muß daher von den Abschöpfungsbeträgen ausgegangen werden, die in den Verordnungen der Kommission über die Festsetzung der innergemeinschaftlichen Abschöpfungsbeträge und über die Festsetzung der Abschöpfungsbeträge gegenüber dritten Ländern für Eier in der Schale von Hausgeflügel festgesetzt sind.

Die Hauptbestandteile des Eies stehen, von einer gewissen natürlichen Schwankungsbreite abgesehen, in einem konstanten Verhältnis zueinander; auf diese Weise kann die Menge Schaleneier ermittelt werden, die zur Erzeugung von flüssigen oder gefrorenen Eiprodukten notwendig ist, wobei es sich empfiehlt, bei Eigelb das Verhältnis des Handelswertes zum Eiweiß zu berücksichtigen.

Ferner ist es angezeigt, für die Ermittlung der Abschöpfungsbeträge für getrocknete Eiprodukte zu berücksichtigen, daß Vollei und Eigelb eine bestimmte Menge Trockensubstanz aufweisen.

Da für alle Schaleneier der verschiedenen Hausgeflügelarten für die einzelnen Mitgliedstaaten jeweils die gleiche Abschöpfung festgesetzt worden ist, empfiehlt es sich, auch für die Eiprodukte nach dieser Methode zu verfahren; es erscheint außerdem angebracht, für flüssiges oder gefrorenes Vollei und Eigelb einheitliche Umrechnungskoeffizienten zu bestimmen.

Der Verwaltungsausschuß für Geflügelfleisch und Eier hat nicht innerhalb der von seinem Präsidenten gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die in Artikel 3 und 4 der Verordnung Nr. 21 des Rats vorgesehenen Abschöpfungsbeträge für Eier ohne Schale und Eigelb von Hausgeflügel (Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs ex 04.05 B I) werden je Kilogramm in der Weise festgesetzt, daß die Abschöpfungsbeträge für Eier in der Schale von Hausgeflügel, die nach Artikel 3 Absatz (5) Buchstabe a Satz 1 und Artikel 4 Absatz (3) der Verordnung Nr. 21 des Rats festgesetzt worden sind, bei der Einfuhr von

a) *Eiern ohne Schale*, genießbar, frisch, haltbar gemacht oder gezuckert
mit einem Umrechnungskoeffizienten von 1,14,

b) *Eiern ohne Schale*, genießbar, getrocknet, auch gezuckert
mit einem Umrechnungskoeffizienten von 4,31,

c) *Eigelb*, genießbar, frisch, haltbar gemacht oder gezuckert
mit einem Umrechnungskoeffizienten von 2,18,

d) *Eigelb*, genießbar, getrocknet, auch gezuckert
mit einem Umrechnungskoeffizienten von 4,26

multipliziert werden.

(2) Eier ohne Schale oder Eigelb, die nicht so in den Verkehr gebracht werden, wie dies in Absatz (1) Buchstabe a) bis d) beschrieben ist, werden

a) wenn es sich um Eier ohne Schale handelt, wie Eier ohne Schale der in Absatz (1) Buchstabe b) beschriebenen Art behandelt,

b) wenn es sich um Eigelb handelt, wie Eigelb der in Absatz (1) Buchstabe d) beschriebenen Art behandelt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 30. Juli 1962 in Kraft. Sie bleibt bis zum 31. Dezember 1962 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, am 23. Juli 1962

Für die Kommission
Der Präsident
W. Hallstein

Verordnung Nr. 74 der Kommission über die Festsetzung des Einschleusungspreises für Eier ohne Schale und Eigelb, von Hausgeflügel, genießbar, frisch, haltbar gemacht, getrocknet oder gezuckert

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 21 des Rats über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Eier, insbesondere auf Artikel 6 Absatz (4), erster Fall,

nach Stellungnahme des Verwaltungsausschusses und

in Erwägung nachstehender Gründe:

Zur Vermeidung von Störungen durch Angebote aus dritten Ländern zu ungewöhnlichen Preisen ist ein für die Gemeinschaft einheitlicher Einschleusungspreis für die verschiedenen Eiprodukte festzusetzen; dabei ist der Einschleusungspreis für Eier in der Schale nach dem gleichen Verfahren zu berücksichtigen, das gemäß Artikel 3 Absatz (4) der Verordnung Nr. 21 des Rats für die Festsetzung der Abschöpfung für Eiprodukte anzuwenden ist.

Es ist daher von den Umrechnungskoeffizienten auszugehen, die sich aus der Verordnung Nr. 73 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungsbeträge für Eier ohne Schale und Eigelb, von Hausgeflügel, genießbar, frisch, haltbar gemacht, getrocknet oder gezuckert, ergeben; es empfiehlt sich ferner, die Aufschlagkosten, die Kosten für die Trennung von Dotter und Eiweiß, die Pasteurisierungskosten, die Kosten für das Einfrieren und die allgemeinen Kosten zu berücksichtigen, zu denen insbesondere die Kosten für Transport und Verpackung, Amortisation und Zinsen und die Kosten für das Trocknen der Eimasse enthalten sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Der in Artikel 6 der Verordnung Nr. 21 des Rats vorgesehene Einschleusungspreis für Eier ohne Schale und Eigelb von Hausgeflügel (Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs ex 04.05 B I) wird je Kilogramm wie folgt festgesetzt:

a) für Eier ohne Schale, genießbar, frisch, haltbar gemacht oder gezuckert 0,7720 Rechnungseinheiten,

b) für Eier ohne Schale, genießbar, getrocknet, auch gezuckert 2,7187 Rechnungseinheiten,

c) für Eigelb, genießbar, frisch, haltbar gemacht oder gezuckert 1,4885 Rechnungseinheiten,

d) für Eigelb, genießbar, getrocknet, auch gezuckert 2,9344 Rechnungseinheiten.

(2) Eier ohne Schale oder Eigelb, die nicht so in den Verkehr gebracht werden, wie dies in Absatz (1) Buchstabe a) bis d) beschrieben ist, werden

a) wenn es sich um Eier ohne Schale handelt, wie Eier ohne Schale der in Absatz (1) Buchstabe b) beschriebenen Art behandelt,

b) wenn es sich um Eigelb handelt, wie Eigelb der in Absatz (1) Buchstabe d) beschriebenen Art behandelt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 30. Juli 1962 in Kraft. Sie bleibt bis zum 30. September 1962 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, am 23. Juli 1962

Für die Kommission
Der Präsident
W. Hallstein

Verordnung Nr. 75 der Kommission über die Festsetzung der innergemeinschaftlichen Abschöpfungsbeträge für geschlachtetes Hausgeflügel

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 22 des Rats über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Geflügelfleisch, insbesondere auf Artikel 3 Absatz (6) erster Satz,

nach Stellungnahme des Verwaltungsausschusses und

in Erwägung nachstehender Gründe:

Für die einzelnen Mitgliedstaaten setzt sich der innergemeinschaftliche Abschöpfungsbetrag für geschlachtetes Hausgeflügel grundsätzlich wie folgt zusammen:

a) aus einem Teilbetrag, der der Auswirkung des Unterschieds zwischen den Futtergetreidepreisen im einführenden Mitgliedstaat und im ausführenden Mitgliedstaat auf die Futterkosten entspricht;

b) aus einem festen Teilbetrag in Höhe der Auswirkung des im Jahre 1962 gegenüber den anderen Mitgliedstaaten geltenden Zollsatzes auf den Durchschnitt der im Jahre 1961 für geschlachtetes Geflügel festgestellten Preise frei Grenze; ist jedoch der vorstehend genannte Zollsatz niedriger als 6 v. H., so kann der feste Teilbetrag auf 6 v. H. des Durchschnitts der vorstehend genannten Preise erhöht werden.

Der Berechnung des unter a) genannten Teilbetrags sind zugrunde zu legen:

— die für die Erzeugung von einem Kilogramm geschlachtetem Geflügel erforderliche Futtergetreidemenge, die sich ergibt aus den Verordnungen des Rats

Nr. 33 über die Festsetzung der Futtergetreidemenge, die zur Erzeugung von einem Kilogramm geschlachtete Jungmasthühner erforderlich ist, und

Nr. 41 über die Festsetzung der Futtergetreidemenge, die zur Erzeugung von einem Kilogramm geschlachtete Enten, Puten, Gänse, Perlhühner und Legehühner erforderlich ist,

— die für die einzelnen Mitgliedstaaten repräsentative Zusammensetzung dieser Futtergetreidemenge und

— die Großhandelsverkaufspreise für Futtergetreide in den einzelnen Mitgliedstaaten; die Feststellung dieser Großhandelsverkaufspreise erfolgt für den Zeitraum vom 1. Juli 1961 bis 28. Februar 1962 für alle Futtergetreidearten, die in der für die einzelnen Mitgliedstaaten repräsentativen Futterzusammensetzung enthalten sind.

Für die Berechnung des unter b) genannten Teilbetrags ist es angebracht, jeweils für die einzelnen Geflügelarten und für die einzelnen Zubereitungsarten einen für alle Mitgliedstaaten einheitlichen Frei-Grenze-Preis anzunehmen.

Für Einfuhren von geschlachteten Hühnern und Puten nach Frankreich ist durch Verordnung des Rats nach Artikel 3 Absatz (2) der Verordnung Nr. 22 des Rats eine Sonderregelung geschaffen worden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die in Artikel 3 der Verordnung Nr. 22 des Rats vorgesehenen innergemeinschaftlichen Abschöpfungsbeträge betragen, je Kilogramm geschlachtetes Hausgeflügel (Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs ex 02.02), für Einfuhren

a) *von Hühnern*

1. wenn das Tier gerupft, ausgenommen und mit Kopf und Ständern in den Verkehr gebracht wird

nach Belgien

aus

Deutschland (BR)	0,0521	Rechnungseinheiten
Frankreich	0,0657	Rechnungseinheiten
Italien	0,0928	Rechnungseinheiten
Luxemburg	0,0372	Rechnungseinheiten
den Niederlanden	0,0623	Rechnungseinheiten

nach Deutschland (BR)

aus

Belgien	0,1083	Rechnungseinheiten
Frankreich	0,1219	Rechnungseinheiten
Italien	0,1490	Rechnungseinheiten
Luxemburg	0,0801	Rechnungseinheiten
den Niederlanden	0,1334	Rechnungseinheiten

nach Frankreich

aus

Belgien	0,0868	Rechnungseinheiten
Deutschland (BR)	0,0868	Rechnungseinheiten
Italien	0,1139	Rechnungseinheiten
Luxemburg	0,0868	Rechnungseinheiten
den Niederlanden	0,0983	Rechnungseinheiten

nach Italien

aus

Belgien	0,0372	Rechnungseinheiten
Deutschland (BR)	0,0372	Rechnungseinheiten
Frankreich	0,0372	Rechnungseinheiten
Luxemburg	0,0372	Rechnungseinheiten
den Niederlanden	0,0372	Rechnungseinheiten

nach Luxemburg

aus

Belgien	0,0654	Rechnungseinheiten
Deutschland (BR)	0,0521	Rechnungseinheiten
Frankreich	0,0940	Rechnungseinheiten
Italien	0,1210	Rechnungseinheiten
den Niederlanden	0,0905	Rechnungseinheiten

nach den Niederlanden

aus

Belgien	0,0372	Rechnungseinheiten
Deutschland (BR)	0,0521	Rechnungseinheiten
Frankreich	0,0521	Rechnungseinheiten
Italien	0,0677	Rechnungseinheiten
Luxemburg	0,0372	Rechnungseinheiten

2. wenn das Tier gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und ohne Ständer, aber mit Herz, Leber und Muskelmagen (eßbare Eingeweide) in den Verkehr gebracht wird

nach Belgien

aus

Deutschland (BR)	0,0617	Rechnungseinheiten
Frankreich	0,0779	Rechnungseinheiten
Italien	0,1100	Rechnungseinheiten
Luxemburg	0,0441	Rechnungseinheiten
den Niederlanden	0,0739	Rechnungseinheiten

nach Deutschland (BR)

aus

Belgien	0,1285	Rechnungseinheiten
Frankreich	0,1446	Rechnungseinheiten
Italien	0,1767	Rechnungseinheiten
Luxemburg	0,0950	Rechnungseinheiten
den Niederlanden	0,1582	Rechnungseinheiten

nach Frankreich

aus

Belgien	0,1029	Rechnungseinheiten
Deutschland (BR)	0,1029	Rechnungseinheiten
Italien	0,1350	Rechnungseinheiten
Luxemburg	0,1029	Rechnungseinheiten
den Niederlanden	0,1165	Rechnungseinheiten

nach Italien

aus

Belgien	0,0441	Rechnungseinheiten
Deutschland (BR)	0,0441	Rechnungseinheiten
Frankreich	0,0441	Rechnungseinheiten
Luxemburg	0,0441	Rechnungseinheiten
den Niederlanden	0,0441	Rechnungseinheiten

nach Luxemburg

aus

Belgien	0,0776	Rechnungseinheiten
Deutschland (BR)	0,0617	Rechnungseinheiten
Frankreich	0,1114	Rechnungseinheiten
Italien	0,1435	Rechnungseinheiten
den Niederlanden	0,1073	Rechnungseinheiten

nach den Niederlanden

aus

Belgien	0,0441	Rechnungseinheiten
Deutschland (BR)	0,0617	Rechnungseinheiten
Frankreich	0,0617	Rechnungseinheiten
Italien	0,0802	Rechnungseinheiten
Luxemburg	0,0441	Rechnungseinheiten

3. wenn das Tier gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und ohne Ständer sowie ohne eßbare Eingeweide in den Verkehr gebracht wird

nach Belgien

aus

Deutschland (BR)	0,0666	Rechnungseinheiten
Frankreich	0,0840	Rechnungseinheiten
Italien	0,1187	Rechnungseinheiten
Luxemburg	0,0476	Rechnungseinheiten
den Niederlanden	0,0797	Rechnungseinheiten

nach Deutschland (BR)

aus

Belgien	0,1385	Rechnungseinheiten
Frankreich	0,1559	Rechnungseinheiten
Italien	0,1906	Rechnungseinheiten
Luxemburg	0,1024	Rechnungseinheiten
den Niederlanden	0,1706	Rechnungseinheiten

nach Frankreich

aus

Belgien	0,1110	Rechnungseinheiten
Deutschland (BR)	0,1110	Rechnungseinheiten
Italien	0,1456	Rechnungseinheiten
Luxemburg	0,1110	Rechnungseinheiten
den Niederlanden	0,1257	Rechnungseinheiten

nach Italien

aus

Belgien	0,0476	Rechnungseinheiten
Deutschland (BR)	0,0476	Rechnungseinheiten
Frankreich	0,0476	Rechnungseinheiten
Luxemburg	0,0476	Rechnungseinheiten
den Niederlanden	0,0476	Rechnungseinheiten

nach Luxemburg

aus

Belgien	0,0837	Rechnungseinheiten
Deutschland (BR)	0,0666	Rechnungseinheiten
Frankreich	0,1202	Rechnungseinheiten
Italien	0,1548	Rechnungseinheiten
den Niederlanden	0,1158	Rechnungseinheiten

nach den Niederlanden

aus

Belgien	0,0476	Rechnungseinheiten
Deutschland (BR)	0,0666	Rechnungseinheiten
Frankreich	0,0666	Rechnungseinheiten
Italien	0,0866	Rechnungseinheiten
den Niederlanden	0,0476	Rechnungseinheiten

b) *von Enten*

1. wenn das Tier gerupft und ausgeblutet, geschlossen, mit Kopf und Paddeln in den Verkehr gebracht wird

nach Belgien

aus

Deutschland (BR)	0,0473	Rechnungseinheiten
Frankreich	0,0654	Rechnungseinheiten
Italien	0,1013	Rechnungseinheiten
Luxemburg	0,0338	Rechnungseinheiten
den Niederlanden	0,0671	Rechnungseinheiten

nach Deutschland (BR)

aus

Belgien	0,1164	Rechnungseinheiten
Frankreich	0,1345	Rechnungseinheiten
Italien	0,1704	Rechnungseinheiten
Luxemburg	0,0790	Rechnungseinheiten
den Niederlanden	0,1497	Rechnungseinheiten

nach Frankreich

aus

Belgien	0,0788	Rechnungseinheiten
Deutschland (BR)	0,0788	Rechnungseinheiten
Italien	0,1147	Rechnungseinheiten
Luxemburg	0,0788	Rechnungseinheiten
den Niederlanden	0,0940	Rechnungseinheiten

nach Italien

aus

Belgien	0,0338	Rechnungseinheiten
Deutschland (BR)	0,0338	Rechnungseinheiten
Frankreich	0,0338	Rechnungseinheiten
Luxemburg	0,0338	Rechnungseinheiten
den Niederlanden	0,0338	Rechnungseinheiten

nach Luxemburg

aus

Belgien	0,0712	Rechnungseinheiten
Deutschland (BR)	0,0473	Rechnungseinheiten
Frankreich	0,1028	Rechnungseinheiten
Italien	0,1387	Rechnungseinheiten
den Niederlanden	0,1045	Rechnungseinheiten

nach den Niederlanden

aus

Belgien	0,0338	Rechnungseinheiten
Deutschland (BR)	0,0473	Rechnungseinheiten
Frankreich	0,0473	Rechnungseinheiten
Italien	0,0680	Rechnungseinheiten
Luxemburg	0,0338	Rechnungseinheiten

2. wenn das Tier gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und ohne Paddeln, aber mit oder ohne Herz, Leber und Muskelmagen (eßbare Eingeweide) in den Verkehr gebracht wird

nach Belgien

aus

Deutschland (BR)	0,0615	Rechnungseinheiten
Frankreich	0,0850	Rechnungseinheiten
Italien	0,1317	Rechnungseinheiten
Luxemburg	0,0440	Rechnungseinheiten
den Niederlanden	0,0872	Rechnungseinheiten

nach Deutschland (BR)

aus

Belgien	0,1514	Rechnungseinheiten
Frankreich	0,1749	Rechnungseinheiten
Italien	0,2216	Rechnungseinheiten
Luxemburg	0,1027	Rechnungseinheiten
den Niederlanden	0,0671	Rechnungseinheiten

nach Frankreich

aus

Belgien	0,1026	Rechnungseinheiten
Deutschland (BR)	0,1026	Rechnungseinheiten
Italien	0,1493	Rechnungseinheiten
Luxemburg	0,1026	Rechnungseinheiten
den Niederlanden	0,1223	Rechnungseinheiten

nach Italien

aus

Belgien	0,0440	Rechnungseinheiten
Deutschland (BR)	0,0440	Rechnungseinheiten
Frankreich	0,0440	Rechnungseinheiten
Luxemburg	0,0440	Rechnungseinheiten
den Niederlanden	0,0440	Rechnungseinheiten

nach Luxemburg

aus

Belgien	0,0927	Rechnungseinheiten
Deutschland (BR)	0,0615	Rechnungseinheiten
Frankreich	0,1337	Rechnungseinheiten
Italien	0,1804	Rechnungseinheiten
den Niederlanden	0,1359	Rechnungseinheiten

nach den Niederlanden

aus

Belgien	0,0440	Rechnungseinheiten
Deutschland (BR)	0,0615	Rechnungseinheiten
Frankreich	0,0615	Rechnungseinheiten
Italien	0,0884	Rechnungseinheiten
Luxemburg	0,0440	Rechnungseinheiten

c) *von Puten*

nach Belgien

aus

Deutschland (BR)	0,0641	Rechnungseinheiten
Frankreich	0,0865	Rechnungseinheiten
Italien	0,1310	Rechnungseinheiten
Luxemburg	0,0458	Rechnungseinheiten
den Niederlanden	0,0870	Rechnungseinheiten

nach Deutschland (BR)

aus

Belgien	0,1511	Rechnungseinheiten
Frankreich	0,1735	Rechnungseinheiten
Italien	0,2180	Rechnungseinheiten
den Niederlanden	0,1924	Rechnungseinheiten
Luxemburg	0,1047	Rechnungseinheiten

nach Frankreich

aus

Belgien	0,1068	Rechnungseinheiten
Deutschland (BR)	0,1068	Rechnungseinheiten
Italien	0,1513	Rechnungseinheiten
Luxemburg	0,1068	Rechnungseinheiten
den Niederlanden	0,1256	Rechnungseinheiten

nach Italien

aus

Belgien	0,0458	Rechnungseinheiten
Deutschland (BR)	0,0458	Rechnungseinheiten
Frankreich	0,0458	Rechnungseinheiten
Luxemburg	0,0458	Rechnungseinheiten
den Niederlanden	0,0458	Rechnungseinheiten

nach Luxemburg

aus

Belgien	0,0922	Rechnungseinheiten
Deutschland (BR)	0,0641	Rechnungseinheiten
Frankreich	0,1329	Rechnungseinheiten
Italien	0,1774	Rechnungseinheiten
den Niederlanden	0,1334	Rechnungseinheiten

nach den Niederlanden

aus

Belgien	0,0458	Rechnungseinheiten
Deutschland (BR)	0,0641	Rechnungseinheiten
Frankreich	0,0641	Rechnungseinheiten
Italien	0,0898	Rechnungseinheiten
Luxemburg	0,0458	Rechnungseinheiten

d) *von Gänsen*

1. wenn das Tier gerupft und ausgeblutet, geschlossen, mit Kopf und Paddeln in den Verkehr gebracht wird

nach Belgien

aus

Deutschland (BR)	0,0605	Rechnungseinheiten
Frankreich	0,0826	Rechnungseinheiten
Italien	0,1265	Rechnungseinheiten
Luxemburg	0,0432	Rechnungseinheiten
den Niederlanden	0,0839	Rechnungseinheiten

nach Deutschland (BR)

aus

Belgien	0,1457	Rechnungseinheiten
Frankreich	0,1678	Rechnungseinheiten
Italien	0,2118	Rechnungseinheiten
Luxemburg	0,0999	Rechnungseinheiten
den Niederlanden	0,1864	Rechnungseinheiten

nach Frankreich

aus

Belgien	0,1008	Rechnungseinheiten
Deutschland (BR)	0,1008	Rechnungseinheiten
Italien	0,1447	Rechnungseinheiten
Luxemburg	0,1008	Rechnungseinheiten
den Niederlanden	0,1194	Rechnungseinheiten

nach Italien

aus

Belgien	0,0432	Rechnungseinheiten
Deutschland (BR)	0,0432	Rechnungseinheiten
Frankreich	0,0432	Rechnungseinheiten
Luxemburg	0,0432	Rechnungseinheiten
den Niederlanden	0,0432	Rechnungseinheiten

nach Luxemburg

aus

Belgien	0,0890	Rechnungseinheiten
Deutschland (BR)	0,0605	Rechnungseinheiten
Frankreich	0,1284	Rechnungseinheiten
Italien	0,1723	Rechnungseinheiten
den Niederlanden	0,1297	Rechnungseinheiten

nach den Niederlanden

aus

Belgien	0,0432	Rechnungseinheiten
Deutschland (BR)	0,0605	Rechnungseinheiten
Frankreich	0,0605	Rechnungseinheiten
Italien	0,0858	Rechnungseinheiten
Luxemburg	0,0432	Rechnungseinheiten

2. wenn das Tier gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und ohne Paddeln, mit oder ohne Herz und Muskelmagen in den Verkehr gebracht wird

nach Belgien

aus

Deutschland (BR)	0,0491	Rechnungseinheiten
Frankreich	0,0733	Rechnungseinheiten
Italien	0,1213	Rechnungseinheiten
Luxemburg	0,0351	Rechnungseinheiten
den Niederlanden	0,0796	Rechnungseinheiten

nach Deutschland (BR)

aus

Belgien	0,1381	Rechnungseinheiten
Frankreich	0,1623	Rechnungseinheiten
Italien	0,2104	Rechnungseinheiten
Luxemburg	0,0880	Rechnungseinheiten
den Niederlanden	0,1826	Rechnungseinheiten

nach Frankreich

aus

Belgien	0,0819	Rechnungseinheiten
Deutschland (BR)	0,0819	Rechnungseinheiten
Italien	0,1300	Rechnungseinheiten
Luxemburg	0,0819	Rechnungseinheiten
den Niederlanden	0,1022	Rechnungseinheiten

nach Italien

aus

Belgien	0,0351	Rechnungseinheiten
Deutschland (BR)	0,0351	Rechnungseinheiten
Frankreich	0,0351	Rechnungseinheiten
Luxemburg	0,0351	Rechnungseinheiten
den Niederlanden	0,0351	Rechnungseinheiten

nach Luxemburg

aus

Belgien	0,0852	Rechnungseinheiten
Deutschland (BR)	0,0491	Rechnungseinheiten
Frankreich	0,1234	Rechnungseinheiten
Italien	0,1715	Rechnungseinheiten
den Niederlanden	0,1297	Rechnungseinheiten

nach den Niederlanden

aus

Belgien	0,0351	Rechnungseinheiten
Deutschland (BR)	0,0491	Rechnungseinheiten
Frankreich	0,0491	Rechnungseinheiten
Italien	0,0768	Rechnungseinheiten
Luxemburg	0,0351	Rechnungseinheiten

e) *von Perlhühnern*

nach Belgien

aus

Deutschland (BR)	0,1457	Rechnungseinheiten
Frankreich	0,1786	Rechnungseinheiten
Italien	0,2438	Rechnungseinheiten
Luxemburg	0,1041	Rechnungseinheiten
den Niederlanden	0,1646	Rechnungseinheiten

nach Deutschland (BR)

aus

Belgien	0,2864	Rechnungseinheiten
Frankreich	0,3192	Rechnungseinheiten
Italien	0,3845	Rechnungseinheiten
Luxemburg	0,2183	Rechnungseinheiten
den Niederlanden	0,3468	Rechnungseinheiten

nach Frankreich

aus

Belgien	0,2429	Rechnungseinheiten
Deutschland (BR)	0,2429	Rechnungseinheiten
Italien	0,3082	Rechnungseinheiten
Luxemburg	0,2429	Rechnungseinheiten
den Niederlanden	0,2705	Rechnungseinheiten

nach Italien

aus

Belgien	0,1041	Rechnungseinheiten
Deutschland (BR)	0,1041	Rechnungseinheiten
Frankreich	0,1041	Rechnungseinheiten
Luxemburg	0,1041	Rechnungseinheiten
den Niederlanden	0,1041	Rechnungseinheiten

nach Luxemburg

aus

Belgien	0,1722	Rechnungseinheiten
Deutschland (BR)	0,1457	Rechnungseinheiten
Frankreich	0,2466	Rechnungseinheiten
Italien	0,3119	Rechnungseinheiten
den Niederlanden	0,2326	Rechnungseinheiten

nach den Niederlanden

aus

Belgien	0,1041	Rechnungseinheiten
Deutschland (BR)	0,1457	Rechnungseinheiten
Frankreich	0,1457	Rechnungseinheiten
Italien	0,1833	Rechnungseinheiten
Luxemburg	0,1041	Rechnungseinheiten.

(2) Geschlachtetes Hausgeflügel, dessen Zubereitungsart keiner der in Absatz (1) bezeichneten Zubereitungsarten entspricht, ist bei der Anwendung dieser Verordnung wie Hausgeflügel derjenigen Zubereitungsart zu behandeln, der es am ähnlichsten ist.

Geschlachtetes Hausgeflügel, dessen Zubereitungsart zwei oder drei der in Absatz (1) bezeichneten Zubereitungsarten ähnlich ist, wird jedoch wie geschlachtetes Hausgeflügel derjenigen ähnlichen Zubereitungsart behandelt, für die die höchsten Abschöpfungsbeträge festgesetzt sind.

Artikel 2

Die in Artikel 1 Absatz (1) Buchstabe a für die Einfuhren von geschlachteten Hühnern aus Belgien und aus den Niederlanden nach Frankreich sowie die in Artikel 1 Absatz (1) Buchstabe c für die Einfuhren von geschlachteten Puten aus allen Mitgliedstaaten nach Frankreich vorgesehenen innergemeinschaftlichen Abschöpfungsbeträge werden durch diejenigen Abschöpfungsbeträge ersetzt, die in den Verordnungen des Rats über die Festsetzung der für geschlachtete Hühner und Puten in dem Fall gemäß Artikel 3 Absatz (2) der Verordnung Nr. 22 des Rats geltenden innergemeinschaftlichen Abschöpfungsbeträge bestimmt worden sind.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 30. Juli 1962 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, am 23. Juli 1962

Für die Kommission
Der Präsident
W. Hallstein

Verordnung Nr. 76 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungsbeträge gegenüber dritten Ländern für geschlachtetes Hausgeflügel

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 22 des Rats über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Geflügelfleisch, insbesondere auf Artikel 4 Absatz (3),

nach Stellungnahme des Verwaltungsausschusses und

in Erwägung nachstehender Gründe:

Für die einzelnen Mitgliedstaaten setzt sich der Abschöpfungsbetrag gegenüber dritten Ländern für geschlachtetes Hausgeflügel wie folgt zusammen:

a) aus einem Teilbetrag, der der Auswirkung des Unterschieds zwischen den Futtergetreidepreisen im einführenden Mitgliedstaat und den Futtergetreidepreisen auf dem Weltmarkt auf die Futterkosten entspricht,

b) aus einem Teilbetrag in Höhe des gegenüber den Mitgliedstaaten nach Artikel 3 Absatz (1) Buchstabe b) der Verordnung Nr. 22 des Rats festgesetzten Betrags; findet Artikel 3 Absatz (2) der genannten Verordnung Anwendung, so entspricht jedoch dieser Teilbetrag dem festen Teilbetrag, der nach diesem Absatz gegenüber dem Mitgliedstaat mit dem niedrigsten Durchschnittspreis für geschlachtetes Geflügel festgesetzt ist,

c) aus einem Teilbetrag, der 2 v. H. des durchschnittlichen Angebotspreises entspricht, zu dem während des Jahres 1961 die Einfuhren aus dritten Ländern in die Gemeinschaft erfolgten; liegt der durchschnittliche Angebotspreis unter dem Einschleusungspreis, der nach Artikel 6 der Verordnung Nr. 22 des Rats für das erste Vierteljahr der Anwendung der Abschöpfungsregelung festgesetzt worden ist, so ist dieser Einschleusungspreis zugrunde zu legen.

Der Berechnung des unter a) genannten Teilbetrags sind zugrunde zu legen:

— die für die Erzeugung von einem Kilogramm geschlachtetem Geflügel erforderliche Futtergetreidemenge, die sich ergibt aus den Verordnungen des Rats

Nr. 33 über die Festsetzung der Futtergetreidemenge, die zur Erzeugung von einem Kilogramm geschlachtete Jungmasthühner erforderlich ist und

Nr. 41 über die Festsetzung der Futtergetreidemenge, die zur Erzeugung von einem Kilogramm geschlachteten Enten, Puten, Gänse, Perlhühner und Legehühner erforderlich ist,

— die für die einzelnen Mitgliedstaaten und die dritten Ländern repräsentative Zusammensetzung dieser Futtergetreidemenge und

— die Großhandelsverkaufspreise für Futtergetreide in den einzelnen Mitgliedstaaten sowie die Weltmarktpreise für Futtergetreide und ihre Entwicklung während der letzten sechs Monate.

Der unter b) genannte Teilbetrag entspricht dem der Verordnung Nr. 75 der Kommission über die Festsetzung der innergemeinschaftlichen Abschöpfungsbeträge für geschlachtetes Hausgeflügel zugrunde liegenden festen Teilbetrag; bei den für Einfuhren von geschlachteten Hühnern und Puten nach Frankreich zu berechnenden Abschöpfungsbeträge muß der zu b) genannte Teilbetrag jedoch dem festen Teilbetrag entsprechen, der den Abschöpfungsbeträgen zugrunde liegt, die in den Verordnungen des Rats nach Artikel 3 Absatz (2) der Verordnung Nr. 22 für die Einfuhren dieser Erzeugnisse aus Belgien nach Frankreich festgesetzt worden sind.

Da der durchschnittliche Angebotspreis, zu dem während des Jahres 1961 Einfuhren aus dritten Ländern in die Gemeinschaft erfolgten, unter dem durch die Verordnungen Nr. 35 und 40 des Rats festgesetzten Einschleusungspreis liegt, ist für die Berechnung des unter c) genannten Teilbetrags dieser Einschleusungspreis zugrunde zu legen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die in Artikel 4 der Verordnung Nr. 22 des Rats vorgesehenen Abschöpfungsbeträge gegenüber dritten Ländern betragen, je Kilogramm geschlachtetes Hausgeflügel (Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs ex 02.02), für Einfuhren aus dritten Ländern

a) *von Hühnern*

1. wenn das Tier gerupft, ausgenommen und mit Kopf und Ständern in den Verkehr gebracht wird
nach

Belgien	0,1236	Rechnungseinheiten
Deutschland (BR)	0,1798	Rechnungseinheiten
Frankreich	0,1907	Rechnungseinheiten
Italien	0,0680	Rechnungseinheiten
Luxemburg	0,1518	Rechnungseinheiten
den Niederlanden	0,0985	Rechnungseinheiten

2. wenn das Tier gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, aber mit Herz, Leber und Muskelmagen (eßbare Eingeweide) in den Verkehr gebracht wird

nach

Belgien	0,1465	Rechnungseinheiten
Deutschland (BR)	0,2133	Rechnungseinheiten
Frankreich	0,2261	Rechnungseinheiten
Italien	0,0807	Rechnungseinheiten
Luxemburg	0,1800	Rechnungseinheiten
den Niederlanden	0,1168	Rechnungseinheiten

3. wenn das Tier gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer sowie ohne eßbare Eingeweide in den Verkehr gebracht wird

nach

Belgien	0,1581	Rechnungseinheiten
Deutschland (BR)	0,2300	Rechnungseinheiten
Frankreich	0,2436	Rechnungseinheiten
Italien	0,0871	Rechnungseinheiten
Luxemburg	0,1943	Rechnungseinheiten
den Niederlanden	0,1260	Rechnungseinheiten

b) *von Enten*

1. wenn das Tier gerupft und ausgeblutet, geschlossen, mit Kopf und Paddeln in den Verkehr gebracht wird

nach

Belgien	0,1375	Rechnungseinheiten
Deutschland (BR)	0,2066	Rechnungseinheiten
Frankreich	0,1509	Rechnungseinheiten
Italien	0,0700	Rechnungseinheiten
Luxemburg	0,1749	Rechnungseinheiten
den Niederlanden	0,1042	Rechnungseinheiten

2. wenn das Tier gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Paddeln, aber mit oder ohne Herz, Leber und Muskelmagen (eßbare Eingeweide) in den Verkehr gebracht wird

nach

Belgien	0,1787	Rechnungseinheiten
Deutschland (BR)	0,2687	Rechnungseinheiten
Frankreich	0,1963	Rechnungseinheiten
Italien	0,0911	Rechnungseinheiten
Luxemburg	0,2274	Rechnungseinheiten
den Niederlanden	0,1355	Rechnungseinheiten

c) *von Puten*

nach

Belgien	0,1794	Rechnungseinheiten
Deutschland (BR)	0,2664	Rechnungseinheiten
Frankreich	0,6026	Rechnungseinheiten
Italien	0,0942	Rechnungseinheiten
Luxemburg	0,2258	Rechnungseinheiten
den Niederlanden	0,1381	Rechnungseinheiten

d) *von Gänsen*

1. wenn das Tier gerupft und ausgeblutet, geschlossen, mit Kopf und Paddeln in den Verkehr gebracht wird

nach

Belgien	0,1776	Rechnungseinheiten
Deutschland (BR)	0,2628	Rechnungseinheiten
Frankreich	0,1957	Rechnungseinheiten
Italien	0,0942	Rechnungseinheiten
Luxemburg	0,2234	Rechnungseinheiten
den Niederlanden	0,1369	Rechnungseinheiten

2. wenn das Tier gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Paddeln, mit oder ohne Herz und Muskelmagen in den Verkehr gebracht wird

nach

Belgien	0,1731	Rechnungseinheiten
Deutschland (BR)	0,2621	Rechnungseinheiten
Frankreich	0,1817	Rechnungseinheiten
Italien	0,0869	Rechnungseinheiten
Luxemburg	0,2232	Rechnungseinheiten
den Niederlanden	0,1286	Rechnungseinheiten

e) *von Perlhühnern*

nach

Belgien	0,3238	Rechnungseinheiten
Deutschland (BR)	0,4645	Rechnungseinheiten
Frankreich	0,3882	Rechnungseinheiten
Italien	0,1841	Rechnungseinheiten
Luxemburg	0,3919	Rechnungseinheiten
den Niederlanden	0,2634	Rechnungseinheiten.

(2) Geschlachtetes Hausgeflügel, dessen Zubereitungsart keiner der in Absatz (1) bezeichneten Zubereitungsart entspricht, ist bei der Anwendung dieser Verordnung wie Hausgeflügel derjenigen Zubereitungsart zu behandeln, der es am ähnlichsten ist.

Geschlachtetes Hausgeflügel, dessen Zubereitungsart zwei oder drei der in Absatz (1) bezeichneten Zubereitungsarten ähnlich ist, wird jedoch wie geschlachtetes Hausgeflügel derjenigen ähnlichen Zubereitungsart behandelt, für die die höchsten Abschöpfungsbeträge festgesetzt sind.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 30. Juli 1962 in Kraft. Sie bleibt bis zum 30. September 1962 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, am 23. Juli 1962

Für die Kommission

Der Präsident

W. Hallstein

Verordnung Nr. 77 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungsbeträge für lebendes Hausgeflügel mit einem Gewicht über 185 Gramm und Teile von geschlachtetem Hausgeflügel

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 22 des Rats über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Geflügelfleisch, insbesondere auf Artikel 3 Absatz (6) Satz 1 und Artikel 4 Absatz (3),

nach Stellungnahme des Verwaltungsausschusses und

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Abschöpfungsbeträge für lebendes Hausgeflügel mit einem Gewicht von über 185 Gramm und Teile von geschlachtetem Hausgeflügel, Geflügellebern, Geflügelfett sowie Fleisch und Schlachtabfall von Geflügel, anders zubereitet oder haltbar gemacht, sind für die einzelnen Mitgliedstaaten ausgehend von dem Abschöpfungsbetrag für geschlachtetes Geflügel und unter Berücksichtigung des Gewichtsverhältnisses zwischen diesen Erzeugnissen und geschlachtetem Geflügel sowie gegebenenfalls des durchschnittlichen Verhältnisses zwischen ihren Handelswerten festzusetzen.

Die Abschöpfungen für die genannten Erzeugnisse müssen so festgesetzt werden, daß ein reibungsloses Funktionieren der Abschöpfungsregelung gewährleistet ist; deshalb empfiehlt es sich, die Abschöpfungen für mehrere Erzeugnisse, soweit dies möglich ist, zu vereinheitlichen.

Es ist angebracht, die Abschöpfungsbeträge für lebendes Hausgeflügel unter Berücksichtigung eines einheitlichen Ausschlachtungskoeffizienten zu berechnen. Es empfiehlt sich ferner, auch für Teile von geschlachtetem Hausgeflügel, ausgenommen genießbarer Schlachtabfall und Lebern, frisch, gekühlt oder gefroren, einen einheitlichen Umrechnungsfaktor anzusetzen, der unter Berücksichtigung des Gewichts und der Handelswerte der einzelnen Teile zu ermitteln ist.

Die Umrechnungsfaktoren für Geflügellebern sind ebenfalls unter Berücksichtigung der Gewichts- und der Handelswerte zu ermitteln, wobei insbesondere der Handelswert der Lebern von Stopfgänsen ins Gewicht fällt.

Da der wertmäßige Umsatz an Geflügelfett im Vergleich zum Gesamtumsatz von Geflügel weiter unter 1 v. H. liegt, erscheint eine Differenzierung zwischen ausgepreßtem oder ausgeschmolzenem und anders zubereitetem Geflügelfett nicht erforderlich; auch für diese Erzeugnisse empfiehlt es sich deshalb, von einem einheitlichen Umrechnungsfaktor auszugehen, der unter Berücksichtigung des Gewichts- und des Handelswertes zu ermitteln ist.

Die Abschöpfungen für Konserven und Fertiggerichte sind unter Berücksichtigung des Fleischanteils zu berechnen. Um Schwierigkeiten bei der Einfuhr zu vermeiden, empfiehlt es sich, jeweils für Teile von geschlachtetem Hausgeflügel für genießbaren Schlachtabfall, für Geflügellebern, für Geflügelfett sowie für Geflügel enthaltende Konserven und Fertiggerichte eine für alle Geflügelarten einheitliche Abschöpfung festzusetzen; es ist jedoch angezeigt, Lebern von Gänsen und Puten von dieser Regelung auszunehmen.

Bei der Festsetzung der Abschöpfungen für Geflügellebern und Fleisch und Schlachtabfall von Geflügel, anders zubereitet oder haltbar gemacht, ist die Konsolidierung der Zölle für diese Erzeugnisse im GATT zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 3 und 4 der Verordnung Nr. 22 des Rats vorgesehenen Abschöpfungsbeträge für lebendes Hausgeflügel mit einem Gewicht von über 185 Gramm (Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs 01.05) werden je Kilogramm in der Weise festgesetzt, daß

a) bei der Einfuhr von Hühnern

die Abschöpfungsbeträge je Kilogramm geschlachtete Hühner, gerupft und ausgenommen, ohne Kopf und ohne Ständer, mit Herz, Leber und Muskelmagen,

b) bei der Einfuhr von Enten

die Abschöpfungsbeträge je Kilogramm geschlachtete Enten, gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und ohne Paddeln, mit oder ohne Herz, Leber und Muskelmagen,

c) bei der Einfuhr von Puten

die Abschöpfungsbeträge je Kilogramm geschlachtete Puten,

d) bei der Einfuhr von Gänsen

die Abschöpfungsbeträge je Kilogramm geschlachtete Gänse, gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und ohne Paddeln, mit oder ohne Herz und Muskelmagen,

e) bei der Einfuhr von Perlhühnern

die Abschöpfungsbeträge je Kilogramm geschlachtete Perlhühner,

die nach Artikel 3 Absatz (6) Satz 1 und Unterabsatz 2 und Artikel 4 Absatz (3) der Verordnung Nr. 22 des Rats festgesetzt worden sind, mit einem Umrechnungskoeffizienten von 0,7 multipliziert worden.

Artikel 2

Die Artikel 3 und 4 der Verordnung Nr. 22 des Rats vorgesehenen Abschöpfungsbeträge für Teile von geschlachtetem Hausgeflügel, ausgenommen genießbarer Schlachtabfall und Lebern, frisch, gekühlt oder gefroren (Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs ex 02.02) werden je Kilogramm in der Weise festgesetzt, daß das arithmetische Mittel der Abschöpfungsbeträge, die für

— ein Kilogramm geschlachtete Hühner, gerupft und ausgenommen, ohne Kopf und ohne Ständer, mit Herz, Leber und Muskelmagen,

— ein Kilogramm geschlachtete Puten

nach Artikel 3 Absatz (6) Satz 1 und Unterabsatz 2 und Artikel 4 Absatz (3) der Verordnung Nr. 22 des Rats festgesetzt worden sind, mit einem Umrechnungskoeffizienten von 1,25 multipliziert wird.

Artikel 3

Die in Artikel 3 und 4 der Verordnung Nr. 22 des Rats vorgesehenen Abschöpfungsbeträge für genießbaren Schlachtabfall, frisch, gekühlt oder gefroren (Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs ex 02.02) werden je Kilogramm in der Weise festgesetzt, daß das arithmetische Mittel der Abschöpfungsbeträge, die für

— ein Kilogramm geschlachtete Hühner, gerupft und ausgenommen, ohne Kopf und ohne Ständer, mit Herz, Leber und Muskelmagen,

— ein Kilogramm geschlachtete Puten

nach Artikel 3 Absatz (6) Satz 1 und Unterabsatz 2 und Artikel 4 Absatz (3) der Verordnung Nr. 22 des Rats festgesetzt worden sind, mit einem Umrechnungskoeffizienten von 0,46 multipliziert wird.

Artikel 4

Die in Artikel 3 und 4 der Verordnung Nr. 22 des Rats vorgesehenen Abschöpfungsbeträge für Geflügellebern, frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen oder in Salzlake (Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs 02.03), werden je Kilogramm in der Weise festgesetzt, daß

a) bei der Einfuhr von Hühner-, Puten- und Perlhühnerlebern die Abschöpfungsbeträge je Kilogramm geschlachtete Hühner, gerupft und ausgenommen, ohne Kopf und ohne Ständer, mit Herz, Leber und Muskelmagen, die nach Artikel 3 Absatz (6) Satz 1 und Unterabsatz 2 und Artikel 4 Absatz (3) der Verordnung Nr. 22 des Rats festgesetzt worden sind, mit einem Umrechnungskoeffizienten von 1,25 multipliziert werden,

b) bei der Einfuhr von Gänse- und Entenlebern die Abschöpfungsbeträge je Kilogramm geschlachtete Gänse, gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und ohne Paddeln, mit oder ohne Herz und Magen, die nach Artikel 3 Absatz (6) Satz 1 und Artikel 4 Absatz (3) der Verordnung Nr. 22 des Rats festgesetzt worden sind, mit einem Umrechnungskoeffizienten von 4,94 multipliziert werden.

Artikel 5

Die in Artikel 3 und 4 der Verordnung Nr. 22 des Rats vorgesehenen Abschöpfungsbeträge für Geflügelfett, ausgepreßt oder ausgeschmolzen (Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs 15.01 B) und Geflügelfett, weder ausgepreßt noch ausgeschmolzen, frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert (Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs ex 02.05) werden je Kilogramm in der Weise festgesetzt, daß das arithmetische Mittel der Abschöpfungsbeträge, die für

— ein Kilogramm geschlachtete Hühner, gerupft und ausgenommen, ohne Kopf und ohne Ständer, mit Herz, Leber und Muskelmagen,

— ein Kilogramm geschlachtete Puten

nach Artikel 3 Absatz (6) Satz 1 und Unterabsatz 2 und Artikel 4 Absatz (3) der Verordnung Nr. 22 des Rats festgesetzt worden sind, mit einem Umrechnungskoeffizienten von 1,24 multipliziert wird.

Artikel 6

Die in Artikel 3 und 4 der Verordnung Nr. 22 des Rats vorgesehenen Abschöpfungsbeträge für Fleisch und Schlachtabfall, anders zubereitet oder haltbar gemacht, von Geflügel (Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs ex 16.02 B I) werden je Kilogramm in der Weise festgesetzt, daß das arithmetische Mittel der Abschöpfungbeträge, die für

— ein Kilogramm geschlachtete Hühner, gerupft und ausgenommen, ohne Kopf und ohne Ständer und Herz, Leber und Muskelmagen,

— ein Kilogramm geschlachtete Puten

nach Artikel 3 Absatz (6) Satz 1 und Unterabsatz 2 und Artikel 4 Absatz (3) der Verordnung des Rats Nr. 22 festgesetzt worden sind, zu multiplizieren sind:

a) bei der Einfuhr von Konserven, die Geflügel mit Knochen enthalten, mit einem Umrechnungskoeffizienten von 0,92;

b) bei der Einfuhr von Konserven, die Geflügel ohne Knochen enthalten, mit einem Umrechnungskoeffizienten von 2,3;

c) bei der Einfuhr von Fertiggerichten mit einem Umrechnungskoeffizienten von 1,98.

Artikel 7

Die gemäß Artikel 4 und 6 berechneten Abschöpfungsbeträge dürfen keine höheren Auswirkungen als diejenigen der Zollsätze haben, die sich bei der Angleichung der nationalen Zölle — gemäß Artikel 23 des Vertrages — an die im Rahmen des GATT konsolidierten Zollsätze ergeben würden.

Artikel 8

Andere in Artikel 1 Absatz (1) der Verordnung Nr. 22 des Rats genannte Erzeugnisse außer lebendem und geschlachtetem Geflügel, deren Zubereitungsart keiner der in Artikel 2 bis 6 bezeichneten Zubereitungsarten entspricht, sind bei der Anwendung dieser Verordnung wie Erzeugnisse derjenigen Zubereitungsart zu behandeln, der sie am ähnlichsten sind.

Andere in Artikel 1 Absatz (1) der Verordnung Nr. 22 des Rats genannte Erzeugnisse außer lebendem und geschlachtetem Geflügel, deren Zubereitungsart zwei oder mehrere der in den Artikeln 2 bis 6 bezeichneten Zubereitungsarten ähnlich ist, werden jedoch wie Erzeugnisse derjenigen ähnlichen Zubereitungsart behandelt, für die die höchsten Abschöpfungsbeträge festgesetzt sind.

Artikel 9

Diese Verordnung tritt am 30. Juli 1962 in Kraft. Sie bleibt bis zum 31. Dezember 1962 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, am 23. Juli 1962

Für die Kommission
Der Präsident
W. Hallstein

Verordnung Nr. 78 der Kommission über die Festsetzung des Einschleusungspreises für lebendes Hausgeflügel mit einem Gewicht über 185 Gramm und Teile von geschlachtetem Hausgeflügel

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 22 des Rats über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Geflügelfleisch, insbesondere auf Artikel 6 Absatz (4), erster Fall,

nach Stellungnahme des Verwaltungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Zur Vermeidung von Störungen durch Angebote aus dritten Ländern zu ungewöhnlichen Preisen ist ein für die Gemeinschaft einheitlicher Einschleusungspreis für lebendes Hausgeflügel mit einem Gewicht von über 185 Gramm, Teile von geschlachtetem Hausgeflügel, Geflügelfett, Geflügelleber sowie Fleisch und Schlachtabfall von Geflügel, anders zubereitet oder haltbar gemacht, festzusetzen; dabei ist der Einschleusungspreis für geschlachtetes Hausgeflügel nach dem gleichen Verfahren zu berücksichtigen, das gemäß Artikel 3 Absatz (5) der Verordnung Nr. 22 des Rats für die Festsetzung der Abschöpfungen für diese Erzeugnisse anzuwenden ist.

Es ist daher von den Umrechnungskoeffizienten auszugehen, die sich aus der Verordnung Nr. 77 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungsbeträge für lebendes Hausgeflügel mit einem Gewicht von über 185 Gramm und Teile von geschlachtetem Hausgeflügel ergeben.

Es empfiehlt sich ferner, bei der Berechnung des Einschleusungspreises für lebendes Hausgeflügel die Kosten für Fracht und die Handelsspanne zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der in Artikel 6 der Verordnung Nr. 22 des Rats vorgesehene Einschleusungspreis für lebendes Hausgeflügel mit einem Gewicht über 185 Gramm (Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs ex 01.05) wird je Kilogramm wie folgt festgesetzt:

a) für Hühner auf	0,475	Rechnungseinheiten
b) für Enten auf	0,5025	Rechnungseinheiten
c) für Puten auf	0,5875	Rechnungseinheiten
d) für Gänse auf	0,6325	Rechnungseinheiten
e) für Perlhühner auf	0,93	Rechnungseinheiten

Artikel 2

Der in Artikel 6 der Verordnung Nr. 22 des Rats vorgesehene Einschleusungspreis für Teile von geschlachtetem Hausgeflügel, ausgenommen genießbarer Schlachtabfall und Lebern, frisch, gekühlt oder gefroren (Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs ex 02.02) wird je Kilogramm auf

a) für Teile von Hühnern, Enten, Puten und Gänsen auf 0,936 Rechnungseinheiten,

b) für Teile von Perlhühnern auf 1,735 Rechnungseinheiten

festgesetzt.

Artikel 3

Der in Artikel 6 der Verordnung Nr. 22 des Rats vorgesehene Einschleusungspreis für genießbaren Schlachtabfall von Hausgeflügel, frisch, gekühlt oder gefroren (Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs ex 02.02), für Geflügellebern, frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen oder in Salzlake (Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs 02.03), für Geflügelfett, ausgepreßt oder ausgeschmolzen (Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs 15.01 B) und für Geflügelfett, weder ausgepreßt noch ausgeschmolzen, frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert (Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs ex 02.05) sowie für Fleisch und Schlachtabfall, anders zubereitet oder haltbar gemacht, von Geflügel (Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs ex 16.02 B I) wird je Kilogramm wie folgt festgesetzt:

a) für Schlachtabfall (ex 02.02) 0,3444 Rechnungseinheiten

b) für Lebern (02.03)

1. von Hühnern, Puten und Perlhühnern 0,9188 Rechnungseinheiten
2. von Gänsen und Enten 7,2000 Rechnungseinheiten

c) für Fett (15.01 B und ex 02.05) 0,9285 Rechnungseinheiten

d) für Konserven mit Knochen (ex 16.02 B I) 0,8985 Rechnungseinheiten

e) für Konserven ohne Knochen (ex 16.02 B I) 2,2463 Rechnungseinheiten

f) für Fertiggerichte (ex 16.02 B I) 1,9468 Rechnungseinheiten

Artikel 4

Andere in Artikel 1 Absatz (1) der Verordnung Nr. 22 des Rats genannte Erzeugnisse außer lebendem und geschlachtetem Geflügel, deren Zubereitungsart keiner der in Artikel 2 und 3 bezeichneten Zubereitungsarten entspricht, sind bei Anwendung dieser Verordnung wie Erzeugnisse derjenigen Zubereitungsart zu behandeln, der sie am ähnlichsten sind.

Andere in Artikel 1 Absatz (1) der Verordnung Nr. 22 des Rats genannte Erzeugnisse außer lebendem und geschlachtetem Geflügel, deren Zubereitungsart zwei oder mehreren der in dem Artikel 2 und 3 bezeichneten Zubereitungsarten ähnlich ist, werden jedoch wie Erzeugnisse derjenigen ähnlichen Zubereitungsart behandelt, für die der höchste Einschleusungspreis festgesetzt ist.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am 30. Juli 1962 in Kraft. Sie bleibt bis zum 30. September 1962 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, am 23. Juli 1962

Für die Kommission
Der Präsident
W. Hallstein

Verordnung Nr. 79 der Kommission über die Festsetzung der innergemeinschaftlichen Abschöpfungsbeträge für lebendes Hausgeflügel mit einem Gewicht von höchstens 185 Gramm

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 22 des Rats über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Geflügelfleisch, insbesondere auf Artikel 3 Absatz (6) erster Satz,

gestützt auf die Verordnung Nr. 46 des Rats über das Verfahren zur Festsetzung der innergemeinschaftlichen Abschöpfungsbeträge und der Abschöpfungsbeträge gegenüber dritten Ländern für lebendes Hausgeflügel mit einem Gewicht von höchstens 185 Gramm, insbesondere auf Artikel 1,

nach Stellungnahme des Verwaltungsausschusses und

in Erwägung nachstehender Gründe:

Auf Grund von Artikel 1 Absatz (1) der Verordnung Nr. 46 des Rats ist der innergemeinschaftliche Abschöpfungsbetrag für lebendes Hausgeflügel mit einem Gewicht von höchstens 185 Gramm — abweichend von Artikel 3 Absatz (5) der Verordnung Nr. 22 des Rats — nach den Bestimmungen festzusetzen, die gemäß Artikel 3 Absatz (1) der Verordnung Nr. 22 des Rats für geschlachtetes Geflügel gelten.

Gleichzeitig ist in Artikel 1 Absatz (2) der Verordnung Nr. 46 des Rats die für die Erzeugung von lebendem Hausgeflügel mit einem Gewicht von höchstens 185 Gramm erforderliche Futtergetreidemenge bestimmt worden.

Für die einzelnen Mitgliedstaaten setzt sich der innergemeinschaftliche Abschöpfungsbetrag für lebendes Hausgeflügel mit einem Gewicht von höchstens 185 Gramm daher wie folgt zusammen:

a) aus einem Teilbetrag, der der Auswirkung des Unterschieds zwischen den Futtergetreidepreisen im einführenden Mitgliedstaat und im ausführenden Mitgliedstaat auf die Futterkosten entspricht;

b) aus einem festen Teilbetrag in Höhe der Auswirkung des im Jahre 1962 gegenüber den anderen Mitgliedstaaten geltenden Zollsatzes auf den Durchschnitt der im Jahre 1961 für lebendes Hausgeflügel mit einem Gewicht von höchstens 185 Gramm festgestellten Preise frei Grenze; ist jedoch der vorstehend genannte Zollsatz niedriger als 6 v. H., so kann der feste Teilbetrag auf 6 v. H. des Durchschnitts der vorstehend genannten Preise erhöht werden.

Der Berechnung des unter a) genannten Teilbetrags sind zugrunde zu legen

— die für die Erzeugung von lebendem Hausgeflügel mit einem Gewicht von höchstens 185 Gramm erforderliche Futtergetreidemenge, die sich aus der Verordnung Nr. 46 des Rats ergibt,

— die für die einzelnen Mitgliedstaaten repräsentative Zusammensetzung dieser Futtergetreidemenge und

— die Großhandelsverkaufspreise für Futtergetreide in den einzelnen Mitgliedstaaten; die Feststellung dieser Großhandelsverkaufspreise erfolgt für den Zeitraum vom 1. Juli 1961 bis 28. Februar 1962 für alle Futtergetreidearten, die in der für die einzelnen Mitgliedstaaten repräsentativen Futterzusammensetzung enthalten sind.

Für die Berechnung des unter b) genannten Teilbetrags ist es angebracht, einen für lebendes Hausgeflügel mit einem Gewicht von höchstens 185 Gramm einheitlichen Frei-Grenze-Preis anzunehmen.

Da der Rat die für die Erzeugung von lebendem Hausgeflügel mit einem Gewicht von höchstens 185 Gramm erforderliche Futtergetreidemenge für alle Hausgeflügelarten einheitlich festgesetzt hat, kann auch bei der Bestimmung des innergemeinschaftlichen Abschöpfungsbetrags nicht zwischen den einzelnen Hausgeflügelarten unterschieden werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 3 der Verordnung Nr. 22 des Rats vorgesehenen innergemeinschaftlichen Abschöpfungsbeträge betragen, je Stück lebendes Hausgeflügel mit einem Gewicht von höchstens 185 Gramm, für Einfuhren

nach Belgien

aus

Deutschland (BR)	0,0165 Rechnungseinheiten
Frankreich	0,0196 Rechnungseinheiten

Italien	0,0227 Rechnungseinheiten
Luxemburg	0,0165 Rechnungseinheiten
den Niederlanden	0,0205 Rechnungseinheiten

nach Deutschland (BR)

aus

Belgien	0,0244 Rechnungseinheiten
Frankreich	0,0275 Rechnungseinheiten
Italien	0,0306 Rechnungseinheiten
Luxemburg	0,0213 Rechnungseinheiten
den Niederlanden	0,0285 Rechnungseinheiten

nach Frankreich

aus

Belgien	0,0424 Rechnungseinheiten
Deutschland (BR)	0,0424 Rechnungseinheiten
Italien	0,0455 Rechnungseinheiten
Luxemburg	0,0424 Rechnungseinheiten
den Niederlanden	0,0433 Rechnungseinheiten

nach Italien

aus

Belgien	0,0193 Rechnungseinheiten
Deutschland (BR)	0,0193 Rechnungseinheiten
Frankreich	0,0193 Rechnungseinheiten
Luxemburg	0,0193 Rechnungseinheiten
den Niederlanden	0,0193 Rechnungseinheiten

nach Luxemburg

aus

Belgien	0,0197 Rechnungseinheiten
Deutschland (BR)	0,0165 Rechnungseinheiten
Frankreich	0,0228 Rechnungseinheiten
Italien	0,0259 Rechnungseinheiten
den Niederlanden	0,0237 Rechnungseinheiten

nach den Niederlanden

aus

Belgien	0,0165 Rechnungseinheiten
Deutschland (BR)	0,0165 Rechnungseinheiten
Frankreich	0,0165 Rechnungseinheiten
Italien	0,0187 Rechnungseinheiten
Luxemburg	0,0165 Rechnungseinheiten

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 30. Juli 1962 in Kraft. Sie bleibt bis zum 31. Dezember 1962 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, am 23. Juli 1962

Für die Kommission

Der Präsident

W. Hallstein

Verordnung Nr. 80 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungsbeträge gegenüber dritten Ländern für lebendes Hausgeflügel mit einem Gewicht von höchstens 185 Gramm

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 22 des Rats über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Geflügelfleisch, insbesondere auf Artikel 4 Absatz (3),

gestützt auf die Verordnung Nr. 46 des Rats über das Verfahren zur Festsetzung der innergemeinschaftlichen Abschöpfungsbeträge und der Abschöpfungsbeträge gegenüber dritten Ländern für lebendes Hausgeflügel mit einem Gewicht von höchstens 185 Gramm, insbesondere auf Artikel 1,

nach Stellungnahme des Verwaltungsausschusses und

in Erwägung nachstehender Gründe:

Auf Grund von Artikel 1 Absatz (1) der Verordnung Nr. 46 des Rats ist der Abschöpfungsbetrag gegenüber dritten Ländern für lebendes Hausgeflügel mit einem Gewicht von höchstens 185 Gramm — abweichend von Artikel 4 Absatz (2) der Verordnung Nr. 22 des Rats — nach den Bestimmungen festzusetzen, die nach Artikel 4 Absatz (1) der Verordnung Nr. 22 des Rats für geschlachtetes Geflügel gelten.

Gleichzeitig ist in Artikel 1 Absatz (2) der Verordnung Nr. 46 des Rats die für die Erzeugung von lebendem Hausgeflügel mit einem Gewicht von höchstens 185 Gramm erforderliche Futtergetreidemenge bestimmt worden.

Für die einzelnen Mitgliedstaaten setzt sich der Abschöpfungsbetrag gegenüber dritten Ländern für lebendes Hausgeflügel mit einem Gewicht von höchstens 185 Gramm daher wie folgt zusammen:

a) aus einem Teilbetrag, der der Auswirkung des Unterschieds zwischen den Futtergetreidepreisen im einführenden Mitgliedstaat und den Futtergetreidepreisen auf dem Weltmarkt auf die Futterkosten entspricht,

b) aus einem Teilbetrag in Höhe des gegenüber den Mitgliedstaaten nach Artikel 3 Absatz (1) Buchstabe b) der Verordnung Nr. 22 des Rats festgesetzten Betrags,

c) aus einem Teilbetrag, der 2 v. H. des durchschnittlichen Angebotspreises entspricht, zu dem während des Jahres 1961 die Einfuhren aus dritten Ländern in die Gemeinschaft erfolgten.

Der Berechnung des unter a) genannten Teilbetrags sind zugrunde zu legen

— die für die Erzeugung von lebendem Hausgeflügel mit einem Gewicht von höchstens 185 Gramm erforderliche Futtergetreidemenge, die sich aus der Verordnung Nr. 46 des Rats ergibt,

— die für die einzelnen Mitgliedstaaten und die dritten Länder repräsentative Zusammensetzung dieser Futtergetreidemenge und

— die Großhandelsverkaufspreise für Futtergetreide in den einzelnen Mitgliedstaaten sowie die Weltmarktpreise für Futtergetreide und ihre Entwicklung während der letzten sechs Monate.

Der unter b) genannte Teilbetrag entspricht dem der Verordnung Nr. 79 der Kommission über die Festsetzung der innergemeinschaftlichen Abschöpfungsbeträge für lebendes Hausgeflügel mit einem Gewicht von höchstens 185 Gramm zugrunde liegenden festen Teilbetrag.

Für die Berechnung des unter c) genannten Teilbetrags wurde ein für alle Mitgliedstaaten jeweils einheitlicher Frei-Grenze-Preis für Einfuhren aus dritten Ländern angenommen.

Da der Rat die für die Erzeugung von lebendem Hausgeflügel mit einem Gewicht von höchstens 185 Gramm erforderliche Futtergetreidemenge für alle Hausgeflügelarten einheitlich festgesetzt hat, kann auch bei der Bestimmung der Abschöpfungsbeträge gegenüber dritten Ländern nicht zwischen den einzelnen Hausgeflügelarten unterschieden werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung Nr. 22 des Rats vorgesehenen Abschöpfungsbeträge gegenüber dritten Ländern betragen je Stück lebendes Hausgeflügel mit einem Gewicht von höchstens 185 Gramm für Einfuhren aus dritten Ländern

nach

Belgien	0,0308 Rechnungseinheiten
Deutschland (BR)	0,0387 Rechnungseinheiten
Frankreich	0,0535 Rechnungseinheiten
Italien	0,0274 Rechnungseinheiten
Luxemburg	0,0339 Rechnungseinheiten
den Niederlanden	0,0267 Rechnungseinheiten

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 30. Juli 1962 in Kraft. Sie bleibt bis zum 30. September 1962 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, am 23. Juli 1962

Für die Kommission
Der Präsident
W. Hallstein

Verordnung Nr. 81 der Kommission über die Festsetzung des Einschleusungspreises gegenüber dritten Ländern für lebende Schweine außer lebenden Schlachtsauen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 20 des Rats über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Schweinefleisch, insbesondere auf Artikel 7 Absatz (4), erster Fall,

nach Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Schweinefleisch,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Einschleusungspreis gegenüber dritten Ländern für lebende Schweine ist unter Berücksichtigung des Einschleusungspreises für geschlachtete Schweine festzusetzen. Dieser ist durch die Verordnung Nr. 47 des Rats bestimmt worden. Das zwischen lebenden und geschlachteten Schweinen bestehende Preisverhältnis von 76,9 : 100 soll in der Weise berücksichtigt werden, daß der Einschleusungspreis gegenüber dritten Ländern für geschlachtete Schweine mit einem Umrechnungskoeffizienten von 0,769 multipliziert wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Vorbehaltlich des Artikels 1 der Verordnung Nr. 82 der Kommission über die Festsetzung des Einschleusungspreises gegenüber dritten Ländern für lebende Schlachtsauen wird der in Artikel 7 der Verordnung Nr. 20 des Rats vorgesehene Einschleusungspreis gegenüber dritten Ländern für lebende Schweine (Nummer ex 01.03 A II des Gemeinsamen Zolltarifs) für je 100 kg Lebendgewicht auf 41,750 Rechnungseinheiten festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 30. Juli 1962 in Kraft. Sie bleibt bis zum 30. September 1962 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, am 23. Juli 1962

Für die Kommisison
Der Präsident
W. Hallstein

Verordnung Nr. 82 der Kommission über die Festsetzung des Einschleusungspreises gegenüber dritten Ländern für lebende Schlachtsauen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 20 des Rats über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Schweinefleisch, insbesondere auf Artikel 7 Absatz (4),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Rat hat durch die Verordnung Nr. 53 verschiedene Abschöpfungsbeträge gegenüber dritten Ländern für lebende Schweine und für lebende Schlachtsauen festgesetzt, wobei davon ausgegangen wurde, daß lebende Schlachtsauen zu lebenden Schweinen in einem Preisverhältnis von 88 : 100 stehen.

Entsprechend dieser Regelung sollen unter Berücksichtigung des gleichen Preisverhältnisses auch verschiedene Einschleusungspreise gegenüber dritten Ländern für lebende Schweine und für lebende Schlachtsauen festgesetzt werden.

Der Einschleusungspreis gegenüber dritten Ländern für lebende Schlachtsauen beträgt daher 88 v. H. des durch die Verordnung Nr. 81 der Kommission festgesetzten Einschleusungspreises gegenüber dritten Ländern für lebende Schweine.

Der Verwaltungsausschuß für Schweinefleisch hat nicht innerhalb der von seinem Präsidenten bestimmten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der in Artikel 7 der Verordnung Nr. 20 des Rats vorgesehene Einschleusungspreis gegenüber dritten Ländern wird für lebende Schlachtsauen (Nummer ex 01.03 A II des Gemeinsamen Zolltarifs) je 100 kg Lebendgewicht auf 36,740 Rechnungseinheiten festgesetzt.

Dieser Artikel findet Anwendung auf Schweine mit einem Mindestgewicht von 160 kg, die mindestens einmal geferkelt haben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 30. Juli 1962 in Kraft. Sie bleibt bis zum 30. September 1962 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, am 23. Juli 1962

Für die Kommisison
Der Präsident
W. Hallstein

Verordnung Nr. 83 der Kommission über die Festsetzung der innergemeinschaftlichen Einschleusungspreise für geschlachtete Schweine

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 20 des Rats über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Schweinefleisch, insbesondere auf Artikel 8,

nach Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Schweinefleisch,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Für den Handel zwischen den Mitgliedstaaten ist für jeden Mitgliedstaat ein innergemeinschaftlicher Einschleusungspreis für geschlachtete Schweine in der Weise zu berechnen, daß dem Einschleusungspreis gegenüber dritten Ländern die diesen Ländern gegenüber angewandten Abschöpfungsbeträge hinzugerechnet werden, von denen der in Artikel 5 Absatz (1) Buchstabe c) der Verordnung Nr. 20 des Rats genannte Betrag abzuziehen ist.

Der Einschleusungspreis gegenüber dritten Ländern für geschlachtete Schweine ist durch die Verordnung Nr. 47 des Rats festgesetzt worden. Die diesen Ländern gegenüber angewandten Abschöpfungsbeträge ergeben sich aus der Verordnung Nr. 51 des Rats. Der in Artikel 5 Absatz (1) Buchstabe c) der Verordnung Nr. 20 des Rats genannte Betrag entspricht dem dritten Teilbetrag, der den durch die Verordnung Nr. 51 des Rats festgesetzten Abschöpfungsbeträgen zugrunde liegt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 8 der Verordnung Nr. 20 des Rats vorgesehenen innergemeinschaftlichen Einschleusungspreise für geschlachtete Schweine (Nummer ex 02.01 A III a des Gemeinsamen Zolltarifs) werden je 100 kg geschlachteter Schweine in folgender Höhe festgesetzt:

Für Einfuhren aus den übrigen Mitgliedstaaten

nach Belgien	65,9008	Rechnungseinheiten
nach Deutschland (BR)	81,5663	Rechnungseinheiten
nach Frankreich	68,7128	Rechnungseinheiten
nach Italien	73,2413	Rechnungseinheiten
nach Luxemburg	88,2373	Rechnungseinheiten
nach den Niederlanden	59,2868	Rechnungseinheiten

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 30. Juli 1962 in Kraft. Sie bleibt bis zum 30. September 1962 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, am 23. Juli 1962

Für die Kommission
Der Präsident
W. Hallstein

Verordnung Nr. 84 der Kommisison über die Festsetzung der innergemeinschaftlichen Einschleusungspreise für lebende Schweine außer lebenden Schlachtsauen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 20 des Rats über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Schweinefleisch, insbesondere auf Artikel 8,

nach Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Schweinefleisch,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die innergemeinschaftlichen Einschleusungspreise für lebende Schweine sind unter Berücksichtigung der innergemeinschaftlichen Einschleusungspreise für geschlachtete Schweine festzusetzen. Diese sind durch die Verordnung Nr. 83 der Kommission bestimmt worden

Das zwischen lebenden und geschlachteten Schweinen bestehende Preisverhältnis von 76,9 : 100 soll in der Weise berücksichtigt werden, daß die innergemeinschaftlichen Einschleusungspreise für geschlachtete Schweine mit einem Umrechnungskoeffizienten von 0,769 multipliziert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Vorbehaltlich des Artikels 1 der Verordnung Nr. 85 der Kommission über die Festsetzung der innergemeinschaftlichen Einschleusungspreise für lebende Schlachtsauen werden die in Artikel 8 der Verordnung Nr. 20 des Rats vorgesehenen innergemeinschaftlichen Einschleusungspreise für lebende Schweine (Nummer ex 01.03 A II des Gemeinsamen Zolltarifs) je 100 kg Lebendgewicht in folgender Höhe festgesetzt:

Für Einfuhren aus den übrigen Mitgliedstaaten

nach Belgien	50,6777	Rechnungseinheiten
nach Deutschland (BR)	62,7245	Rechnungseinheiten
nach Frankreich	52,8401	Rechnungseinheiten
nach Italien	56,3226	Rechnungseinheiten
nach Luxemburg	67,8545	Rechnungseinheiten
nach den Niederlanden	45,5915	Rechnungseinheiten

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 30. Juli 1962 in Kraft. Sie bleibt bis zum 30. September 1962 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, am 23. Juli 1962

Für die Kommission
Der Präsident
W. Hallstein

Verordnung Nr. 85 der Kommission über die Festsetzung der innergemeinschaftlichen Einschleusungspreise für lebende Schlachtsauen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 20 des Rats über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Schweinefleisch, insbesondere auf Artikel 8,

nach Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Schweinefleisch,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Rat hat durch die Verordnungen Nr. 52 und 53 verschiedene Abschöpfungsbeträge für lebende Schweine und für lebende Schlachtsauen festgesetzt, wobei davon ausgegangen worden ist, daß lebende Schlachtsauen zu lebenden Schweinen in einem Preisverhältnis von 88 : 100 stehen. Entsprechend dieser Regelung sind durch die Verordnungen Nr. 81 und 82 der Kommission auch verschiedene Einschleusungspreise gegenüber dritten Ländern für lebende Schweine und für lebende Schlachtsauen bestimmt worden.

Es empfiehlt sich daher, unter Berücksichtigung des gleichen Preisverhältnisses auch verschiedene innergemeinschaftliche Einschleusungspreise für die genannten Erzeugnisse festzusetzen.

Die innergemeinschaftlichen Einschleusungspreise für lebende Schlachtsauen betragen daher 88 v. H. des durch die Verordnung Nr. 84 der Kommission festgesetzten innergemeinschaftlichen Einschleusungspreise für lebende Schweine —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 8 der Verordnung Nr. 20 des Rats vorgesehenen innergemeinschaftlichen Einschleusungspreise werden für lebende Schlachtsauen (Nummer ex 01.03 A II des Gemeinsamen Zolltarifs) je 100 kg Lebendgewicht in folgender Höhe festgesetzt:

Für Einfuhren aus den übrigen Mitgliedstaaten

nach Belgien	44,5964	Rechnungseinheiten
nach Deutschland (BR)	55,1976	Rechnungseinheiten
nach Frankreich	46,4993	Rechnungseinheiten
nach Italien	49,5639	Rechnungseinheiten
nach Luxemburg	59,7120	Rechnungseinheiten
nach den Niederlanden	40,1205	Rechnungseinheiten

Dieser Artikel findet Anwendung auf Schweine mit einem Mindestgewicht von 160 kg, die mindestens einmal geferkelt haben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 30. Juli 1962 in Kraft. Sie bleibt bis zum 30. September 1962 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, am 23. Juli 1962

Für die Kommission
Der Präsident
W. Hallstein

Verordnung Nr. 86 der Kommission über Bestimmungen zur Vermeidung von Verkehrsverlagerungen im Handel mit Getreide

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 19 des Rats über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Getreide, insbesondere auf Artikel 15 Absatz (4),

gestützt auf den Beschluß der Kommission vom 17. Juli 1962 zur Einführung von besonderen Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen für die Anwendung der innergemeinschaftlichen Abschöpfungen, die in den Verordnungen des Rats zur schrittweisen Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation auf bestimmten Agrarsektoren vorgesehen sind,

nach Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide

und in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Anwendung der Abschöpfungsregelung führt zur Aufhebung aller mengenmäßigen Beschränkungen und der sonstigen Schutzmaßnahmen, die früher von den Mitgliedstaaten verwendet wurden; angesichts der geographischen Lage der einzelnen Mitgliedstaaten kann die Anwendung dieser Abschöpfungsregelung durch Verkehrsverlagerungen insbesondere infolge des Pauschbetrages auf die innergemeinschaftlichen Abschöpfungen gestört werden.

Um solche Verkehrsverlagerungen im Handel mit Getreide zu vermeiden, muß jedes Getreide, das nicht im ausführenden Mitgliedstaat geerntet wurde, der Abschöpfung gegenüber dritten Ländern unterworfen werden, und es muß erlaubt werden, daß die gegenüber dritten Ländern gewährte Erstattung auch beim Handel mit diesen Getreidearten zwischen Mitgliedstaaten erfolgt.

Zu diesem Zweck muß der Ursprung des Getreides ermittelt werden, für das die Anwendung der innergemeinschaftlichen Abschöpfungen beantragt wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Bei der Einfuhr von Erzeugnissen, die in Artikel 1 Buchstaben a) und b) der Verordnung Nr. 19 des Rats bezeichnet werden, aus einem Mitgliedstaat werden die innergemeinschaftlichen Abschöpfungen lediglich auf dasjenige Getreide angewandt, das im ausführenden Mitgliedstaat geerntet worden ist. Die Abschöpfung gegenüber dritten Ländern wird bei der Einfuhr dieser Erzeugnisse aus einem Mitgliedstaat erhoben, wenn diese nicht im ausführenden Mitgliedstaat geerntet worden sind.

Bei der Ausfuhr dieser Erzeugnisse nach einem Mitgliedstaat kann für diese Erzeugnisse, wenn sie nicht im ausführenden Mitgliedstaat geerntet worden sind, eine Erstattung gewährt werden, die der nach Artikel 2 der Verordnung Nr. 90 der Kommission über Erstattungen bei der Ausfuhr von Getreide für Ausfuhren nach dritten Ländern gewährten Erstattung entspricht.

Artikel 2

Der Nachweis, daß das in einen Mitgliedstaat eingeführte Erzeugnis im ausführenden Mitgliedstaat geerntet worden ist, wird durch Vorlage der Warenverkehrsbescheinigung nach Formblatt DD 4 bei den zuständigen Behörden des einführenden Mitgliedstaats erbracht, die durch folgende Angaben ergänzt wurde:

a) eine Erklärung des Exporteurs, daß das betreffende Getreide im ausführenden Mitgliedstaat geerntet worden ist; diese Erklärung wird an der hierfür vorgesehenen Stelle in Teil A der Warenverkehrsbescheinigung nach Formblatt DD 4 eingetragen;

b) einen Sichtvermerk der zuständigen Behörde des ausführenden Mitgliedstaats, mit dem auf Grund einer Nachprüfung die Richtigkeit der Erklärung des Exporteurs bestätigt wird; dieser Sichtvermerk wird in den hierfür vorgesehenen Teil B der Warenverkehrsbescheinigung nach Formblatt DD 4 eingetragen.

Artikel 3

Wenn die Erteilung des Sichtvermerks durch die für die Bescheinigung des Ursprungs der Waren zuständige Behörde und die Ausstellung der Warenverkehrsbescheinigung nach Formblatt DD 4 durch die Zollbehörden nicht gleichzeitig erfolgen, sind zweckdienliche Maßnahmen zu treffen, um jede Gefahr einer Ersetzung der Waren zu verhindern.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am 30. Juli 1962 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, am 25. Juli 1962

Für die Kommission
Der Präsident
W. Hallstein

Verordnung Nr. 87 der Kommission über den Erlaß von Durchführungsbestimmungen zu den Einfuhr- und Ausfuhrlizenzen für Getreide und Getreideerzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 19 des Rats über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Getreide, insbesondere auf Artikel 16 Absatz (3),

gestützt auf die Verordnung Nr. 54 des Rats über die Kriterien für die Festlegung der Prämiensätze bei Getreideeinfuhren aus dritten Ländern, insbesondere auf Artikel 7,

nach Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Im Hinblick auf die Gepflogenheiten im internationalen Handel mit Getreide und Getreideerzeugnissen ist es angebracht, für die Ausnutzung der Lizenz und für die Verpflichtung zur Ein- oder Ausfuhr einen gewissen Spielraum gegenüber der in der Lizenz angegebenen Menge anzuerkennen.

Aus den gleichen Gründen empfiehlt es sich, als Gültigkeitsdauer der Ausfuhrlizenzen für Getreide den gleichen Zeitraum zu bestimmen, der in Artikel 16 Absatz (2) der Verordnung Nr. 19 des Rats für die Einfuhrlizenzen festgesetzt worden ist.

Dagegen erscheint es angebracht, als Gültigkeitsdauer für die Ein- und Ausfuhrlizenzen für Getreideerzeugnisse, insbesondere für Malz, einen längeren Zeitraum vorzusehen.

Für die ordnungsgemäße Anwendung der Abschöpfungsregelung ist es erforderlich, daß die Ein- fuhr- und Ausfuhrlizenzen bestimmte Mindestangaben enthalten.

Um einen Überblick über die tatsächlich zu erwartenden Ausfuhren zu erhalten, ist es erforderlich, die Erteilung von Ein- und Ausfuhrlizenzen für alle in Artikel 1 der Verordnung Nr. 19 des Rats genannten Erzeugnisse von der Stellung einer Kaution abhängig zu machen, die ganz oder teilweise verfällt, wenn die Verpflichtung zur Einfuhr oder Ausfuhr nicht erfüllt worden ist.

Es ist jedoch angemessen, für Ausnahmefälle eine Sonderregelung zu treffen.

Diese Ausnahmefälle rechtfertigen auch, die in Artikel 7 Buchstaben a) und b) der Verordnung Nr. 54 des Rats vorgesehene Regelung nicht anzuwenden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die Einfuhr- oder Ausfuhrlizenz berechtigt und verpflichtet dazu, die angegebene Menge der bezeichneten Ware während der Gültigkeitsdauer aus dem gegebenenfalls genannten Herkunftsland einzuführen oder in das gegebenenfalls genannte Bestimmungsland auszuführen.

(2) Überschreitet die zur Einfuhr oder Ausfuhr angemeldete Menge die in der Lizenz angegebene Menge um höchstens 5 v. H., so kann die angemeldete Menge als Einfuhr oder Ausfuhr auf Grund der betreffenden Lizenz angesehen werden.

(3) Unterschreitet die zur Einfuhr oder Ausfuhr angemeldete Menge die in der Lizenz angegebene Menge um höchstens 5 v. H., so gilt die Verpflichtung zur Einfuhr oder Ausfuhr als erfüllt.

Artikel 2

Die Einfuhrlizenz für die in Artikel 1 Buchstaben c) und d) der Verordnung Nr. 19 des Rats genannten Erzeugnisse ist vom Tage ihrer Erteilung an bis zum Ablauf des vierten Monats gültig, der auf den Monat folgt, in dem die Lizenz erteilt worden ist.

Artikel 3

Die Ausfuhrlizenz für die in Artikel 1 Buchstaben a) und b) der Verordnung Nr. 19 des Rats genannten Erzeugnisse ist vom Tage ihrer Erteilung an bis zum Ablauf des dritten Monats gültig, der auf den Monat folgt, in dem die Lizenz erteilt worden ist.

Die Ausfuhrlizenz für die in Artikel 1 Buchstaben c) und d) der Verordnung Nr. 19 des Rats genannten Erzeugnisse, mit Ausnahme von Malz, ist vom Tage ihrer Erteilung an bis zum Ablauf des vierten Monats gültig, der auf den Monat folgt, in dem die Lizenz erteilt worden ist.

Die Ausfuhrlizenz für Malz (Nummer 11.07 des Gemeinsamen Zolltarifs) ist vom Tage ihrer Erteilung an bis zum Ablauf des elften Monats gültig, der auf den Monat folgt, in dem die Lizenz erteilt worden ist.

Artikel 4

Bis zur Einführung gemeinschaftlicher Formblätter für Einfuhr- und Ausfuhrlizenzen können die Mitgliedstaaten nationale Vordrucke verwenden, die — unbeschadet vorhandener Vorschriften in anderen Verordnungen, Richtlinien oder Entscheidungen — die in Artikel 5 und 6 genannten Mindestangaben enthalten.

Artikel 5

(1) Die Einfuhrlizenz muß enthalten:

a) die Bezeichnung der Ware unter Angabe der Tarifposition für die Anwendung der Abschöpfung und der Nummer des Warenverzeichnisses der nationalen Außenhandelsstatistik;

b) die Angabe der Menge der Ware in metrischen Tonnen;

c) die Angabe des letzten Tages der Gültigkeitsdauer.

(2) Die Lizenz für Einfuhren aus anderen Mitgliedstaaten muß das Herkunftsland der Ware angeben.

(3) Im Fall der Festsetzung des Abschöpfungsbetrags im voraus muß die Einfuhrlizenz außerdem Angaben enthalten über

a) den vorgesehenen Monat der Einfuhr;

b) den Abschöpfungsbetrag zuzüglich der Prämie.

Artikel 6

(1) Die Ausfuhrlizenz muß enthalten:

a) die Bezeichnung der Ware unter Angabe der Tarifposition für die Anwendung der Abschöpfung und der Nummer des Warenverzeichnisses der nationalen Außenhandelsstatistik;

b) die Angabe der Menge der Ware in metrischen Tonnen;

c) die Angabe des letzten Tages der Gültigkeitsdauer.

(2) Die Lizenz für Ausfuhren in andere Mitgliedstaaten muß außerdem das Bestimmungsland und — falls verschiedene Erstattungsarten zulässig sind — die Art der Erstattung angeben.

(3) Im Fall der Festsetzung des Erstattungsbetrags im voraus muß die Ausfuhrlizenz ferner die am Tage der Vorlage des Antrags auf Erteilung der Ausfuhrlizenz für die verschiedenen Monate der Gültigkeitsdauer anzuwendenden Erstattungsbeträge angeben.

Artikel 7

Die Erteilung von Einfuhr- und Ausfuhrlizenzen für die in Artikel 1 der Verordnung Nr. 19 des Rats genannten Erzeugnisse ist von der Stellung einer Kaution abhängig. Vorbehaltlich des Artikels 8 verfällt diese Kaution ganz oder teilweise, wenn die Verpflichtung zur Einfuhr oder Ausfuhr nicht erfüllt worden ist.

Bis zu ihrer Harmonisierung nach dem Verfahren des Artikels 26 der Verordnung Nr. 19 des Rats werden die Einzelheiten für die Stellung und den Verfall sowie die Höhe der Kaution von den Mitgliedstaaten festgesetzt und der Kommission und den übrigen Mitgliedstaaten unverzüglich mitgeteilt.

Artikel 8

(1) Bei der Beurteilung der Frage, ob eine Kaution ganz oder teilweise verfällt, werden die Umstände in Betracht gezogen, die eine Ausnahme rechtfertigen.

(2) a) Insbesondere rechtfertigen folgende Umstände eine Ausnahme im Sinne des Absatzes 1:

— Streik,

— Krieg und Unruhe,

— Ausfuhrverbote durch die Regierung,

— Schiffsuntergang,

— Havarie,

— Maschinenschaden,

— Eisgang,

— Behinderung der Schiffahrt durch hoheitliche Maßnahmen.

Die genannten Gründe rechtfertigen eine Ausnahme jedoch nur dann, wenn bei der Beantragung der Einfuhrlizenz das Verschiffungsland angegeben worden ist.

b) Nicht als Grund im Sinne des Absatzes 1 ist die Anwendung der « extension clause » anzusehen.

(3) Erkennen die Mitgliedstaaten beim Vorliegen anderer als der in Absatz 2 Buchstabe a) genannten Gründe eine Ausnahme im Sinne des Absatzes 1 an, so teilen sie diese Gründe unverzüglich der Kommission mit.

Artikel 9

Die Bestimmungen des Artikels 7 der Verordnung Nr. 54 des Rats sind nicht anwendbar, wenn die Einfuhr in dem bei der Antragstellung angegebenen Monat aus Gründen nicht geführt worden ist, die nach Artikel 8 Absatz (2) und (3) der vorliegenden Verordnung eine Ausnahme rechtfertigen.

Artikel 10

Diese Verordnung tritt am 30. Juli 1962 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, am 25. Juli 1962

Für die Kommission
Der Präsident
W. Hallstein

Verordnung Nr. 88 der Kommission über die Festsetzung von Ausgleichskoeffizienten für bestimmte Arten von Mehl zwischen den Mehlqualitäten des Weltmarkts und der für den Schwellenpreis maßgebenden Qualität

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 19 des Rats über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Getreide, insbesondere auf Artikel 10 und 12,

nach Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der cif-Preis ist für jedes Erzeugnis unter Zugrundelegung der Weltmarktpreise zu bestimmen.

Die Schwellenpreise für bestimmte Mehlqualitäten sind von den Mitgliedstaaten gemäß der in der Verordnung Nr. 37 des Rats über die Kriterien für die Festsetzung der Schwellenpreise für bestimmte Mehlarten, Grobgrieß und Feingrieß festgelegten Grundsätze festzusetzen.

Bei der Bestimmung der cif-Preise muß die Kommission für jede Mehlart die Unterschiede zwischen der für den Schwellenpreis maßgebenden Qualität und auf den vom Weltmarkt angebotenen Qualitäten berücksichtigen und zu diesem Zweck die auf dem Weltmarkt festgestellten Preise auf Grund von Ausgleichskoeffizienten berichtigen. Es ist zweckmäßig, bei der Bestimmung der Ausgleichskoeffizienten von dem Feuchtigkeitsgehalt, dem Aschegehalt und dem Backwert der auf dem Weltmarkt angebotenen Mehlqualitäten auszugehen.

Werden auf dem Weltmarkt in dieser Verordnung nicht berücksichtigte Mehlqualitäten angeboten, so muß die Kommission in der Lage sein, während eines bestimmten Zeitraums zur Durchführung des in Artikel 26 der Verordnung Nr. 19 des Rats vorgesehenen Verfahrens neue Ausgleichskoeffizienten anzuwenden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Bei der Bestimmung des cif-Preises der nachstehend aufgeführten Erzeugnisse wird die in Artikel 10 Absatz (3) der Verordnung Nr. 19 des Rats vorgesehene Berichtigung wie folgt vorgenommen:

— bei Mehl von Weizen, Spelz und Mengkorn auf Grund der in Anlage I dieser Verordnung aufgeführten Ausgleichskoeffizienten. Die unter A und B dieser Anlage aufgeführten Ausgleichskoeffizienten werden hierbei gleichzeitig angewandt,

— bei Mehl von Roggen auf Grund der in der Anlage II dieser Verordnung aufgeführten Ausgleichskoeffizienten.

Artikel 2

(1) Die Kommission kann andere als die in Anlage I und II aufgeführten Ausgleichskoeffizienten anwenden, wenn auf dem Weltmarkt Mehlqualitäten angeboten werden, die in der Anlage dieser Verordnung nicht aufgeführt sind. Dabei sind die Merkmale der betreffenden Mehlqualitäten im Verhältnis zu den in den Anlagen zu dieser Verordnung aufgeführten Mehlqualitäten zu berücksichtigen, ebenso auch die Ausgleichskoeffizienten für das verarbeitete Grundgetreide, die in der Verordnung Nr. 70 der Kommission über die Festsetzung von Ausgleichskoeffizienten zwischen den Getreidequalitäten des Weltmarkts und der für den Schwellenpreis maßgebenden Qualität vorgesehen sind.

(2) Absatz 1 kann jedoch nur 21 Tage lang für denselben Ausgleichskoeffizienten angewandt werden. Während dieser Frist muß die betreffende Anlage dieser Verordnung gemäß dem Verfahren nach Artikel 26 der Verordnung Nr. 19 des Rats einer Revision unterzogen werden.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 30. Juli 1962 in Kraft.

Sie ist in allen Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, am 25. Juli 1962

Für die Kommission
Der Präsident
W. Hallstein

ANLAGE I

Ausgleichskoeffizienten für Mehl von Weizen, Spelz und Mengkorn

A

Mehl mit einem Aschegehalt in der Trockensubstanz von ... Milligramm je kg Mehl	Ausgleichskoeffizient in Rechnungseinheiten je 1000 kg Mehl			
	Bei 15,5 v. H. Feuchtigkeit		Bei weniger als 15,5 v. H. Feuchtigkeit	
	Vom Preis der Mehlqualität wird abgerechnet	Dem Preis der Mehlqualität wird zugerechnet	Vom Preis der Mehlqualität wird abgerechnet	Dem Preis der Mehlqualität wird zugerechnet
bis 425	9,00		11,70	
426— 475	5,25		7,95	
476— 525	2,25		4,95	
526— 575	0	0	2,70	
576— 625		1,20	1,50	
626— 675		2,40	0,30	
676— 725		3,60		0,90
726— 775		4,80		2,10
776— 825		6,00		3,30
826— 875		7,50		4,80
876— 925		9,00		6,30
926— 975		10,50		7,80
976—1025		12,00		9,30
1026—1075		13,50		10,80
1076—1125		15,00		12,30
1550—1650		24,00		21,30

B

Mehl, hergestellt aus bestimmten Weizenqualitäten		Ausgleichskoeffizient in Rechnungseinheiten je 1000 kg Mehl	
Ursprungsland	Qualitätsbezeichnung	Vom Preis der Mehlqualität wird abgerechnet	Dem Preis der Mehlqualität wird zugerechnet
USA und andere dritte Länder	Soft Red Winter und andere Weizen, die in ihrem Backwert dem der europäischen Weizenqualitäten entsprechen	0	0
USA	Hard Red Winter Dark Hard Winter	7,50	
	Northern Spring, Red Spring, Dark Northern Spring	10,00	
Kanada	Manitoba	12,50	
UdSSR		7,50	

ANLAGE II

Ausgleichskoeffizienten für Mehl von Roggen

Mehl mit einem Aschegehalt in der Trockensubstanz von ... Milligramm je kg Mehl	Ausgleichskoeffizient in Rechnungseinheiten je 1000 kg Mehl			
	Bei 15,5 v. H. Feuchtigkeit		Bei weniger als 15,5 v. H. Feuchtigkeit	
	Vom Preis der Mehlqualität wird abgerechnet	Dem Preis der Mehlqualität wird zugerechnet	Vom Preis der Mehlqualität wird abgerechnet	Dem Preis der Mehlqualität wird zugerechnet
bis 550	11,70		14,80	
551— 700	9,40		12,50	
701— 850	0		3,10	
851—1050		4,20		1,10
1051—1250		8,50		5,40
1251—1600		11,70		8,60
über 1600		15,70		12,60

Verordnung Nr. 89 der Kommission über die Kriterien für die Bestimmung der Frei-Grenze-Preise für Getreide, Mehl, Grob- und Feingrieß

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 19 des Rats über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Getreide, insbesondere auf Artikel 3 und 12,

nach Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Preis des aus dem ausführenden Mitgliedstaat stammenden Erzeugnisses frei Grenze des einführenden Mitgliedstaats (Frei-Grenze-Preis) muß von der Kommission auf der Grundlage der Preise bestimmt werden, die auf den für die Ausfuhr nach dem betreffenden einführenden Mitgliedstaat repräsentativsten Märkten des ausführenden Mitgliedstaats gelten und entsprechend etwaigen Qualitätsunterschieden gegenüber der für den Schwellenpreis maßgebenden Standardqualität berichtigt sind; damit die Kommission diesen Preis bestimmen kann, müssen bestimmte Kriterien festgelegt werden.

Um Marktstörungen im einführenden Mitgliedstaat zu vermeiden, ist es erforderlich, den Frei-Grenze-Preis auf der Grundlage der für den einführenden Mitgliedstaat günstigsten Preise zu bestimmen, die auf den für die Ausfuhr nach diesem Staat repräsentativsten Märkten gelten.

Es empfiehlt sich, den Begriff der repräsentativsten Märkte so zu bestimmen, daß Preise nur auf solchen Märkten festgestellt zu werden brauchen, die im Hinblick auf ihre Lage — daß heißt beim Vergleich der Transportkosten mit den eventuellen Preisunterschieden — die Möglichkeit bieten dürften, den günstigsten Preis festzustellen.

Die günstigsten Preise müssen mit Rücksicht auf die Marktpreise sowie die Transport- und Vermarktungskosten definiert werden.

Im Hinblick auf das Ziel, den Frei-Grenze-Preis auf der Grundlage des günstigsten Preises zu bestimmen, ist es erforderlich, als Transportkosten nur diejenigen Kosten anzuerkennen, die sich bei Verwendung der billigsten Transportart und des günstigsten Transportwegs ergeben.

Um eventuelle Qualitätsunterschiede gegenüber der für den Schwellenpreis maßgebenden Standardqualität auszugleichen, müssen die Marktpreise durch Ausgleichskoeffizienten berichtigt werden. Bis zur Festsetzung einheitlicher Ausgleichskoeffizienten müssen zur Berichtigung der Marktpreise gegenüber der für den Richtpreis maßgebenden Standardqualität die in den Mitgliedstaaten geltenden Zu- und Abschläge angewandt werden; zur Berichtigung der Preise, die auf diese Weise gegenüber der für den Schwellenpreis maßgebenden Standardqualität berechnet wurden, müssen die Ausgleichskoeffizienten angewandt werden, die festgesetzt worden sind, um die Unterschiede zwischen der für den Richtpreis maßgebenden Standardqualität und der für den Schwellenpreis maßgebenden Standardqualität zu berichtigen; in den anderen Fällen, insbesondere zur Berichtigung der Preise, die auf den Märkten der Mitgliedstaaten für das aus Drittländern eingeführte Getreide gelten, müssen neben diesem letzteren Ausgleichskoeffizienten diejenigen Ausgleichskoeffizienten verwendet werden, die bei der Festsetzung des cif-Preises Anwendung finden.

Um der Kommission die Bestimmung der Frei-Grenze-Preise zu ermöglichen, ist es erforderlich, daß die ausführenden Mitgliedstaaten der Kommission die Berechtigungsunterlagen und die auf dieser Grundlage ermittelten Frei-Grenze-Preise mitteilen.

Es empfiehlt sich, die Frei-Grenze-Preise regelmäßig am Ende jeder Woche zu bestimmen. Um Änderungen in den Berechnungsunterlagen Rechnung zu tragen, muß jedoch die Kommision jederzeit in der Lage sein, neue Frei-Grenze-Preise festzusetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für jedes der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung Nr. 19 genannten Erzeugnisse bestimmt die Kommission auf der Grundlage der in den folgenden Artikeln festgesetzten Kriterien den Preis des aus dem ausführenden Mitgliedstaat stammenden Erzeugnisses frei Grenze des einführenden Mitgliedstaats (im folgenden Frei-Grenze-Preis genannt) für jeden Mitgliedstaat, dessen Frei-Grenze-Preis niedriger ist als der Schwellenpreis des einführenden Mitgliedstaats, und für jeden Mitgliedstaat, der Artikel 19 Absatz (2) Buchstaben b) und c) der Verordnung Nr. 19 des Rats in Anspruch nimmt oder auf den Artikel 1 Absatz (2) der Verordnung Nr. 97 der Kommission über die Auswirkung der Gewährung einer Erstattung bei der Erzeugung auf die Regelung für Stärke und Kleber Anwendung findet.

Artikel 2

Der Frei-Grenze-Preis ist auf der Grundlage des für den einführenden Mitgliedstaat günstigsten Preises, der auf den für die Ausfuhr in diesen Mitgliedstaat repräsentativsten Märkten gilt, sowie unter Berücksichtigung der Transportkosten zu bestimmen.

Artikel 3

Als repräsentativste Märkte sind für jedes Erzeugnis diejenigen Märkte der ausführenden Mitgliedstaaten anzusehen, von denen das Erzeugnis zum günstigsten Preis in den einführenden Mitgliedstaat ausgeführt werden kann.

Artikel 4

(1) Der günstigste Preis ist derjenige Preis, der unter Berücksichtigung der nach Artikel 6 berichtigten Preise auf den repräsentativsten Märkten und der in diesen Preisen noch nicht enthaltenen etwaigen Transport- und Vermarktungskosten am niedrigsten ist.

(2) Der günstigste Preis wird ohne Berücksichtigung der bei der Ausfuhr erstatteten Steuern und Abgaben festgestellt.

Artikel 5

Hierbei sind die niedrigsten Transportkosten bis zum Handelsplatz der Zone mit dem größten Zuschußbedarf des einführenden Mitgliedstaats zugrunde zu legen.

In den Fällen, in denen der Handelsplatz der Zone mit dem größten Zuschußbedarf mit einem in der Anlage zu der Verordnung Nr. 68 der Kommission über die Kriterien für die Bestimmung der cif-Preise für Getreide, Mehl-, Grob- und Feingrieß genannten Grenzübergangsort nicht übereinstimmt, sind von den niedrigsten Transportkosten bis zum Handelsplatz der Zone mit dem größten Zuschußbedarf des einführenden Mitgliedstaats die Kosten des Transports vom Grenzübergangsort zum Handelsplatz der Zone mit dem größten Zuschußbedarf abzuziehen.

Artikel 6

(1) Unterschiede zwischen der Qualität, für die der günstigste Preis festgestellt worden ist, und der für den Schwellenpreis maßgebenden Standardqualität werden auf folgende Weise berichtigt:

a) Bei Getreidearten, für die im ausführenden Mitgliedstaat ein Richtpreis festgesetzt ist, werden die Unterschiede zwischen der Qualität, für die der günstigste Preis festgestellt worden ist, und der für den Richtpreis des ausführenden Mitgliedstaats maßgebenden Standardqualität mittels der im ausführenden Mitgliedstaat für die Anwendung der Richt- und Interventionspreise geltenden Zu- und Abschlagskoeffizienten berichtigt.

   Unterschiede zwischen der für den Richtpreis im ausführenden Mitgliedstaat maßgebenden Standardqualität und der für den Schwellenpreis maßgebenden Standardqualität werden durch Anwendung der Ausgleichskoeffizienten berichtigt, die in Artikel 11 der Verordnung Nr. 61 der Kommission über die Festsetzung von Standardqualitäten für Getreide sowie von Ausgleichskoeffizienten zwischen diesen Standardqualitäten und den für die Richtpreise maßgebenden nationalen Standardqualitäten festgelegt sind.

b) Für Getreidearten, für die im ausführenden Mitgliedstaat kein Richtpreis festgesetzt ist, und bis zur Festsetzung einheitlicher Ausgleichskoeffizienten wird der Unterschied zwischen der Qualität, für die der günstigste Preis festgestellt worden ist, und der für den Schwellenpreis maßgebenden Standardqualität je nach Fall mittels der Ausgleichskoeffizienten berichtigt, die in Artikel 11 der vorgenannten Verordnung Nr. 61 der Kommission oder der Verordnung Nr. 70 der Kommission, betreffend die Ausgleichskoeffizienten zwischen den auf dem Weltmarkt angebotenen Getreidequalitäten und der für den Schwellenpreis maßgeblichen Standardqualität, festgelegt sind.

(2) Der günstigste Preis für die in Artikel 1 Absatz c) der Verordnung Nr. 19 des Rats bezeichneten Erzeugnisse ist auf der Grundlage der Marktpreise der Erzeugnisse festzusetzen, die der für den Schwellenpreis maßgeblichen Standardqualität entsprechen.

Artikel 7

(1) Die ausführenden Mitgliedstaaten im Sinne des Artikels 1 ermitteln jeden Donnerstag für jedes der in Artikel 1 genannten Erzeugnisse nach den Bestimmungen der Artikel 2 bis 6 die Berechnungsfaktoren der Frei-Grenze-Preise und errechnen den daraus sich ergebenden Frei-Grenze-Preis.

Sie melden diese Berechnungsfaktoren und Preise jeden Donnerstag bis spätestens 15.00 Uhr der Kommission.

Wenn der Donnerstag oder der darauf folgende Freitag in einem Mitgliedstaat gesetzliche Feiertage sind, erfolgen Ermittlung, Errechnung und Meldung an dem dem Donnerstag vorausgehenden Werktag.

(2) Wenn vor dem in Absatz 1 vorgeschriebenen Tag die Berechnungsfaktoren, nach denen der Frei-Grenze-Preis vorher festgesetzt worden ist, Änderungen erfahren, teilen die ausführenden Mitgliedstaaten die neuen Berechnungsfaktoren und die sich daraus ergebenden Frei-Grenze-Preise der Kommission unverzüglich mit.

Artikel 8

Die Kommission zieht bei der Festsetzung der Frei-Grenze-Preise auch die Unterlagen mit heran, die ihr gegebenenfalls von den einführenden Mitgliedstaaten innerhalb der in Artikel 7 vorgesehenen Frist mitgeteilt worden sind.

Die Kommission kann den Frei-Grenze-Preis vor dem normalen Zeitpunkt festlegen, wenn sich dies auf Grund der von einem Mitgliedstaat mitgeteilten Unterlagen oder der von ihr selbst eingeholten Information als notwendig erweist.

Der von der Kommission festgelegte Frei-Grenze-Preis bleibt so lange in Kraft, bis ein neuer Frei-Grenze-Preis in Kraft tritt.

Artikel 9

Die Festlegung der Frei-Grenze-Preise findet an jedem Freitag statt. Ist der Freitag ein Feiertag, so erfolgt die Festlegung am vorhergehenden Werktag.

Artikel 10

Diese Verordnung tritt am 30. Juli 1962 in Kraft.

Sie ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, am 25. Juli 1962

Für die Kommission
Der Präsident
W. Hallstein

Verordnung Nr. 90 der Kommission über Erstattungen bei der Ausfuhr von Getreide

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 19 des Rats über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Getreide, insbesondere auf Artikel 11 Absatz (3), Artikel 16 Absatz (3), Artikel 19 Absatz (2) Buchstabe a) und Artikel 20 Absatz (2),

nach Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 20 Absatz 2 der Verordnung Nr. 19 des Rats kann bei der Ausfuhr von Getreide nach dritten Ländern der Unterschied zwischen den Weltmarktpreisen und den im ausführenden Mitgliedstaat geltenden Preisen unter den Voraussetzungen erstattet werden, die nach dem Verfahren des Artikels 26 derselben Verordnung festgelegt werden.

Diese Voraussetzungen sollen die Ausfuhr von Getreide nach dritten Ländern ermöglichen und eine Verfälschung des Wettbewerbs zwischen den Erzeugern der Mitgliedstaaten auf dem Weltmarkt verhindern.

Dieses Ziel läßt sich im allgemeinen dadurch erreichen, daß die Erstattung auf die Höhe der am Tage der Ausfuhr geltenden Abschöpfung gegenüber dritten Ländern beschränkt wird.

Da die Getreidepreise jedoch im Laufe der Zeit auf dem Weltmarkt beträchtlichen Schwankungen unterliegen und das Getreide von den verschiedenen Ländern auf dem Weltmarkt zu sehr unterschiedlichen Preisen angeboten wird, ist es zur Überbrückung des Unterschieds zwischen den Preisen im ausführenden Mitgliedstaat und den Weltmarktpreisen erforderlich, unter Berücksichtigung der Frachtkosten in Abweichung von der vorstehend genannten allgemeinen Regel eine Erstattung zu genehmigen, die dem Unterschied zwischen dem Preis des ausführenden Mitgliedstaats und den günstigsten Verkaufsmöglichkeiten auf dem Weltmarkt genauer entspricht.

Angesichts der im Welthandel üblichen Termingeschäfte ist es erforderlich, die Genehmigung dafür zu geben, daß der Erstattungsbetrag für eine zukünftige Ausfuhr im voraus festgesetzt wird.

Die Erstattung bei der Ausfuhr einer bestimmten Getreidemenge kann, statt in bar gezahlt zu werden, auch in Form einer Befreiung von der Abschöpfung bei der Einfuhr der gleichen Getreidemenge erfolgen.

Nach Artikel 19 Absatz (2) Buchstabe a) und Artikel 11 Absatz (3) der Verordnung Nr. 19 des Rats kann bei bestimmten Getreideausfuhren in einen anderen Mitgliedstaat ein gleicher Betrag erstattet werden, wie nach Artikel 20 Absatz (2) derselben Verordnung bei Ausfuhren nach dritten Ländern erstattet wird; für solche Geschäfte läßt die allgemeine Regel, daß ein Betrag erstattet wird, der der Abschöpfung gegenüber dritten Ländern entspricht, die oben erwähnten Abweichungen nicht zu, da diese Abweichungen durch die Eigenart des Weltmarkts begründet sind und da für das nach Artikel 19 Absatz (2) Buchstabe a) und Artikel 11 Absatz (3) ausgeführte Getreide bei der Ankunft in dem einführenden Mitgliedstaat die gegenüber dritten Ländern geltende Abschöpfung abzüglich des Pauschbetrags angewendet wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Mitgliedstaaten können unter den Voraussetzungen der Artikel 2, 3, 4 und 5 dieser Verordnung bei der Ausfuhr der in Artikel 1 Absatz (a) und (b) der Verordnung Nr. 19 des Rats bezeichneten Erzeugnisse nach dritten Ländern eine Erstattung gewähren.

Artikel 2

Die Erstattung bei der Ausfuhr nach dritten Ländern darf für kein Erzeugnis die Höhe der am Tage der Ausfuhr geltenden Abschöpfung gegenüber dritten Ländern überschreiten.

Artikel 3

Abweichend von Artikel 2 kann für eine Ausfuhr nach einem dritten Land, die während der Gültigkeitsdauer der Ausfuhrlizenz abgewickelt wird, die Höhe der Erstattung im voraus festgesetzt werden.

In diesem Falle darf die Erstattung für kein Erzeugnis die Höhe der Abschöpfung gegenüber dritten Ländern überschreiten, die am Tage der Vorlage des Antrags auf Festsetzung der Erstattung für dieses Erzeugnis gilt und jeweils nach dem im Ausfuhrmonat geltenden Schwellenpreis berichtigt wird.

Falls jedoch der cif-Preis bei Terminkauf für ein Erzeugnis um mehr als eine Rechnungseinheit je metrische Tonne unter oder über dem am Tage der Vorlage des Antrags auf Festsetzung der Erstattung gültigen cif-Preise liegt, darf die Erstattung nicht mehr betragen als den Unterschied zwischen dem Schwellenpreis im Monat der Ausfuhr und dem cif-Preis bei Terminkauf.

Der cif-Preis für Terminkäufe wird nach Artikel 3 Absatz (2) Satz 1 der Verordnung Nr. 54 des Rats über die Kriterien zur Festsetzung der Prämienhöhe für Getreideeinfuhren aus dritten Ländern auf Grund der günstigsten Einkaufsmöglichkeiten auf dem Weltmarkt festgesetzt. Die Kommission verfolgt die Marktentwicklung und setzt diesen Preis — falls die Voraussetzung gemäß vorstehendem Absatz erfüllt ist — für jeden Monat der Gültigkeit der Ausfuhrlizenz fest.

Artikel 4

Abweichend von Artikel 2 kann die Erstattung in der Form gewährt werden, daß die abschöpfungsfreie Einfuhr des betreffenden Erzeugnisses in der gleichen Menge, wie die Ausfuhr erfolgte, genehmigt wird, vorausgesetzt,

a) daß die Ausfuhr vor der Einfuhr erfolgt ist;

b) daß die abschöpfungsfreie Einfuhr im selben Getreidewirtschaftsjahr, spätestens jedoch am Ende des zweiten Monats nach dem Ausfuhrmonat erfolgt.

Artikel 5

Abweichend von Artikel 2 und 3 dürfen die Mitgliedstaaten den bei der Ausfuhr von Erzeugnissen aus der Ernte des ausführenden Mitgliedstaats zu gewährenden Erstattungsbetrag festsetzen, indem sie diese Einfuhren ausschreiben.

Die Mitgliedstaaten berücksichtigen nur die günstigsten Angebote für die Ausschreibung; sie dürfen Angebote ablehnen, und sie erklären die Ausschreibung für gegenstandslos, wenn die günstigsten Angebote nicht den günstigsten Verkaufsmöglichkeiten auf dem Weltmarkt entsprechen.

Bei der Durchführung dieses Artikels treffen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen, damit das unter dieser Regelung ausgeführte Getreide auch tatsächlich in dritte Länder ausgeführt wird.

Wenn dieser Artikel angewandt wird, beginnt die Gültigkeitsdauer der Ausfuhrlizenz vom dritten Tag an, der auf den Tag der Annahme der Ausschreibung folgt.

Artikel 6

In den in Artikel 11 Absatz (3) und Artikel 19 Absatz (2) Buchstabe a) der Verordnung Nr. 19 des Rats vorgesehenen Fällen dürfen die Mitgliedstaaten eine Erstattung bei der Ausfuhr der in Artikel 1 bezeichneten Erzeugnisse nach den übrigen Mitgliedstaaten nur unter den in Artikel 2 dieser Verordnung vorgesehenen Voraussetzungen gewähren.

Artikel 7

Jeder Mitgliedstaat teilt der Kommission am 15. jeden Monats für jede Getreideart über die im Vormonat durchgeführten Geschäfte mit

a) die Mengen, für welche Ausfuhrlizenzen erteilt worden sind;

b) die Höhe der gezahlten Erstattungen und die entsprechenden Mengen des ausgeführten Getreides;

c) die Höhe der im voraus festgesetzten Erstattungen und die entsprechenden Getreidemengen, die nach Maßgabe von Artikel 3 ausgeführt werden sollen;

d) die nach Artikel 4 ausgeführten Mengen und die abschöpfungsfrei eingeführten Mengen;

e) bei der Anwendung von Artikel 5 die bei der Ausschreibung angenommenen Mengen mit den entsprechenden Erstattungen und die ausgeführten Mengen je Bestimmungsland mit den entsprechenden Erstattungen.

Die Angaben zu a), b) und c) werden je nach Bestimmungsland der Ausfuhren getrennt nach Mitgliedstaaten und bei Ausfuhren nach dritten Ländern global gemacht.

Artikel 8

Diese Verordnung tritt am 30. Juli 1962 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, am 25. Juli 1962

Für die Kommission
Der Präsident
W. Hallstein

Verordnung Nr. 91 der Kommission über Erstattungen bei der Ausfuhr von bestimmten Arten von Mehl, Grob- und Feingrieß

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 19 des Rats über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Getreide, insbesondere auf Artikel 19 Absatz (2) Buchstabe a) und Artikel 20 Absatz (2),

nach Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 20 Absatz (2) der Verordnung Nr. 19 des Rats kann bei der Ausfuhr von Mehl, Grobgrieß und Feingrieß nach dritten Ländern der Unterschied zwischen den Weltmarktpreisen und den im ausführenden Mitgliedstaat geltenden Preisen unter den Voraussetzungen erstattet werden, die nach dem Verfahren des Artikels 26 der gleichen Verordnung festgelegt werden.

Diese Voraussetzungen sollen die Ausfuhr von Mehl, Grobgrieß und Feingrieß nach dritten Ländern ermöglichen und eine Verfälschung des Wettbewerbs zwischen den Erzeugern der verschiedenen Mitgliedstaaten auf dem Weltmarkt verhindern.

Dieses Ziel läßt sich im allgemeinen dadurch erreichen, daß die Höhe der Erstattung auf die Höhe der Abschöpfung beschränkt wird, die am Tage der Ausfuhr auf die Einfuhr der zur Herstellung des Mehls, Grobgrießes und Feingrießes erforderlichen Menge des Grunderzeugnisses aus Drittländern anwendbar ist.

Angesichts der im internationalen Handel üblichen Praktik der Termingeschäfte muß es möglich sein, die Höhe des Erstattungsbetrags für ein späteres Exportgeschäft im voraus festzusetzen.

Die Erstattung bei der Ausfuhr einer bestimmten Menge von Mehl, Grobgrieß und Feingrieß kann, statt in bar gezahlt zu werden, auch in Form einer Genehmigung zur abschöpfungsfreien Einfuhr der oben bezeichneten Menge des Grunderzeugnisses erfolgen.

Nach Artikel 19 Absatz (2) Buchstabe a) der Verordnung Nr. 19 des Rats kann bei der Ausfuhr von Mehl, Grobgrieß und Feingrieß in einen anderen Mitgliedstaat ein Betrag erstattet werden, der demjenigen entspricht, der nach Artikel 20 Absatz (2) bei der Ausfuhr nach dritten Ländern erstattet wird.

Der Sinn der Verordnung Nr. 19 des Rats macht eine gewisse Wechselbeziehung zwischen dem Abschöpfungssystem und dem Erstattungssystem unerläßlich; die innergemeinschaftliche Abschöpfungsregelung sieht jedoch im Gegensatz zu der Abschöpfungsregelung gegenüber Drittländern nicht die Möglichkeit einer vorherigen Festsetzung des Abschöpfungsbetrags für Getreide vor; deshalb empfiehlt es sich, in der Frage der Erstattung beim Warenaustausch zwischen den Mitgliedstaaten nicht von der allgemeinen Regelung abzuweichen, damit eine vorherige Festsetzung des Erstattungsbetrags möglich ist.

Ebenso ist es nicht ratsam, für den Handel zwischen den Mitgliedstaaten eine Erstattung durch Genehmigung zur abschöpfungsfreien Einfuhr der entsprechenden Menge des Grunderzeugnisses vorzusehen, da diese Form der Erstattung wegen des Unterschieds, der im allgemeinen zwischen der erhobenen innergemeinschaftlichen Abschöpfung und der zu gewährenden Erstattung in Höhe der gegenüber Drittländern anwendbaren Erstattung bestehen würde, die Ausfuhr nach einem anderen Mitgliedstaat nicht ermöglichen würde —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höhe der Erstattungen bei der Ausfuhr von Mehl von Weizen, Spelz und Mengkorn sowie von Grob- und Feingrieß von Weizen (Weich- und Hartweizen) nach dritten Ländern darf jeweils nicht den in Artikel 2 der Verordnung Nr. 90 der Kommission über Erstattungen bei der Ausfuhr von Getreide genannten Erstattungsbetrag überschreiten, der gegenüber Drittländern am Tage der Ausfuhr für die in Artikel 4 bezeichnete Menge des Grunderzeugnisses anwendbar ist.

Nach dem Verfahren des Artikels 26 der Verordnung Nr. 19 des Rats kann jedoch ein höherer Erstattungshöchstbetrag als im vorstehenden Absatz vorgesehen festgesetzt werden.

Artikel 2

Abweichend von Artikel 1 kann für ein Ausfuhrgeschäft nach einem dritten Land, sofern dieses während der Gültigkeitsdauer der Ausfuhrlizenz abgewickelt wird, die Höhe des Erstattungsbetrags im voraus festgesetzt werden.

In diesem Fall darf die Höhe der Erstattung für jedes Erzeugnis nicht den nach Artikel 1 festgesetzten Betrag überschreiten, wobei jedoch der am Tage der Vorlage des Antrags auf Erteilung der Ausfuhrlizenz anwendbare Erstattungsbetrag zu berücksichtigen ist der an Hand des im Ausfuhrmonat geltenden Schwellenpreises berichtigt wird.

Artikel 3

Abweichend von Artikel 1 kann die Erstattung in der Form einer Genehmigung zur abschöpfungsfreien Einfuhr der in Artikel 4 bezeichneten Menge des Grunderzeugnisses gewährt werden; Voraussetzung ist dabei, daß

a) die Ausfuhr vor der Einfuhr der entsprechenden Menge des Grunderzeugnisses erfolgt;

b) die abschöpfungsfreie Einfuhr innerhalb des gleichen Getreidewirtschaftsjahrs und spätestens am Ende des zweiten auf den Monat der Ausfuhr folgenden Monats.

Artikel 4

(1) Für je 1000 kg Mehl von Weizen oder Spelz und von Mengkorn wird die Menge des Grunderzeugnisses unter Zugrundelegung des Aschegehalts dieser Erzeugnisse wie folgt festgelegt:

Mehl mit einem Aschegehalt von .... Milligramm je Kilogramm Mehl	kg Weichweizen je 1000 kg Mehl:
bis einschließlich 520	1510
von 521 bis einschließlich 600	1430
von 601 bis einschließlich 900	1330
von 901 bis einschließlich 1100	1230
von 1101 bis einschließlich 1650	1140
über 1650	1020

(2) Für je 1000 kg Grobgrieß und Feingrieß aus Weizen (Hart- und Weichweizen) wird die Menge des Grunderzeugnisses auf 1580 kg Hart- oder Weichweizen festgesetzt.

(3) Der Aschegehalt des Mehls im Sinne von Absatz (1) dieses Artikels wird nach der in der Anlage bezeichneten Untersuchungsmethode bestimmt.

Artikel 5

In den in Artikel 19 Absatz (2) Buchstabe a) der Verordnung Nr. 19 des Rats vorgesehenen Fällen entspricht der Höchstbetrag der auf die Ausfuhr der Erzeugnisse im Sinne von Artikel 1 dieser Verordnung nach den Mitgliedstaaten anwendbaren Erstattung dem in Artikel 1 Absatz (1) dieser Verordnung vorgesehenen Betrag.

Artikel 6

Jeder Mitgliedstaat meldet der Kommission zum 15. jeden Monats für den Vormonat und für jedes Erzeugnis,

a) die Mengen, für die Ausfuhrlizenzen erteilt wurden;

b) die Höhe der gezahlten Erstattungsbeträge und die entsprechenden Mengen der ausgeführten Erzeugnisse;

c) die Höhe der im voraus festgesetzten Erstattungsbeträge und die entsprechenden Mengen von Erzeugnissen, die nach Artikel 2 ausgeführt werden sollen;

d) die nach Artikel 3 ausgeführten Mengen und die abschöpfungsfrei eingeführten Mengen.

Die Angaben zu a), b) und c) werden je nach Bestimmungsland der Ausfuhren getrennt nach Mitgliedstaaten und bei Ausfuhren nach dritten Ländern global gemacht.

Artikel 7

Falls Roggenmehlausfuhren getätigt werden sollten, werden nach dem Verfahren des Artikels 26 der Verordnung Nr. 19 des Rats ähnliche Bestimmungen erlassen wie in den vorstehenden Artikeln.

Artikel 8

Diese Verordnung tritt am 30. Juli 1962 in Kraft.

Sie ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, am 25. Juli 1962

Für die Kommission
Der Präsident
W. Hallstein

Anlage

Arbeitsvorschrift zur Bestimmung des Aschegehalts von Mehl

Apparatur

1. Analytische Waage mit der Möglichkeit 0,1 mg abzulesen, analytischer Gewichtssatz.
2. Elektrisch beheizter Muffelofen mit Temperaturregelung und -anzeige und ausreichendem Luftdurchzug.
3. Runde Veraschungsschalen mit flachem Boden, mit etwa 5 cm Durchmesser und höchstens 2 cm hohem Rand; bevorzugt aus Goldplatin, auch aus Quarz oder Porzellan.
4. Exsikkator (innerer Durchmesser etwa 18 cm) mit Tubus, mit durchlöcherter Porzellan- oder Aluminiumplatte; Trockenmittel Kalziumchlorid, Phosphorpentoxyd oder blau gefärbtes Silicagel.

Untersuchungsverfahren

1. Das Gewicht der Einwaage beträgt 5 bis 6 g (bei Mehlen, deren Aschegehalt in der Trockensubstanz erwartungsgemäß 1 v. H. übersteigt, 2 bis 3 g) und kann auf 10 mg abgerundet werden, bei allen übrigen Wägungen wird das Gewicht auf 0,1 mg bestimmt.
2. Unmittelbar vor Gebrauch werden die Ascheschalen im Muffelofen bei der Veraschungstemperatur bis zur Gewichtskonstanz ausgeglüht — in der Regel genügen 15 Min. — und im Exsikkator auf Raumtemperatur entsprechend 7. abgekühlt.
3. Das Untersuchungsmaterial wird locker und in gleichmäßiger Höhe in die Veraschungsschalen eingefüllt. Es wird unmittelbar vor dem Veraschen mit 1 bis 2 ml Äthanol befeuchtet.
4. Bei offener Ofentür werden die Veraschungsschalen zunächst am Eingang eingestellt und erst nach Abbrennen der Substanz weiter in den Ofen geschoben. Bei geschlossener Ofentür muß eine genügende Luftzufuhr gewährleistet sein. Diese darf jedoch nicht so stark sein, daß sie Substanz aus den Veraschungsschalen mitreißt.
5. Die Veraschung muß bis zur restlosen Verbrennung des Mehls, also auch der etwa im Glührückstand eingeschlossenen Kohleteilchen, führen. Die Veraschung ist beendet, wenn der Glührückstand im erkalteten Zustand praktisch weiß aussieht.
6. Die Veraschungstemperatur muß 900° C betragen.
7. Nach beendeter Veraschung werden die Veraschungsschalen aus dem Ofen herausgenommen, für ca. 1 Min. auf eine Eternit-Platte und dann in den Exsikkator zu höchstens 4 Stück gestellt. Der verschlossene Exsikkator wird in der Nähe der analytischen Waage abgestellt. Das Auswägen der Veraschungsschalen erfolgt nach völliger Abkühlung (ca. 1 Stunde).

Analyseergebnis

1. Fehlergrenze: Doppelbestimmungen dürfen bis zu einem Aschegehalt von 1 v. H. um nicht mehr als 0,02 Einheiten des Aschegehalts, bei einem Aschegehalt von mehr als 1 v. H. um nicht mehr als 2 v. H. des Aschegehalts voneinander abweichen. Bei größeren Abweichungen ist eine Wiederholung notwendig.
2. Der Aschegehalt wird abgerundet auf 0,01 in Prozenten der Trockensubstanz angegeben.

Verordnung Nr. 92 der Kommission über die Erstattungsbeträge, die auf Ausfuhren von Getreideverarbeitungserzeugnissen anzuwenden sind

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 19 des Rats über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Getreide, insbesondere Artikel 20 Absatz (2),

gestützt auf die Verordnung Nr. 55 des Rats über die Regelung für Getreideverarbeitungserzeugnisse, insbesondere Artikel 14 Absatz (2),

nach Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 14 Absatz (2) der Verordnung Nr. 55 des Rats bestimmt, daß als Erstattungsbetrag der Betrag in Betracht kommt, der am Tage der tatsächlichen Ausfuhr anwendbar ist; daß jedoch auf Antrag dieser Betrag im voraus festgesetzt wird.

Wird der Erstattungsbetrag im voraus festgesetzt, so müssen der am Tage der Vorlage des Antrags auf Erteilung der Ausfuhrlizenz gültige Erstattungsbetrag und der im Monat der Ausfuhr gültige Schwellenpreis des oder der Grunderzeugnisse berücksichtigt werden.

Im Handel mit dritten Ländern kann die Erstattung bei der Ausfuhr statt in bar gezahlt zu werden, auch in Form einer Befreiung von der Abschöpfung für diejenige Menge des Grunderzeugnisses erfolgen, die der Berechnung des Erstattungbetrags für das betreffende verarbeitete Erzeugnis zugrunde lag —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Der bei der Ausfuhr von Erzeugnissen im Sinne von Artikel 1 Buchstabe d) der Verordnung Nr. 19 des Rats — nachstehend verarbeitete Erzeugnisse genannt — gewährte Erstattungsbetrag wird auf Antrag im voraus festgesetzt; dieser Antrag ist bei Beantragung der Lizenz für eine Ausfuhr zu stellen, die während der Gültigkeitsdauer der Ausfuhrlizenz und unter nachstehenden Bedingungen durchzuführen ist.

(2) Der Erstattungsbetrag gegenüber den Mitgliedstaaten darf den nach Artikel 15 der Verordnung Nr. 55 des Rats berechneten Betrag nicht überschreiten, der am Tage der Vorlage des Antrags auf Erteilung der Ausfuhrlizenz gültig ist und entsprechend dem im Ausfuhrmonat gültigen Schwellenpreis des oder der Grunderzeugnisse berichtigt worden ist.

(3) Der Erstattungsbetrag gegenüber dritten Ländern darf nach Artikel 16 der Verordnung Nr. 55 des Rats den berechneten Betrag nicht überschreiten, der am Tage der Vorlage des Antrags auf Erteilung der Lizenz gültig ist und entsprechend dem im Ausfuhrmonat gültigen Schwellenpreis des oder der Grunderzeugnisse berichtigt worden ist.

Artikel 2

Für die in Artikel 1 dieser Verordnung genannten Erzeugnisse kann der Erstattungsbetrag gegenüber dritten Ländern in Form einer Genehmigung gewährt werden, auf Grund deren ohne Erhebung des Abschöpfungsbetrags die nach Artikel 16 der Verordnung Nr. 55 des Rats festgesetzte Menge des Grunderzeugnisses eingeführt werden kann. Voraussetzung ist dabei, daß alle Einfuhren von Grunderzeugnissen sowie alle Ausfuhren von verarbeiteten Erzeugnissen innerhalb höchstens 120 Tagen durchgeführt werden.

Die Bestimmungen dieses Absatzes gelten für die in Artikel 4, 5, 8 und 9 der Verordnung Nr. 55 des Rats genannten Erzeugnisse jedoch nur, soweit sie aus Grunderzeugnissen hergestellt worden sind.

Jeder Mitgliedstaat teilt der Kommission etwaige Durchführungsvorschriften zu Artikel 2 mit.

Artikel 3

Jeder Mitgliedstaat meldet der Kommission zum 15. jeden Monats für den Vormonat und für jedes Erzeugnis:

a) die Mengen, für die Ausfuhrlizenzen erteilt wurden;

b) die Höhe der im voraus festgesetzten Erstattungsbeträge und die entsprechenden Mengen der gemäß Artikel 1 auszuführenden Erzeugnisse;

c) die Höhe der gezahlten Erstattungsbeträge und die entsprechenden Mengen der ausgeführten Erzeugnisse;

d) die Mengen der gemäß Artikel 2 dieser Verordnung ausgeführten verarbeiteten Erzeugnisse und die abschöpfungsfrei eingeführten Mengen der Grunderzeugnisse.

Die Angaben zu a), b) und c) werden je nach Bestimmungsland der Ausfuhren getrennt nach Mitgliedstaaten und bei Ausfuhren nach dritten Ländern global gemacht.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am 30. Juli 1962 in Kraft.

Sie ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, am 25. Juli 1962

Für die Kommission
Der Präsident
W. Hallstein

Verordnung Nr. 93 der Kommission über die Bestimmung des Stärkegehalts von Kleie und von zusammengesetzten Futtermitteln

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 19 des Rats über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Getreide,

gestützt auf die Verordnung Nr. 55 des Rats über die Regelung für Getreideverarbeitungserzeugnisse, insbesondere auf Artikel 11 und 12,

nach Anhörung des Verwaltungsausschusses für Getreide,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In Artikel 11 und 12 der Verordnung Nr. 55 des Rats wird die Festsetzung des beweglichen Teilbetrags der Abschöpfung für Kleie und anderer Rückstände vom Mahlen oder Sichten von Getreide sowie für zusammengesetzte Futtermittel auf Grund des Stärkegehalts der genannten Verarbeitungserzeugnisse in Aussicht genommen.

In den meisten Mitgliedstaaten wird der Stärkegehalt nach dem Ewers-Verfahren bestimmt; in den Mitgliedstaaten, in denen dieses Verfahren nicht amtlich anerkannt ist, ist kein anderes Verfahren vorgeschrieben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Stärkegehalt der in Artikel 11 und 12 der Verordnung Nr. 55 des Rats genannten Erzeugnisse wird von den Mitgliedstaaten nach den Verfahren in der Anlage dieser Verordnung bestimmt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 30. Juli 1962 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, am 25. Juli 1962

Für die Kommission
Der Präsident
W. Hallstein

Anlage

Bestimmung des Stärkegehalts nach dem abgewandelten polarimetrischen Ewers-Verfahren

Reagentien:

1. 1,128prozentige Salzsäure (HCl) (Gewichtsprozent). Die Konzentration dieser Salzsäure muß durch Titrierung bestimmt werden: 10 ccm = 30,94 ccm NaOH N/10; für diese Titrierung verwendet man als Indikator Methylrot: 1 p. T. Methylrot in 94prozentigem Äthylalkohol.
2. 25prozentige Salzsäure (HCl) (Gewichtsprozent) (spezifisches Gewicht 1,126).
3. 4prozentige wäßrige Natronphosphowolframat-Lösung.

Geräte:

1. geeichte 100- und 250-ccm-Kolben;
2. ein Saccharimeter oder ein Polarimeter.

Probenvorbereitung:

Die Substanz, deren Stärkegehalt bestimmt werden soll, muß so fein sein, daß sie durch ein Rundmaschensieb mit 1 mm Maschenweite geht. Enthält die Substanz, wie zum Beispiel Maismehl, Reismehl usw., harte stärkehaltige Teilchen, so ist ein größerer Feinheitsgrad erforderlich.

Versuchsdurchführung:

a) *Bestimmung des Gesamtdrehvermögens (P bzw. S)*

Man bringt 2,5 g der zu analysierenden Substanz in einen 100-ccm-Kolben und gießt 25 ccm 1,128prozentiger Salzsäure (Lösung 1) zu. Man schüttelt den Kolben, bis die Substanz gut durchtränkt ist, und fügt dann von der gleichen verdünnten Salzsäure wietere 25 ccm hinzu.

Daraufhin wird der Kolben in kochendes Wasser getaucht und in den ersten Minuten kräftig geschüttelt, damit sich keine Klumpen bilden. Der Behälter muß genügend Wasser enthalten, damit dieses beim Eintauchen des Kolbens am Kochen bleibt. Zum Schütteln darf der Kolben nicht aus dem Wasserbad genommen, sondern erst nach 15 Minuaten daraus entfernt werden. Man gibt 30 ccm kalten Wassers in den Kolben und kühlt sofort bis auf 20° C ab. Der Kolbeninhalt wird mit Natronphosphowolframat geklärt. Es kann nicht im voraus bestimmt werden, in welchen Mengen das Klärmittel zugesetzt werden muß. Für reine Stärke genügen 1 bis 2 Kubikzentimeter, bei anderen Erzeugnissen braucht man sechs, acht oder fünfzehn Kubikzentimeter. Danach wird der Kolben vollständig aufgefüllt, der Inhalt homogenisiert und gefiltert.

Bevor das Filtrat polarisiert wird, gibt man für etwa je 2 ccm Filtrat einen Tropfen Klärmittel hinzu. Man wartet 2 bis 3 Minuten und prüft, ob sich ein Niederschlag bildet. Ist dies der Fall, so erneuert man die Probe unter Verwendung einer größeren Menge des Klärmittels. Polarisiert wird mit einem Polarimeter oder einem Saccharimeter in einem 200-mm-Glas.

b) *Bestimmungen des Drehvermögens der aktiven wasserlöslichen Substanzen nach Behandlung mit Salzsäure nach dem Ewers-Verfahren (P' bzw. S').*

Man bringt 12,5 g der zu prüfenden Substanz in einen geeichten 250-ccm-Kolben, gießt etwa 200 ccm Wasser zu und läßt das Gemisch bei Zimmertemperatur unter gelegentlichem Schütteln etwa eine Stunde lang ziehen. Danach wird der Kolben bis auf 250 ccm aufgefüllt, der Inhalt homogenisiert, geschüttelt und gefiltert. Man füllt 50 ccm Filtrat (2,5 g zu prüfender Substanz) in einen 100-ccm-Kolben, setzt 2,1 ccm 25prozentiger Salzsäure hinzu, schüttelt kräftig und taucht den Kolben in kochendes Wasser.

Nach 15 Minuten wird der Kolben aus dem Wasserbad entfernt; man setzt 30 ccm kaltes Wasser zu und kühlt sofort auf 20° C ab. Der Kolbeninhalt wird danach mit der Natronphosphowolframat-Lösung abgeklärt. Danach wird der Kolben auf 100 ccm aufgefüllt, kräftig geschüttelt und gefiltert. Polarisiert wird mit einem Polarimeter oder einem Saccharimeter in einem 200-mm-Glas.

c) *Berechnung des Stärkegehalts*

Bei Verwendung eines Polarimeters:

$$A = 2000 \times \frac{P - P'}{\alpha D}$$

Bei Verwendung eines Saccharimeters:

$$A = 2000 \times \frac{\left(2 \frac{N}{100} \times 0{,}665\right) S - S'}{\alpha D} = \frac{(26{,}6\ N)\ S - S'}{\alpha D}$$

A = Stärkegehalt in Prozent nach Ewers,

P = Gesamtdrehung in Polarimeter — Bogengrad,

P' = Polarimeter — Bogengrad der aktiven wasserlöslichen Substanzen,

S = Gesamtdrehung in Saccharimeter — Bogengrad,

S' = Saccharimeter — Bogengrad der aktiven wasserlöslichen Substanzen,

N = Normalgewicht bei dem benutzten Saccharimeter
N = 16,26 g bei französischen Geräten,
N = 26,00 g bei deutschen Geräten,
N = 20,00 g bei gemischten Geräten.

Sind aktive wasserlösliche Substanzen vorhanden, so ist in den vorstehenden Formeln P' bzw. S' von der Gesamtdrehung abzuziehen, wenn P' bzw. S' positiv ist, und zur Gesamtdrehung hinzuzurechnen, wenn P' bzw. S' negativ ist.

Bei diesem Ewers-Verfahren werden für αD üblicherweise folgende Werte angewandt:

185,7 bei Kartoffelstärke,
182,7 bei Weizenstärke,
184,0 bei Roggenstärke,
181,5 bei Gerstenstärke,
181,3 bei Haferstärke,
185,9 bei Reisstärke,
184,5 bei Maisstärke,
184,0 bei den übrigen Stärkearten und den Stärkegemischen in zusammengesetzten Futtermitteln.

Anmerkung: Enthält die zu prüfende Substanz größere Mengen an Karbonaten, so sind diese bei der Bestimmung der Gesamtdrehung vorher durch mäßigen Zusatz von Salzsäure zu beseitigen.

Als Klärmittel können ebenfalls 5 ccm einer 40prozentigen Zinksulfatlösung ($ZnSO_4$) und 5 ccm einer 10prozentigen Kaliumferrozyanid-Lösung verwendet werden. Jede Lösung ist der abzuklärenden Flüssigkeit getrennt beizusetzen.

Tabellen: Die Tabellen für das Polarimeter und die verschiedenen Saccharimeter sind beizufügen.

Anlagen: Bestimmung des Stärkegehalts nach dem abgewandelten polarimetrischen Ewers-Verfahren.

Formel für das Polarimeter:

$$A = 2000 \times \frac{P - P'}{\alpha D}$$

Formel für das Saccharimeter:

$$A = 2000 \times \frac{\left(2\frac{N}{100} \times 0{,}665\right) S - S'}{\alpha D}$$

Erläuterung der Zahl 2000

Das spezifische Drehvermögen der reinen Erzeugnisse wird nach folgender Formel ermittelt:

$$\alpha D = \frac{100 \times \alpha}{L \times C}$$

α = am Polarimeter abzulesende Bogengrad = P nach dem Ewers-Verfahren,

L = Reagenzglaslänge in Dezimeter,

C = Gewicht der in 100 ccm Lösung enthaltenen aktiven Substanz in Gramm.

Hieraus folgt: $C = \frac{100 \times \alpha}{L \times \alpha D}$

Nach dem Ewers-Verfahren verwendet man bei einem 200-mm-Glas 2,5 g Substanz auf 100 ccm Lösungsmittel. Da man die in 100 g zu prüfender Substanz enthaltene Stärkemenge (aktive Substanz) und nicht die in 100 ccm Wasser gelösten 2,5 g zu prüfender Substanz ermitteln will, muß die Ablesung in Bogengrad (α) mit 40 multipliziert werden. Somit ergibt sich folgende Formel:

$$\text{Stärke-Prozent} = (A) = \frac{100 \times \alpha \times 40}{2 \times \alpha D} = \frac{2000 \times \alpha}{\alpha D}$$

Erläuterung des Ausdrucks $\left(\frac{2\,N}{100} \times 0{,}665\right)$

Die Grundlage für das Ewers-Verfahren bildet die durch Polarisation ermittelte Größe αD.

100 g Saccharose in 100 ccm Lösungsmittel ergeben bei einem 100-mm-Glas am Polarimeter folgenden Bogenwert: 66,5° = αD der Saccharose.

Demnach entsprechen 0,665 Bogengrad bei einem 100-mm-Glas des Polarimeters 1 g Saccharose in 100 ccm Lösungsmittel.

Das Normalgewicht für ein Saccharimeter, zum Beispiel das deutsche Schmidt-&-Haensch-Gerät, beträgt 26 g Saccharose, die in 100 ccm Lösungsmittel aufgelöst und in einem 200-mm-Glas polarisiert, 100 Saccharimetergrade ergeben.

Ein Saccharimetergrad (deutscher Saccharimetergrad) entspricht demnach 0,26 g Saccharose in 100 ccm Lösungsmittel oder bei Verwendung eines Polarimeters und einem 100-mm-Glas.

2 × 26 in 100 ccm bei einem 100-mm-Glas

$= 0{,}52$ g Saccharose in 100 ccm $= \frac{2\,N}{100}$

Da jedoch andererseits bei einem Polarimeter, das mit denselben Volumenwerten (100 ccm) und derselben Reagenzglaslänge (100 mm) arbeitet, 1 g Saccharose 0,665 Bogengrad entspricht, ist der Bruch $\frac{2\,N}{100}$ oder 0,52 Saccharose gleich $\frac{2\,N}{100} \times 0{,}665$ Polarimetergrad.

Mithin lautet der Umrechnungsfaktor für die Umwandlung von Saccharimetergrad in Polarimetergrad $\frac{2\,N}{100} \times 0{,}665$. Bei den deutschen Saccharimeter beträgt dieser Faktor 0,3458.

Verordnung Nr. 94 der Kommission über die Denaturierung von Mehl von Manihot und anderen Wurzeln

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 19 des Rats über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Getreide,

gestützt auf die Verordnung Nr. 55 des Rats über die Regelung für Getreideverarbeitungserzeugnisse, insbesondere auf Artikel 7 Absatz (2),

nach Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Durch die in Artikel 7 Absatz (2) der Verordnung Nr. 55 des Rats vorgesehene Denaturierung sollen vor allem die zur menschlichen Ernährung bestimmten Erzeugnisse der Tarifnummer 11.06 des Gemeinsamen Zolltarifs von denjenigen unterschieden werden, die für andere Zwecke, insbesondere zur Verfütterung, bestimmt sind.

Durch das gewählte Denaturierungsverfahren, das nur für Erzeugnisse Anwendung finden soll, die zur Verfütterung oder für die Gießereiindustrie bestimmt sind, soll erreicht werden, daß eingeführte Erzeugnisse, nachdem sie auf diese Weise denaturiert wurden, tatsächlich für den vorgesehenen Zweck verwendet werden.

Ein einheitliches Denaturierungsverfahren läßt sich im Augenblick noch nicht festlegen; die Wahl dieses Verfahrens muß vielmehr zunächst den einzelnen Mitgliedstaaten überlassen bleiben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das in Artikel 7 Absatz (2) der Verordnung Nr. 55 des Rats vorgesehene Verfahren zur Denaturierung von Erzeugnissen der Tarifnummer 11.06 des Gemeinsamen Zolltarifs besteht in einer Behandlung, durch welche

a) die genannten Erzeugnisse für die menschliche Ernährung unbrauchbar gemacht werden, soweit sie zur Verfütterung bestimmt sind;

b) die genannten Erzeugnisse für die menschliche Ernährung und für die Verfütterung unbrauchbar gemacht werden, soweit sie zur Verwendung in der Gießereiindustrie bestimmt sind.

Artikel 2

Jeder Mitgliedstaat legt ein Verfahren fest, das den in Artikel 1 genannten Erfordernissen entspricht, und meldet der Kommission

a) die auf Grund dieser Verordnung erlassenen Durchführungsvorschriften;

b) am 15. eines jeden Monats die Menge der im Vormonat nach Artikel 7 Absatz (2) der Verordnung Nr. 55 des Rats eingeführten Erzeugnisse.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 30. Juli 1962 in Kraft.

Sie ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, am 25. Juli 1962

Für die Kommission
Der Präsident
W. Hallstein

Verordnung Nr. 95 der Kommission zur Änderung der Verordnung Nr. 29 über bestimmte Übergangsbestimmungen für Weizenmehlausfuhren

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 19 des Rats über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Getreide, insbesondere auf Artikel 29,

gestützt auf die Verordnung Nr. 29 der Kommission über bestimmte Übergangsbestimmungen für Weizenmehlausfuhren,

nach Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide,

und in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Beschränkung des Umfangs der Ausfuhren, die unter den Bedingungen des Artikels 1 der Verordnung Nr. 29 der Kommission getätigt werden, auf die Ausfuhrmengen während eines beliebigen Bezugszeitraums in Jahr 1961 hat zur Folge, daß in einigen Mitgliedstaaten die Mengen, die unter diesen Bedingungen ausgeführt werden können, infolge bestimmter besonderer Verhältnisse, die im Jahre 1961 vorgelegen haben, auf einen sehr niedrigen Stand gebracht werden; es muß daher die Möglichkeit gegeben werden, den Bezugszeitraum in den Jahren 1960 und 1961 zu wählen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 1 Buchstabe c) der Verordnung Nr. 29 der Kommission über bestimmte Übergangsbestimmungen für Weizenmehlausfuhren wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„c) der Umfang der Ausfuhren, die unter diesen Bedingungen ab 30. Juli 1962 getätigt werden, darf die Ausfuhrmengen während eines beliebigen Zeitabschnitts von vier aufeinanderfolgenden Monaten im Jahre 1960 und 1961 nicht überschreiten".

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 30. Juli 1962 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, am 25. Juli 1962

Für die Kommission
Der Präsident
W. Hallstein

Verordnung Nr. 96 der Kommission über die Höhe und die Erteilungsbedingungen für die Gewährung von Denaturierungsprämien

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 19 des Rats über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Getreide, insbesondere auf Artikel 7 Absatz (4),

nach Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Es empfiehlt sich, daß bis zur Festsetzung gemeinschaftlicher Bestimmungen die Mitgliedstaaten die Durchführungsbestimmungen für die Denaturierung erlassen.

Die Höhe der zulässigen Denaturierungsprämie kann erst dann auf einen für die Gemeinschaft einheitlichen Betrag festgelegt werden, wenn die Getreidepreise der Mitgliedstaaten einander angeglichen sind. Es ist jedoch zweckmäßig, zur Vermeidung von Marktstörungen schon jetzt bestimmte Grundsätze für die Bemessung der Denaturierungsprämien aufzustellen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Mitgliedstaaten können für Weizen oder Roggen, der für die menschliche Ernährung ungeeignet gemacht wurde, Denaturierungsprämie gewähren.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten, die Artikel 1 anwenden wollen, erlassen Durchführungsbestimmungen für die Denaturierung, durch die sichergestellt wird, daß der denaturierte Weizen oder Roggen nicht mehr für die menschliche Ernährung verwendet werden kann.

Sie teilen die diesbezüglichen Bestimmungen unverzüglich der Kommission mit.

Artikel 3

(1) Die Denaturierungsprämien dürfen den Betrag nicht übersteigen, der sich jeweils als Unterschied zwischen dem Marktpreis für Weizen oder Roggen im Hauptüberschußgebiet auf der Grundlage der für den Richtpreis maßgebenden Standardqualität und dem in diesem Gebiet gültigen Richtpreis für Gerste ergibt.

In den Mitgliedstaaten, in denen der Schwellenpreis für Mais unter dem Schwellenpreis für Gerste liegt, dürfen die Denaturierungsprämien jedoch den Betrag nicht übersteigen, der sich als Unterschied zwischen dem Marktpreis für Weizen oder Roggen im Hauptüberschußgebiet auf der Grundlage der für den Richtpreis maßgebenden Standardqualität und dem dort gültigen Marktpreis für Mais ergibt.

(2) Die Denaturierungsprämie darf keinesfalls so hoch bemessen werden, daß dadurch die Einhaltung der Richtpreise für Gerste oder Mais gefährdet wird.

(3) Die Denaturierungsprämien dürfen nicht so hoch festgesetzt werden, daß der Weizen oder der Roggen, der normalerweise im Erzeugerbetrieb unmittelbar verfüttert wird, verkauft und durch denaturiertes Getreide ersetzt wird.

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission am 15. jeden Monats getrennt für Weizen und Roggen für den vorhergehenden Monat mit

a) die Mengen, die auf Grund dieser Verordnung denaturiert worden sind;

b) die Gebiete, in denen das Getreide denaturiert worden ist;

c) die Höhe der gewährten Denaturierungsprämien.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am 30. Juli 1962 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, am 25. Juli 1962

Für die Kommission
Der Präsident
W. Hallstein

Verordnung Nr. 97 der Kommission über die Auswirkung der Gewährung einer Erstattung bei der Erzeugung auf die Regelung für Stärke und Kleber

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 19 des Rats über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Getreide,

gestützt auf die Verordnung Nr. 55 des Rats über die Regelung für Getreideverarbeitungserzeugnisse, insbesondere auf Artikel 13, 17 und 18,

nach Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide,

und in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Erstattung bei der Erzeugung, die ein Mitgliedstaat nach Artikel 17 Absatz (2) der Verordnung Nr. 55 des Rats bei der Erzeugung von Stärke gewähren kann, bewirkt in diesem Mitgliedstaat eine Senkung des beweglichen Teilbetrags der Abschöpfung und der Erstattung bei der Ausfuhr für Stärke und Kleber.

Bei den anderen Mitgliedstaaten führt die Gewährung einer Erstattung bei der Erzeugung nur im Handel mit diesem Mitgliedstaat zu einer Erhöhung des beweglichen Teilbetrags der Abschöpfung und des Erstattungsbetrags für diese Erzeugnisse; in bestimmten Fällen ist es für einen Mitgliedstaat erforderlich, auf die Einfuhr dieser Erzeugnisse aus dem betreffenden Mitgliedstaat einen beweglichen Teilbetrag der Abschöpfung anzuwenden, während normalerweise keine Abschöpfung hätte erhoben werden müssen; darum muß die Möglichkeit geschaffen werden, für den Handel in umgekehrter Richtung eine Erstattung zu gewähren —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Wendet ein Mitgliedstaat Artikel 17 der Verordnung Nr. 55 des Rats an, so wird der bewegliche Teilbetrag, der auf 100 kg der in Artikel 9 und 10 derselben Verordnung bezeichneten verarbeiteten Erzeugnisse anwendbar ist, in diesem Mitgliedstaat um einen Betrag gesenkt und in den anderen Mitgliedstaaten für Einfuhren aus diesem Mitgliedstaat um einen Betrag gesenkt, der

a) bei Stärke aus anderen Rohstoffen als Weizen der Erstattung bei der Erzeugung entspricht, die für 161 kg Mais zur Stärkeherstellung gewährt wird;

b) bei Weizenstärke der Erstattung bei der Erzeugung entspricht, die für 220 kg Weichweizen zur Stärkeherstellung gewährt wird;

c) bei Kleber der Erstattung bei der Erzeugung entspricht, die für 400 kg Weichweizen zur Stärkeherstellung gewährt wird.

(2) Hat die von einem Mitgliedstaat gewährte Erstattung bei der Erzeugung zur Folge, daß der Preis frei Grenze für Mais oder für Weichweizen abzüglich der Auswirkung der gewährten Erstattung bei der Erzeugung niedriger ist als der Schwellenpreis eines anderen einführenden Mitgliedstaats abzüglich der Auswirkung der Erstattung, die in diesem einführenden Mitgliedstaat gegebenenfalls bei der Erzeugung gewährt werden sollte, so wendet der letztgenannte Mitgliedstaat bei der Einfuhr der in Absatz (1) bezeichneten verarbeiteten Erzeugnisse aus dem erstgenannten Mitgliedstaat einen beweglichen Teilbetrag an, der nach Absatz (3) berechnet wird.

(3) Der obengenannte bewegliche Teilbetrag wird berechnet auf Grund der in Artikel 9 Absatz (1) und Artikel 10 Absatz (1) der Verordnung Nr. 55 des Rats festgesetzten Menge von Mais oder Weichweizen sowie auf Grund des Unterschieds zwischen dem Schwellenpreis für Mais oder Weichweizen im einführenden Mitgliedstaat, gegebenenfalls abzüglich der Auswirkung der vom einführenden Mitgliedstaat gewährten Erstattung bei der Erzeugung, und dem Preis frei Grenze für dieselben Getreidearten aus dem ausführenden Mitgliedstaat abzüglich der Auswirkung der vom ausführenden Mitgliedstaat gewährten Erstattung bei der Erzeugung.

Artikel 2

Wendet ein Mitgliedstaat Artikel 17 der Verordnung Nr. 55 des Rats an, so gilt folgendes:

a) die Erstattung, die bei der Ausfuhr der in Artikel 1 bezeichneten verarbeiteten Erzeugnisse nach den übrigen Mitgliedstaaten gewährt werden kann, wird gemäß Artikel 15 der Verordnung Nr. 55 des Rats berechnet; der bewegliche Teilbetrag der Abschöpfung, der zur Bestimmung der Erstattung bei der Ausfuhr dient, wird jedoch nach Artikel 1 der vorliegenden Verordnung berechnet;

b) die Erstattung, die bei der Ausfuhr der in Artikel 1 bezeichneten verarbeiteten Erzeugnisse nach dritten Ländern gewährt werden kann, wird nach Artikel 16 der Verordnung Nr. 55 des Rats berechnet; der zulässige Betrag der Erstattung bei der Ausfuhr wird jedoch um die Auswirkung der im ausführenden Mitgliedstaat bei der Erzeugung gewährten Erstattung verringert.

Artikel 3

(1) Jeder Mitgliedstaat teilt den übrigen Mitgliedstaaten und der Kommission mindestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt des Beginns der Anwendung der einschlägigen Bestimmungen folgende Angaben mit:

a) die Höhe der Erstattung bei der Erzeugung, die er nach Artikel 17 der Verordnung Nr. 55 des Rats für 100 kg Mais und Weichweizen gewährt, die von Stärkefabriken verarbeitet werden;

b) die Höhe der Erstattung bei der Erzeugung, die er nach Artikel 17 der Verordnung Nr. 55 des Rats für 100 kg Stärke aus anderen Rohstoffen als Mais und Weizen gewährt.

(2) Erstattungen bei der Erzeugung, deren Gewährung die Mitgliedstaaten vom 30. Juli 1962 an zu gewähren beschließen, müssen bis zum 29. Juli 1962 mitgeteilt werden.

Artikel 4

Zur Festsetzung der Erstattung bei der Erzeugung, die die Mitgliedstaaten für Kartoffelstärke gewähren können, kann ein pauschaler Umrechnungssatz von Kartoffeln zur Stärkeherstellung in Stärke verwendet werden.

Jeder Mitgliedstaat teilt der Kommission für jedes Wirtschaftsjahr den von ihm angenommenen pauschalen Umrechnungssatz mit.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am 30. Juli 1962 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, am 25. Juli 1962

Für die Kommission
Der Präsident
W. Hallstein

Verordnung Nr. 98 der Kommission über die Kriterien für die Änderung des beweglichen Teilbetrags der Abschöpfung auf bestimmte Getreideverarbeitungserzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 19 des Rats über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Getreide, insbesondere auf Artikel 15 Absatz (2),

nach Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 11 und 12 der Verordnung Nr. 55 des Rats wird für Kleie und andere Rückstände vom Sichten und Mahlen von Getreide und für zusammengesetzte Futtermittel der bewegliche Teilbetrag der Abschöpfung auf Grund bestimmter pauschaler Kriterien festgesetzt.

Die Änderung der zur Berechnung dieses beweglichen Teilbetrags zugrunde gelegten Abschöpfungsbeträge auf die Grunderzeugnisse wirkt sich nicht unbedingt sofort auf den Preis der eingeführten Verarbeitungserzeugnisse aus. Es ist daher gerechtfertigt, eine bestimmte Spanne vorzusehen, innerhalb deren der bewegliche Teilbetrag der Abschöpfung nicht zu ändern wäre, um das Verfahren zur Festsetzung der Abschöpfungsbeträge nicht übermäßig zu komplizieren —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der bewegliche Teilbetrag, der sowohl bei der Einfuhr aus den Mitgliedstaaten als auch aus dritten Ländern auf 100 kg der in Artikel 11 und 12 der Verordnung Nr. 55 des Rats genannten Verarbeitungserzeugnisse zu erheben ist, wird geändert, falls die Veränderung der Faktoren, aus denen er errechnet wurde, gegenüber dem ursprünglich festgesetzten beweglichen Teilbetrag zu einer Erhöhung oder Ermäßigung um mindestens einen Betrag führt, der von den einzelnen Mitgliedstaaten für jedes der oben genannten Erzeugnisse zwischen einer Obergrenze von 0,25 Rechnungseinheiten und einer Untergrenze von 0,05 Rechnungseinheiten festgesetzt wird.

Der bewegliche Teilbetrag bleibt unverändert, wenn die Veränderung der Berechnungsfaktoren gegenüber dem augenblicklich geltenden beweglichen Teilbetrag zu einer Erhöhung oder Ermäßigung führt, die niedriger ist als der für jedes Erzeugnis in dieser Weise festgesetzte Betrag.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 30. Juli 1962 in Kraft.

Die vorliegende Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, am 25. Juli 1962

Für die Kommission
Der Präsident
W. Hallstein

Verordnung Nr. 99 der Kommission über bestimmte, die Einfuhr von Hartweizen betreffende Übergangsbestimmungen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 19 des Rats über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Getreide, insbesondere auf deren Artikel 29,

gestützt auf die Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide und

in Erwägung nachstehender Gründe:

In einigen Mitgliedstaaten ist es zulässig, Hartweizen zoll- und abgabefrei im Gegenwert einer vorherigen Ausfuhr von Grob- und Feingrieß aus Hartweizen einzuführen.

Da die Hartweizenpreise auf dem Weltmarkt in den letzten Monaten stark gestiegen und die Bestände praktisch erschöpft sind, konnte bei verschiedenen Ausfuhren von Grob- und Feingrieß aus Hartweizen keine zoll- und abgabenfreie Einfuhr von Hartweizen erfolgen.

Diese Einfuhren werden nicht vor Eintreffen der neuen Hartweizenernte auf dem Weltmarkt stattfinden können.

Es soll vermieden werden, daß den Hartweizen verarbeitenden Industrien, die bereits Ausfuhren vorgenommen oder sich zu solchen vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Abschöpfungsregelung verpflichtet haben, sich aber nicht in der Lage sehen, den Gegenwert in Hartweizen bis zu diesem Zeitpunkt einzuführen, schwere Nachteile entstehen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Bis zum 29. Juli 1962 einschließlich können die Mitgliedstaaten Genehmigungen ausgeben, auf Grund deren nach diesem Zeitpunkt zum Ausgleich für vorher ausgeführten Grob- und Feingrieß aus Hartweizen abschöpfungsfrei Hartweizen eingeführt werden darf, vorausgesetzt:

a) daß die Ausfuhr von Grob- und Feingrieß aus Hartweizen vor dem 30. Juli 1962 erfolgt ist;

b) daß diese Ausfuhr keine Gegenleistung, Beihilfe oder Maßnahme gleicher Wirkung zur Folge gehabt hat;

c) daß die Einfuhr von Hartweizen bis zum 31. Dezember 1962 einschließlich erfolgt.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission mit

a) bis 15. August 1962: welche Mengen Grob- und Feingrieß aus Hartweizen bis 30. Juli 1962 tatsächlich ausgeführt wurden, ohne daß als Ausgleich hierfür Hartweizen abschöpfungsfrei eingeführt wurde;

b) bis 15. August 1962: für welche Hartweizenmengen die abschöpfungsfreie Einfuhr seit dem 30. Juli 1962 insgesamt genehmigt wurde;

c) am 15. jedes Monats: welche Menge Hartweizen unter den Voraussetzungen von Artikel 1 eingeführt worden ist.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 30. Juli 1962 in Kraft.

Sie ist bis 15. Januar 1963 gültig.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und in jedem Mitgliedstaat unmittelbar anwendbar.

Brüssel, am 11. Juli 1962

Für die Kommission
Der Präsident
W. Hallstein

Verordnung Nr. 100 der Kommission betreffend die Festlegung von Durchführungsbestimmungen für Artikel 11 Absatz (2) der Verordnung Nr. 23 des Rats über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Obst und Gemüse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 23 des Rats über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Obst und Gemüse, insbesondere auf Artikel 11 Absatz (2),

nach Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Obst und Gemüse,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Es ist notwendig, bei Festsetzung des Referenzpreises vom innergemeinschaftlichen Erzeugerpreis für die einzelnen Erzeugnisse auszugehen. Dieser Preis weist jedoch im Verlauf der Vermarktungssaison bedeutende Schwankungen auf, und es ist angebracht, diese saisonalen Preisschwankungen bei der Berechnung des Referenzpreises zu berücksichtigen. Ferner muß dafür gesorgt werden, daß sich der Referenzpreis mit dem Preis frei Grenze der importierten Erzeugnisse vergleichen läßt.

Zur Ermittlung des Preises frei Grenze muß man sich auf die Notierungen von bestimmten Märkten in jedem Mitgliedstaat stützen, die als die repräsentativsten für den Import aus Drittländern gelten.

Um die Ermittlung des Referenzpreises und des Preises frei Grenze zu ermöglichen, müssen die Mitgliedstaaten die notwendigen Unterlagen ihrer repräsentativen Märkte zur Verfügung stellen.

Nach Artikel 11 Absatz (2) Unterabsatz 4 der Verordnung muß der Verwaltungsausschuß für Obst und Gemüse unter Berücksichtigung der Dringlichkeit beschließen. Es ist zweckmäßig, hierfür ein entsprechendes Verfahren vorzusehen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Der in Artikel 11 Absatz (2) der Verordnung Nr. 23 des Rats vorgesehene Preis — im folgenden Referenzpreis genannt — ist einheitlich für alle Mitgliedstaaten. Er wird jedes Jahr festgesetzt für einzelne Erzeugnisse oder für einzelne Sorten oder Gruppen von Sorten nach dem in Artikel 13 der Verordnung Nr. 23 des Rats vorgesehenen Verfahren und auf Grund der Bestimmungen des nachstehenden Artikels 2.

(2) Auf Grund des nachstehenden Artikels 3 wird für die Erzeugnisse, für welche ein Referenzpreis festgesetzt wird, auch der in Artikel 11 Absatz (2) der Verordnung Nr. 23 des Rats vorgesehene Preis frei Grenze bestimmt.

Artikel 2

(1) Der Referenzpreis wird jeweils für ein Jahr festgesetzt.

Um jedoch den saisonalen Preisschwankungen Rechnung zu tragen, kann jedes Jahr in mehrere Abschnitte unterteilt werden, innerhalb deren die Preise eine relative Stabilität aufweisen.

(2) Der Referenzpreis wird auf Grund des arithmetischen Mittels der niedrigsten nationalen durchschnittlichen Erzeugerpreise bestimmt, die unter dem folgenden Abschnitt festgesetzt werden.

Bei der Berechnung des oben vorgesehenen Durchschnitts sind die nationalen durchschnittlichen Preise ausgeschlossen, die nach oben beträchtlich vom Durchschnitt dieser Preise abweichen.

(3) Die niedrigsten durchschnittlichen nationalen Erzeugerpreise entsprechen hierbei den Notierungen während der drei der Festsetzung des Referenzpreises vorhergehenden Jahre auf den repräsentativen Märkten der wichtigsten Anbaugebiete mit den niedrigsten Notierungen für Erzeugnisse oder Sorten, welche einen wesentlichen Teil der im Laufe des Jahres bzw. eines Teils des Jahres vermarkteten Erzeugung ausmachen, und für Erzeugnisse, die einer bestimmten Güteklasse entsprechen und eine bestimmte Aufmachung aufweisen.

(4) Bei der Festsetzung des Referenzpreises wird der unter Absatz (2) dieses Artikels genannte Durchschnitt der Preise um einen Pauschalbetrag erhöht, damit sich die im Artikel 3 genannten Preise im gleichen Vermarktungsstadium mit den Referenzpreisen vergleichen lassen.

(5) Der Referenzpreis wird festgesetzt:

— bis zum 1. Mai:

für Zwiebeln, Tomaten, Möhren, Pfirsiche, Pflaumen, Kirschen, Erdbeeren;

— bis zum 1. Juli:

für Tafeltrauben, Äpfel, Birnen, Apfelsinen, Mandarinen und Clementinen, Zitronen;

— bis zum 1. Oktober:

für alle übrigen Erzeugnisse der Tarifnummer 07.01 — ausgenommen die Tarifnummer 07.01 A — und der Tarifnummern 08.02 bis 08.09 des Gemeinsamen Zolltarifs.

Der Referenzpreis für Tomaten, Pfirsiche, Pflaumen, Tafeltrauben, Äpfel, Birnen, Apfelsinen, Mandarinen und Clementinen und Zitronen wird jedoch erstmalig bis zum 1. August 1962 festgesetzt.

Diese Referenzpreise gelten:

a) bis zum 30. April 1963 für Tomaten, Pfirsiche und Pflaumen,

b) bis zum 30. Juni 1963 für die übrigen Erzeugnisse.

Artikel 3

(1) Der Preis frei Grenze, von welchem bei der Festsetzung der Ausgleichsabgabe bzw. bei der Aussetzung der Importe ausgegangen wird, wird ermittelt auf Grund der Notierungen des bzw. der in Absatz (2) genannten repräsentativen Großhandelsmärkte der einzelnen Mitgliedstaaten für aus Drittländern importierte Erzeugnisse einer bestimmten Sorte und Herkunft.

(2) Als repräsentativ im Sinne von Absatz (1) gelten folgende Märkte:

— Königreich Belgien und Großherzogtum Luxemburg: Brüssel, Antwerpen

— Bundesrepublik Deutschland: Hamburg, München, Frankfurt, Düsseldorf

— Republik Frankreich: Paris (Hallen)

— Republik Italien: Mailand

— Königreich der Niederlande: Rotterdam

Artikel 4

(1) Für die Festsetzung des Referenzpreises geben die Mitgliedstaaten alljährlich der Kommission bis spätestens einen Monat vor dem letzten Datum, bis zu dem die Festsetzung dieser Preise erfolgen muß, die Preise für die in Artikel 2 genannten Erzeugnisse bekannt, aufgegliedert nach Monaten, halben Monaten oder Dekaden, die im Laufe des Vorjahrs als Erzeugerpreise auf den repräsentativen Märkten der bedeutendsten Erzeugungsgebiete mit den niedrigsten Preisen notiert wurden:

a) für die Erzeugnisse oder Sorten, die in dem betreffenden Mitgliedstaat einen beträchtlichen Teil der im Laufe des ganzen Jahres oder eines Teiles des Jahres vermarkteten Erzeugung ausmachen;

b) für ein Erzeugnis, das einer bestimmten Güteklasse und Aufmachung entspricht.

Jeder Mitgliedstaat teilt jedoch der Kommission für die erste Anwendung der Bestimmung des Artikels 2 die im vorstehenden Absatz genannten Notierungen für die drei Jahre vor dem Datum der Festsetzung des Referenzpreises mit.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission vom 30. Juli 1962 an an jedem Werktag die auf ihren in Artikel 3 Absatz (2) genannten repräsentativen Märkten notierten Preise frei Grenze für ein Erzeugnis einer bestimmten Güteklasse und Aufmachungsart sowie für die verschiedenen Herkunftsgegenden mit.

Artikel 5

Die Vorschläge für die nach Artikel 11 Absatz (2) der Verordnung Nr. 23 des Rats zu treffenden Maßnahmen werden in einem Dringlichkeitsverfahren dem Verwaltungsausschuß für Obst und Gemüse vorgelegt, der unverzüglich zu diesen Vorschlägen Stellung nimmt.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am 30. Juli 1962 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, am 27. Juli 1962

Für die Kommission
Der Präsident
W. Hallstein

Verordnung Nr. 101 der Kommission zur Festsetzung von Referenzpreisen für Birnen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 23 des Rats zur schrittweisen Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Obst und Gemüse, insbesondere Artikel 11 Absatz (2),

nach Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Obst und Gemüse,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Zweckmäßigerweise sollten die innerhalb der Gemeinschaft angebauten wichtigsten Birnensorten in zwei Gruppen eingestuft und für jede Gruppe Referenzpreise festgesetzt werden. Diese Referenzpreise sollten für 14 Tage oder pro Monat festgesetzt werden, um den saisonbedingten Schwankungen der Birnenpreise Rechnung zu tragen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die Referenzpreise für Birnen (Tarifnummer 08.06 B des Gemeinsamen Zolltarifs) werden, ausgedrückt in Rechnungseinheiten pro Doppelzentner, für jede einzelne Gruppe der Sortengruppe I und II für 14 Tage oder pro Monat, für die Erzeugnisse der Klasse « I » der gemeinsamen Qualitätsnormen, wie folgt festgesetzt:

1962 bis 1963		I. Gruppe	II. Gruppe
August	Erste Hälfte	13,3	—
	Zweite Hälfte	13,2	—
September	Erste Hälfte	14,3	—
	Zweite Hälfte	15,0	—
Oktober		15,1	6,8
November		15,4	7,8
Dezember		15,7	7,8
Januar		16,3	7,8
Februar		17,6	8,2
März		18,7	—
April		18,7	—
Mai		18,7	—
Juni		18,7	—

(2) Die unter Absatz (1) genannten Sortengruppen setzen sich wie folgt zusammen:

I. Gruppe

Beurré Durondeau, Clapp's Favourite, Précoce de Tréveux, Doyennée du Comice, Beurré Hardy, Charneux (Légipont), Conférence, Dr. Guyot, William's, Kaiser (Imperatore), Passecrassane, Coscia, Triomphe de Vienne, Louise Bonne d'Avranches und ähnliche.

II. Gruppe

Comtesse de Paris, Moscatella und ähnliche.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 30. Juli 1962 in Kraft. Sie gilt bis zum 30. Juni 1963 einschließlich.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, am 27. Juli 1962

Für die Kommission
Der Präsident
W. Hallstein

Verordnung Nr. 102 der Kommission zur Festsetzung von Referenzpreisen für Pflaumen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 23 des Rats zur schrittweisen Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Obst und Gemüse, insbesondere Artikel 11 Absatz (2),

nach Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Obst und Gemüse,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Zweckmäßigerweise sollten die innerhalb der Gemeinschaft angebauten wichtigsten Pflaumensorten in zwei Gruppen eingestuft und für jede Gruppe Referenzpreise festgesetzt werden. Diese Referenzpreise sollten jeweils für 10 Tage festgesetzt werden, um den saisonbedingten Schwankungen der Pflaumenpreise Rechnung zu tragen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die Referenzpreise für Pflaumen (Tarifnummer 08.07 D des Gemeinsamen Zolltarifs) werden ausgedrückt in Rechnungseinheiten pro Doppelzentner, für jede einzelne Gruppe der Sortengruppe I und II jeweils für 10 Tage, für die Erzeugnisse der Klasse « I » der gemeinsamen Qualitätsnormen wie folgt festgesetzt:

	1962	I. Gruppe	II. Gruppe
August	1. Dekade	17,1	9,3
	2. Dekade	18,1	8,8
	3. Dekade	19,1	8,2
September	1. Dekade	20,1	9,1
	2. Dekade	18,4	9,6
	3. Dekade	—	9,9
Oktober	1. Dekade	—	8,2
	2. Dekade	—	—
	3. Dekade	—	—

(2) Die unter Absatz (1) genannten Sortengruppen setzen sich wie folgt zusammen:

I. Gruppe

Altesse double, Reine Claude crottée, Tragédie, Reine Claude conducta, Précoce Favourite, Monsier Hâtif, Santa Roa, Goccia d'oro, Burbank, Florentia und ähnliche.

II. Gruppe

Altesse simple, Reine Claude d'Oullina, Belle de Louvain, Reine Claude d'Althan, Italia, Prune précoce, Mirabelle, Quetsche und ähnliche.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 30. Juli 1962 in Kraft. Sie gilt bis zum 30. Juni 1963 einschließlich.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, am 27. Juli 1962

Für die Kommission
Der Präsident
W. Hallstein

Verordnung Nr. 103 der Kommission zur Festsetzung von Referenzpreisen für im Freien angebaute Tafeltrauben

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 23 des Rats zur schrittweisen Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Obst und Gemüse, insbesondere Artikel 11 Absatz (2),

nach Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Obst und Gemüse,

in Erwägung des nachstehenden Grundes:

Diese Referenzpreise sollten jeweils für 10 Tage festgesetzt werden, um den saisonbedingten Schwankungen der Preise für im Freien angebaute Tafeltrauben Rechnung zu tragen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die Referenzpreise für im Freien angebaute Tafeltrauben (Tarifnummer ex 08.04 A des Gemeinsamen Zolltarifs) werden, ausgedrückt in Rechnungseinheiten pro Doppelzentner, für jeweils 10 Tage, für die Erzeugnisse der Klasse „I" der gemeinsamen Qualitätsnormen, wie folgt festgesetzt:

1962		
August	1. Dekade	15,3
	2. Dekade	14,2
	3. Dekade	13,9
September	1. Dekade	13,7
	2. Dekade	13,2
	3. Dekade	11,9
Oktober	1. Dekade	12,9
	2. Dekade	14,4
	3. Dekade	15,1
November	1. Dekade	16,5
	2. Dekade	17,5
	3. Dekade	—

(2) Zur Festsetzung der Referenzpreise werden folgende Sorten zugrunde gelegt:

Chasselas du Midi, Gros vert, Pansé, Cardinal, Regina, Baresana, Ohanez und ähnliche.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 30. Juli 1962 in Kraft. Sie gilt bis zum 30. Juni 1963 einschließlich.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, am 27. Juli 1962

Für die Kommission
Der Präsident
W. Hallstein

Verordnung Nr. 104 der Kommission zur Festsetzung von Referenzpreisen für Pfirsiche

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 23 des Rats zur schrittweisen Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Obst und Gemüse, insbesondere Artikel 11 Absatz (2),

nach Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Obst und Gemüse,

in Erwägung des nachstehenden Grundes:

Diese Referenzpreise sollten für jeweils 10 Tage festgesetzt werden, um den saisonbedingten Schwankungen der Pfirsichpreise Rechnung zu tragen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die Referenzpreise für Pfirsiche (Tarifnummer 08.07 B des Gemeinsamen Zolltarifs) werden, ausgedrückt in Rechnungseinheiten pro Doppelzentner für jeweils 10 Tage, für die Erzeugnisse der Klasse „I" der gemeinsamen Qualitätsnormen, wie folgt festgesetzt:

1962		
August	1. Dekade	16,0
	2. Dekade	15,9
	3. Dekade	15,6
September	1. Dekade	15,8
	2. Dekade	16,0
	3. Dekade	12,7

(2) Zur Festsetzung der Referenzpreise werden folgende Sorten zugrunde gelegt:

Charles Ingouf, Vaes Oogst, Fior di Maggio, S. Anna, Amsden, Bella di Roma, Hale und ähnliche.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 30. Juli 1962 in Kraft. Sie gilt bis zum 30. April 1963 einschließlich.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, am 27. Juli 1962

Für die Kommission
Der Präsident
W. Hallstein

Verordnung Nr. 105 der Kommission zur Festsetzung von Referenzpreisen für im Freien angebaute Tomaten

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 23 des Rats zur schrittweisen Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Obst und Gemüse, insbesondere Artikel 11 Absatz (2),

nach Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Obst und Gemüse,

in Erwägung des nachstehenden Grundes:

Diese Referenzpreise sollten für jeweils 10 Tage festgesetzt werden, um den saisonbedingten Schwankungen der Preise für im Freien angebaute Tomaten Rechnung zu tragen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die Referenzpreise für im Freien angebaute Tomaten (Tarifnummer ex 07.01 M des Gemeinsamen Zolltarifs) werden, ausgedrückt in Rechnungseinheiten pro Doppelzentner für jeweils 10 Tage, für die Erzeugnisse der Klasse „1" der gemeinsamen Qualitätsnormen, wie folgt festgesetzt:

1962		
August	1. Dekade	9,9
	2. Dekade	9,3
	3. Dekade	9,1
September	1. Dekade	8,9
	2. Dekade	9,3
	3. Dekade	10,4
Oktober	1. Dekade	12,1
	2. Dekade	12,1
	3. Dekade	12,1
November	1. Dekade	11,0
	2. Dekade	11,0
	3. Dekade	11,5
Dezember	1. Dekade	12,1
	2. Dekade	12,6
	3. Dekade	14,3

(2) Die Referenzpreise werden auf Grund der Preise der verschiedenen Tomatensorten festgesetzt, die auf freiem Feld angebaut werden.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 30. Juli 1962 in Kraft. Sie gilt bis zum 30. April 1963 einschließlich.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, am 27. Juli 1962

Für die Kommission
Der Präsident
W. Hallstein

Verordnung Nr. 106 der Kommission zur Festsetzung von Referenzpreisen für Mandarinen und Clementinen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 23 des Rats zur schrittweisen Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Obst und Gemüse, inbesondere Artikel 11 Absatz (2),

nach Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Obst und Gemüse,

in Erwägung des nachstehenden Grundes:

Diese Referenzpreise sollten monatlich festgesetzt werden, um den saisonbedingten Schwankungen der Preise der Mandarinen und Clementinen Rechnung zu tragen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Referenzpreise für Madarinen und Clementinen (Tarifnummer 08.02 B des Gemeinsamen Zolltarifs) werden, ausgedrückt in Rechnungseinheiten pro Doppelzentner und für jeden einzelnen Monat, für die Erzeugnisse der Klasse „I" der gemeinsamen Qualitätsnormen, wie folgt festgesetzt:

	1962/1963
August	—
September	—
Oktober	—
November	14,1
Dezember	11,6
Januar	11,8
Februar	15,1
März	19,4
April	—

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 30. Juli 1962 in Kraft. Sie gilt bis zum 30. Juni 1963 einschließlich.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, am 27. Juli 1962

Für die Kommission
Der Präsident
W. Hallstein

Verordnung Nr. 107 der Kommission zur Festsetzung von Referenzpreisen für Zitronen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 23 des Rats zur schrittweisen Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Obst und Gemüse, insbesondere Artikel 11 Absatz (2),

nach Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Obst und Gemüse,

in Erwägung des nachstehenden Grundes:

Diese Referenzpreise sollten monatlich festgesetzt werden, um den saisonbedingten Schwankungen der Zitronenpreise Rechnung zu tragen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die Referenzpreise für Zitronen (Tarifnummer 08.02 C des Gemeinsamen Zolltarifs) werden, ausgedrückt in Rechnungseinheiten pro Doppelzentner und für jeden einzelnen Monat, für die Erzeugnisse der Klasse « I » der gemeinsamen Qualitätsnormen, wie folgt festgesetzt:

	1962/1963
August	12,1
September	15,3
Oktober	12,5
November	10,6
Dezember	11,4
Januar	12,2
Februar	11,3
März	10,6
April	11,0
Mai	11,6
Juni	11,0

(2) Zur Festsetzung der Referenzpreise werden folgende Sorten zugrunde gelegt:

Limone invernale, Promofiore, Verdelli und ähnliche.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 30. Juli 1962 in Kraft. Sie gilt bis zum 30. Juni 1963 einschließlich.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, am 27. Juli 1962

Für die Kommission
Der Präsident
W. Hallstein

Verordnung Nr. 108 der Kommission zur vorübergehenden Beschränkung des Höchstbetrags der Erstattungen bei der Ausfuhr bestimmter Getreideverarbeitungserzeugnisse nach den Mitgliedstaaten

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 19 des Rats über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Getreide,

gestützt auf die Verordnung Nr. 55 des Rats über die Regelung für Getreideverarbeitungserzeugnisse, insbesondere auf Artikel 15 Absatz (3),

nach Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der bewegliche Teilbetrag der bei Verarbeitungserzeugnissen im Sinne der Verordnung Nr. 55 des Rats anzuwendenden Abschöpfung wird auf der Grundlage des Abschöpfungsbetrags berechnet, der für die bei der Herstellung dieser Erzeugnisse verwendete Menge des Grunderzeugnisses festgesetzt ist; zur Bestimmung dieser Menge ist bei den einzelnen Erzeugnissen ein einheitlicher Verarbeitungssatz für die Gemeinschaft zugrunde gelegt worden.

Der Erstattungsbetrag, welcher bei der Ausfuhr der genannten Erzeugnisse gewährt werden kann, darf nicht den beweglichen Teilbetrag der Abschöpfung überschreiten, die von dem ausführenden Mitgliedstaat bei der Einfuhr der gleichen Erzeugnisse aus dem einführenden Mitgliedstaat erhoben wird.

In diesem Falle beschränkt sich der von dem einführenden Mitgliedstaat erhobene Abschöpfungsbetrag auf den festen Teilbetrag; für bestimmte Verarbeitungserzeugnisse ist der feste Teilbetrag der Abschöpfung niedrig oder gleich Null.

Wegen der unterschiedlichen Verarbeitssätze in den einzelnen Mitgliedstaaten könnten sich bei bestimmten Verarbeitungserzeugnissen sowohl im Handel zwischen den Mitgliedstaaten als auch auf dem Markt des einführenden Mitgliedstaats Preisverzerrungen ergeben; so empfiehlt es sich, bei diesen Erzeugnissen die Erstattung bei der Ausfuhr während der ersten drei Monate der Anwendung der Abschöpfungsregelung pauschal auf einen Betrag zu beschränken, der erheblich unter dem beweglichen Teilbetrag der Abschöpfung liegt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Bis zum 31. Oktober 1962 einschließlich darf der Erstattungsbetrag, der im innergemeinschaftlichen Handel bei der Ausfuhr der Verarbeitungserzeugnisse im Sinne von

— Artikel 4 Absatz (2) Buchstabe a),

— Artikel 5 Absatz (1) Buchstaben a), b), d), e) und f),

— Artikel 7 Absatz (1),

— Artikel 11 Absatz (1) letzter Satz

der Verordnung Nr. 55 des Rats gewährt werden kann, 50 v. H. des Erstattungsbetrags nicht überschreiten, der sich bei der Anwendung von Artikel 15 Absatz (1) und (2) der Verordnung Nr. 55 des Rats ergeben würde.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den für die einzelnen Erzeugnisse im Sinne von Artikel 1 gewährten Erstattungsbetrag sowie dessen Berechnungsgrundlage mit.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 30. Juli 1962 in Kraft. Sie gilt bis einschließlich 15. November 1962.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, am 27. Juli 1962

Für die Kommission
Der Präsident
W. Hallstein

Verordnung Nr. 109 der Kommission über die Festsetzung des Zusatzbetrags nach Artikel 7 der Verordnung Nr. 20 des Rats und nach Artikel 6 der Verordnungen Nr. 21 und 22 des Rats

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 20 des Rats über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Schweinefleisch, insbesondere auf Artikel 7 Absatz (4),

gestützt auf die Verordnung Nr. 21 des Rats über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Eier, insbesondere auf Artikel 6 Absatz (4),

gestützt auf die Verordnung Nr. 22 des Rats über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Geflügelfleisch, insbesondere auf Artikel 6 Absatz (4),

nach Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Schweinefleisch und des Verwaltungsausschusses für Geflügelfleisch und Eier,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Um Störungen im Handel mit Erzeugnissen, die unter die Verordnung Nr. 20, 21 und 22 des Rats fallen, durch Angebote aus dritten Ländern zu Preisen, die unter dem Einschleusungspreis liegen, zu vermeiden, sind die nach Artikel 5 der Verordnung Nr. 20 des Rats und nach Artikel 4 der Verordnungen Nr. 21 und 22 des Rats festgesetzten und gegebenenfalls nach Artikel 6 bzw. 5 dieser Verordnungen verringerten Abschöpfungsbeträge in den einzelnen Mitgliedstaaten um einen Betrag zu erhöhen, der dem Unterschied zwischen dem Angebotspreis frei Grenze und dem Einschleusungspreis entspricht.

Um einen einheitlichen Zusatzbetrag für die verschiedenen Qualitäten des jeweiligen Erzeugnisses festsetzen zu können, empfiehlt es sich, den Angebotspreis frei Grenze als den Preis einer bestimmten Qualität zu definieren.

Für die Ermittlung des tatsächlichen Angebotspreises sollen nicht nur die Angaben in den Zollpapieren, sondern auch die Marktpreise in den dritten Ländern und in den Mitgliedstaaten herangezogen werden.

Fällt der Angebotspreis unter den Einschleusungspreis, so ist der Zusatzbetrag für Einfuhren aus allen dritten Ländern festzusetzen. Solange jedoch Einfuhren zu Angebotspreisen, die unter dem Einschleusungspreis liegen, nur aus bestimmten dritten Ländern kommen, erscheint es angebracht, den Zusatzbetrag nur für Einfuhren aus diesen Ländern festzusetzen.

Eine solche Festsetzung hat jedoch gegenüber denjenigen dritten Ländern zu unterbleiben, die bereit und in der Lage sind, die Garantie zu übernehmen, daß der tatsächliche Preis bei der Einfuhr aus ihrem Hoheitsgebiet nicht unter dem Einschleusungspreis liegt und jede Verkehrsverlagerung vermieden wird. Eine derartige Festsetzung kann nur für alle Einfuhren in alle Mitgliedstaaten einheitlich und daher nur in einem gemeinschaftlichen Verfahren getroffen werden.

Der Zusatzbetrag ist zunächst von dem einführenden Mitgliedstaat festzusetzen. Es ist jedoch sicherzustellen, daß so schnell wie möglich gemeinsame Maßnahmen getroffen werden können, die insbesondere eine Überprüfung des Verhaltens des betreffenden Mitgliedstaats ermöglichen müssen.

Der Zusatzbetrag ist von dem einführenden Mitgliedstaat zu erheben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Der Angebotspreis frei Grenze — im folgenden Angebotspreis genannt — ist

a) im Sinne des Artikels 7 Absatz (3) der Verordnung Nr. 20 des Rats der Preis für diejenigen Qualitäten, die den im Anhang dieser Verordnung definierten Referenzqualitäten entsprechen;

b) im Sinne des Artikels 6 Absatz (3) der Verordnungen Nr. 21 und 22 des Rats der Preis für Erzeugnisse von handelsüblicher Qualität.

(2) Der Angebotspreis wird ermittelt insbesondere unter Berücksichtigung

a) des Preises, der in den Zollpapieren angegeben ist, die das eingeführte Erzeugnis begleiten, und

b) der Preise, die bei Ausfuhren aus einem bestimmten dritten Land angewandt werden.

(3) Für die Feststellung der in Absatz (2) Buchstabe b) genannten Preise sind heranzuziehen

a) die Marktpreise und die Ausfuhrpreise der dritten Länder;

b) die Marktpreise der Mitgliedstaaten für Einfuhren aus dritten Ländern;

c) die Preise auf den repräsentativen Märkten in dritten Ländern.

Artikel 2

Der Zusatzbetrag wird festgesetzt, wenn der Angebotspreis unter den Einschleusungspreis fällt. Er wird neu festgesetzt, wenn sich der Angebotspreis ändert. Die Festsetzung wird jedoch aufgehoben, wenn festgestellt wird, daß der Angebotspreis den Einschleusungspreis erreicht oder übersteigt.

Artikel 3

Der Zusatzbetrag entspricht dem Unterschied zwischen dem Angebotspreis und dem nach Artikel 7 der Verordnung Nr. 20 des Rats und nach Artikel 6 der Verordnungen Nr. 21 und 22 des Rats festgesetzten Einschleusungspreis.

Artikel 4

Fällt der Angebotspreis unter den Einschleusungspreis, so wird der Zusatzbetrag für Einfuhren aus allen dritten Ländern festgesetzt.

Stammen Einfuhren zu Angebotspreisen, die unter dem Einschleusungspreis liegen, jedoch nur aus bestimmten dritten Ländern, so braucht der Zusatzbetrag nur für Einfuhren aus diesen Ländern festgesetzt zu werden.

Der Zusatzbetrag wird nicht für Einfuhren aus den dritten Ländern festgesetzt, die bereit und in der Lage sind, die Garantie zu übernehmen, daß der tatsächliche Preis bei der Einfuhr aus ihrem Hoheitsgebiet nicht unter dem Einschleusungspreis liegt und jede Verkehrsverlagerung vermieden wird. Diese Länder werden nach dem in Artikel 20 der Verordnung Nr. 20 des Rats und Artikel 17 der Verordnungen Nr. 21 und 22 des Rats vorgesehenen Verfahren bestimmt.

Artikel 5

Bis zum Erlaß gemeinsamer Maßnahmen setzt der einführende Mitgliedstaat den Zusatzbetrag fest. Dieser ist zusammen mit den seiner Festsetzung zugrunde liegenden Feststellungen unverzüglich der Kommission durch Fernschreiber und den übrigen Mitgliedstaaten mitzuteilen.

Artikel 6

Die gemeinsam zu treffenden Maßnahmen werden innerhalb von zwei Wochen nach dem in Artikel 20 der Verordnung Nr. 20 des Rats und nach dem in Artikel 17 der Verordnungen Nr. 21 und 22 des Rats vorgesehenen Verfahren getroffen. Es ist insbesondere darüber zu entscheiden, ob der gegebenenfalls durch einen Mitgliedstaat festgesetzte Zusatzbetrag aufrechtzuerhalten, abzuändern oder aufzuheben ist.

Artikel 7

Die Mitgliedstaaten und die Kommission überprüfen laufend die Feststellungen, die der Festsetzung des Zusatzbetrags zugrunde liegen.

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission laufend die zur Beurteilung der Entwicklung der Preise auf den Märkten in der Gemeinschaft und in dritten Ländern erforderlichen Angaben.

Artikel 8

Der Zusatzbetrag wird von dem einführenden Mitgliedstaat erhoben.

Artikel 9

Die Mitgliedstaaten erlassen alle erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um jede Verkehrsverlagerung zu vermeiden.

Artikel 10

Diese Verordnung tritt am 30. Juli 1962 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, am 27. Juli 1962

Für die Kommission
Der Präsident
W. Hallstein

Anhang

Anhang zur Verordnung Nr. 109 der Kommission über die Festsetzung des Zusatzbetrags nach Artikel 7 der Verordnung Nr. 20 des Rats und nach Artikel 6 der Verordnungen Nr. 21 und 22 des Rats

Die in Artikel 1 genannten Referenzqualitäten sind für Einfuhren aus dritten Ländern nach

Belgien:

Schweine der Handelsklasse «demi-gras» mit einem Lebendgewicht von 95—105 kg;

Bundesrepublik Deutschland:

Schweine der Handelsklasse C mit einem Lebendgewicht von 100—119,5 kg;

Frankreich:

Schweine einer Qualität, deren Preis um 1,4178 Rechnungseinheiten je 100 kg unter dem Preis der Qualität «belle-coupe» mit einem Schlachtgewicht von 66—83 kg mit Kopf liegt;

Italien:

Schweine einer Qualität, deren Preis um 3,6800 Rechnungseinheiten je 100 kg über dem Preis der Schweine der Gewichtsklasse 146—180 kg Lebendgewicht liegt;

Luxemburg:

Schweine der Kategorie I Klasse A mit einem Schlachtgewicht bis zu 100 kg;

Niederlande:

Schweine einer Qualität, deren Preis um 2,7061 Rechnungseinheiten je 100 kg über dem Preis der Vleeswarenvarkens der 2. Handelsklasse mit einem Schlachtgewicht von 70—85 kg liegt.

Verordnung Nr. 110 der Kommission über die Festsetzung des Zusatzbetrags nach Artikel 8 der Verordnung Nr. 20 des Rats

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 20 des Rats über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Schweinefleisch, insbesondere auf Artikel 8 Absatz (4),

nach Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Schweinefleisch,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Fällt der Angebotspreis frei Grenze, der sich um den nach Artikel 3 oder 4 der Verordnung Nr. 20 des Rats festgesetzten Abschöpfungsbetrag erhöht, bei der Einfuhr aus einem Mitgliedstaat unter den nach Artikel 8 dieser Verordnung festgesetzten innergemeinschaftlichen Einschleusungspreis, so ist dieser Abschöpfungsbetrag um einen Betrag heraufzusetzen, der dem Unterschied zwischen dem erhöhten Angebotspreis und dem innergemeinschaftlichen Einschleusungspreis entspricht.

Um einen einheitlichen Zusatzbetrag für die verschiedenen Qualitäten des jeweiligen Erzeugnisses festsetzen zu können, empfiehlt es sich, den Angebotspreis frei Grenze als den Preis einer bestimmten Qualität zu definieren.

Für die Ermittlung des tatsächlichen Angebotspreises sollen nicht nur die Angaben in den Zollpapieren, sondern auch die Marktpreise in den Mitgliedstaaten herangezogen werden.

Der Zusatzbetrag ist nur für Einfuhren aus demjenigen Mitgliedstaat festzusetzen, aus dem Einfuhren stammen, deren erhöhter Angebotspreis unter dem innergemeinschaftlichen Einschleusungspreis liegt.

Der Zusatzbetrag ist zunächst von dem einführenden Mitgliedstaat festzusetzen. Es ist jedoch sicherzustellen, daß so schnell wie möglich gemeinsame Maßnahmen getroffen werden können, die insbesondere eine Überprüfung des Verhaltens des betreffenden Mitgliedstaats ermöglichen müssen.

Der Zusatzbetrag ist von dem einführenden Mitgliedstaat zu erheben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Der Angebotspreis frei Grenze im Sinne des Artikels 8 Absatz (3) der Verordnung Nr. 20 des Rats — im folgenden Angebotspreis genannt — ist der um den nach Artikel 3 oder 4 der Verordnung Nr. 20 des Rats festgesetzten Abschöpfungsbetrag erhöhte Preis für diejenigen Qualitäten, die den im Anhang dieser Verordnung definierten Referenzqualitäten entsprechen.

(2) Der Angebotspreis wird ermittelt insbesondere unter Berücksichtigung

a) des Preises, der in den Zollpapieren angegeben ist, die das eingeführte Erzeugnis begleiten, und

b) der Preise, die bei Ausfuhren aus einem Mitgliedstaat in einen anderen Mitgliedstaat angewandt werden.

Für die Feststellung der in Absatz (2) Buchstabe b) genannten Preise sind die Preise auf den repräsentativen Märkten der Mitgliedstaaten heranzuziehen.

Artikel 2

Der Zusatzbetrag wird festgesetzt, wenn der Angebotspreis unter den innergemeinschaftlichen Einschleusungspreis fällt. Er wird neu festgesetzt, wenn sich der Angebotspreis ändert. Die Festsetzung wird jedoch aufgehoben, wenn festgestellt wird, daß der Angebotspreis den innergemeinschaftlichen Einschleusungspreis erreicht oder übersteigt.

Artikel 3

Der Zusatzbetrag entspricht dem Unterschied zwischen dem Angebotspreis und dem nach Artikel 8 der Verordnung Nr. 20 festgesetzten innergemeinschaftlichen Einschleusungspreis.

Artikel 4

Der Zusatzbetrag wird für Einfuhren aus demjenigen Mitgliedstaat festgesetzt, aus dem die Einfuhren stammen, deren Angebotspreis unter dem innergemeinschaftlichen Einschleusungspreis liegt.

Artikel 5

Bis zum Erlaß gemeinsamer Maßnahmen setzen die Mitgliedstaaten den Zusatzbetrag fest. Dieser ist

unverzüglich der Kommission durch Fernschreiben und den übrigen Mitgliedstaaten zusammen mit den seiner Festsetzung zugrunde liegenden Feststellung mitzuteilen.

Artikel 6

Die gemeinsam zu treffenden Maßnahmen werden innerhalb von zwei Wochen nach dem in Artikel 20 der Verordnung Nr. 20 des Rats vorgesehenen Verfahren getroffen. Es ist insbesondere darüber zu entscheiden, ob der gegebenenfalls durch einen Mitgliedstaat festgesetzte Zusatzbetrag aufrechtzuerhalten, abzuändern oder aufzuheben ist.

Artikel 7

Die Mitgliedstaaten und die Kommission überprüfen laufend die Feststellungen, die der Festsetzung des Zusatzbetrags zugrunde liegen.

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission laufend die zur Beurteilung der Entwicklung der Preise auf den Märkten in der Gemeinschaft erforderlichen Angaben.

Artikel 8

Der Zusatzbetrag wird von dem einführenden Mitgliedstaat erhoben.

Artikel 9

Die Mitgliedstaaten erlassen alle erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um jede Verkehrsverlagerung zu vermeiden.

Artikel 10

Diese Verordnung tritt am 30. Juli 1962 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, am 27. Juli 1962

Für die Kommission
Der Präsident
W. Hallstein

ANHANG

Anhang zur Verordnung Nr. 110 der Kommission über die Festsetzung des Zusatzbetrags nach Artikel 8 der Verordnung Nr. 20 des Rats

Die in Artikel 1 genannten Referenzqualitäten sind für Einfuhren aus Mitgliedstaaten nach

Belgien:

Schweine der Handelsklasse «demi-gras» mit einem Lebendgewicht von 95—105 kg;

Bundesrepublik Deutschland:

Schweine der Handelsklasse C mit einem Lebendgewicht von 100—119,5 kg;

Frankreich:

Schweine einer Qualität, deren Preis um 1,4178 Rechnungseinheiten je 100 kg unter dem Preis der Qualität «belle-coupe» mit einem Schlachtgewicht von 66—83 kg mit Kopf liegt;

Italien:

Schweine einer Qualität, deren Preis um 3,6800 Rechnungseinheiten je 100 kg über dem Preis der Schweine der Gewichtsklasse 146—180 kg Lebendgewicht liegt;

Luxemburg:

Schweine der Kategorie I Klasse A mit einem Schlachtgewicht bis zu 100 kg;

Niederlande:

Schweine einer Qualität, deren Preis um 2,7061 Rechnungseinheiten je 100 kg über dem Preis der Vleeswarenvarkens der 2. Handelsklasse mit einem Schlachtgewicht von 70—85 kg liegt.

Verordnung Nr. 111 der Kommission über die Festsetzung des zusätzlichen Betrags, der bei Ausfuhren in dritte Länder nach Artikel 11 der Verordnung Nr. 20 des Rats und nach Artikel 8 der Verordnungen Nr. 21 und 22 des Rats erstattet werden kann

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 20 des Rats über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Schweinefleisch, insbesondere auf Artikel 11,

gestützt auf die Verordnung Nr. 21 des Rats über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Eier, insbesondere auf Artikel 8,

gestützt auf die Verordnung Nr. 22 des Rats über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Geflügelfleisch, insbesondere auf Artikel 8,

nach Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Schweinefleisch und des Verwaltungsausschusses für Geflügelfleisch und Eier,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Um den Mitgliedstaaten weiterhin die Möglichkeit zu geben, am Welthandel mit Schweinefleisch, Geflügelfleisch und Eiern teilnehmen zu können, ist es ihnen zu gestatten, bei Ausfuhren nach dritten Ländern einen Betrag zu erstatten, welcher es erlaubt, ihre Konkurrenzfähigkeit auf den Märkten dritter Länder zu erhalten.

Hierzu ist es erforderlich, über den Betrag hinaus, der der Auswirkung des Preisunterschieds bei Futtergetreide im ausführenden Mitgliedstaat und auf dem Weltmarkt auf die Futterkosten entspricht, einen zusätzlichen Betrag zu erstatten, der unter Berücksichtigung der Entwicklung der Preise im ausführenden Mitgliedstaat und auf dem Weltmarkt für lebende Hausschweine und Fleisch von Hausschweinen in ganzen oder halben Tierkörpern sowie der Preise für die unter die Verordnungen Nr. 20, 21 und 22 des Rats fallenden Erzeugnisse festzusetzen ist.

Um jedoch die Beteiligung an ungesunder Konkurrenz auf dem Weltmarkt zu verhindern, ist es erforderlich, die Höhe der Erstattungsbeträge zu begrenzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der in Artikel 11 Buchstabe b) der Verordnung Nr. 20 des Rats und in Artikel 8 Buchstabe b) der Verordnungen Nr. 21 und 22 des Rats vorgesehene zusätzliche Betrag, der bei der Ausfuhr in ein drittes Land von lebenden Hausschweinen (Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs 01.03 A II) und von Fleisch von Hausschweinen in ganzen oder halben Tierkörpern (Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs ex 02.01 A III a) sowie der in Artikel 1 der Verordnungen Nr. 21 und 22 des Rats genannten Erzeugnisse erstattet werden kann, ist gleich dem Unterschied zwischen den Preisen des ausgeführten Erzeugnisses in dem ausführenden Mitgliedstaat und auf dem Weltmarkt, wobei von diesem Unterschied der Teilbetrag des Abschöpfungsbetrags gegenüber dritten Ländern abzuziehen ist, welcher sich auf Grund der Auswirkung des Preisunterschieds bei Futtergetreide im ausführenden Mitgliedstaat und auf dem Weltmarkt ergibt.

Artikel 2

Der Weltmarktpreis für die in Artikel 1 genannten Erzeugnisse wird festgestellt unter Berücksichtigung

— der Preise auf repräsentativen Märkten in dritten Ländern;

— der Marktpreise und Einfuhrpreise in den jeweiligen Bestimmungsländern.

Artikel 3

Die Hinzurechnung des zusätzlichen Betrags zu dem Betrag, der der Auswirkung des Preisunterschieds bei Futtergetreide im ausführenden Mitgliedstaat und auf dem Weltmarkt auf die Futterkosten entspricht, darf nicht dazu führen, daß die Summe dieser beiden Beträge die gegenüber dritten Ländern tatsächlich angewandten Abschöpfungsbeträge übersteigt.

Artikel 4

In Einzelfällen, die eine Berechnung der Rückerstattung in einer Weise verlangen, die von der in

dieser Verordnung festgelegten abweicht, wird nach dem in Artikel 20 der Verordnung Nr. 20 des Rats und Artikel 17 der Verordnugen Nr. 21 und 22 des Rats vorgesehenen Verfahren entschieden.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am 30. Juli 1962 in Kraft. Sie bleibt bis zum 2. Dezember 1962 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, am 27. Juli 1962

Für die Kommission
Der Präsident
W. Hallstein

Verordnung Nr. 112 der Kommission zur Änderung der Verordnung Nr. 75 der Kommission über die Festsetzung der innergemeinschaftlichen Abschöpfungsbeträge für geschlachtetes Hausgeflügel und der Verordnung Nr. 79 der Kommission über die Festsetzung der innergemeinschaftlichen Abschöpfungsbeträge für lebendes Hausgeflügel mit einem Gewicht von höchstens 185 Gramm

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 22 des Rats über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Geflügelfleisch, insbesondere auf Artikel 3 Absatz (6) erster Satz,

gestützt auf die Verordnung Nr. 46 des Rats über das Verfahren zur Festsetzung der innergemeinschaftlichen Abschöpfungsbeträge und der Abschöpfungsbeträge gegenüber dritten Ländern für lebendes Hausgeflügel mit einem Gewicht von höchstens 185 Gramm, insbesondere auf Artikel 1,

nach Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Geflügelfleisch und Eier,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Für die einzelnen Mitgliedstaaten enthält der innergemeinschaftliche Abschöpfungsbetrag für geschlachtetes Hausgeflügel und für lebendes Hausgeflügel mit einem Gewicht von höchstens 185 Gramm unter anderem einen festen Teilbetrag in Höhe der Auswirkung des im Jahre 1962 gegenüber den anderen Mitgliedstaaten geltenden Zollsatzes auf den Durchschnitt der im Jahre 1961 für die genannten Erzeugnisse festgestellten Preise frei Grenze; ist jedoch der vorstehend genannte Zollsatz niedriger als 6 v. H., so kann der feste Teilbetrag auf 6 v. H. des Durchschnitts der vorstehend genannten Preise erhöht werden.

Der in Belgien, Luxemburg und den Niederlanden geltende Zolltarif sieht für Einfuhren der genannten Erzeugnisse aus den Beneluxstaaten keinen Zoll vor.

Die genannten Mitgliedstaaten haben zunächst bei der Kommission beantragt, den festen Teilbetrag der innergemeinschaftlichen Abschöpfungsbeträge für den Warenverkehr innerhalb der Beneluxstaaten für die betreffenden Erzeugnisse auf 6 v. H. des Durchschnitts der im Jahre 1961 festgestellten Preise frei Grenze festzulegen.

Dementsprechend sind die genannten Abschöpfungsbeträge in den Verordnungen Nr. 75 und 79 der Kommission festgesetzt worden.

Belgien, Luxemburg und die Niederlande haben ihren Antrag jedoch am 24. Juli 1962 zurückgezogen; es ist daher notwendig, die Verordnungen Nr. 75 und Nr. 79 der Kommission entsprechend zu ändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Abänderung der in Artikel 1 Absatz (1) der Verordnung Nr. 75 der Kommission über die Festsetzung der innergemeinschaftlichen Abschöpfungsbeträge für geschlachtetes Hausgeflügel festgesetzten innergemeinschaftlichen Abschöpfungsbeträge für geschlachtetes Hausgeflügel betragen die in Artikel 3 der Verordnung Nr. 22 des Rats vorgesehenen innergemeinschaftlichen Abschöpfungsbeträge für den Warenverkehr zwischen den Beneluxstaaten, je Kilogramm geschlachtetes Hausgeflügel (Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs ex 02.02), für Einfuhren

a) *von Hühnern*

1. wenn das Tier gerupft, ausgenommen und mit Kopf und Ständern in den Verkehr gebracht wird

nach Belgien

aus Luxemburg ..... 0,0 Rechnungseinheiten
den Niederlanden 0,0251 Rechnungseinheiten

nach Luxemburg

aus Belgien .... 0,0282 Rechnungseinheiten
den Niederlanden 0,0533 Rechnungseinheiten

nach den Niederlanden

aus Belgien .... 0,0 Rechnungseinheiten
Luxemburg ..... 0,0 Rechnungseinheiten

2. wenn das Tier gerupft, augenommen, ohne Kopf und ohne Ständer, aber mit Herz, Leber und Muskelmagen (eßbare Eingeweide) in den Verkehr gebracht wird

nach Belgien

aus Luxemburg ..... 0,0 Rechnungseinheiten
den Niederlanden 0,0298 Rechnungseinheiten

nach Luxemburg

aus Belgien .... 0,0335 Rechnungseinheiten
den Niederlanden 0,0632 Rechnungseinheiten

nach den Niederlanden

aus Belgien .... 0,0 Rechnungseinheiten
Luxemburg ..... 0,0 Rechnungseinheiten

3. wenn das Tier gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und ohne Ständer sowie ohne eßbare Eingeweide in den Verkehr gebracht wird

nach Belgien

aus Luxemburg ..... 0,0 Rechnungseinheiten
den Niederlanden 0,0321 Rechnungseinheiten

nach Luxemburg

aus Belgien .... 0,0361 Rechnungseinheiten
den Niederlanden 0,0682 Rechnungseinheiten

nach den Niederlanden

aus Belgien .... 0,0 Rechnungseinheiten
Luxemburg ..... 0,0 Rechnungseinheiten

b) *von Enten*

1. wenn das Tier gerupft und ausgeblutet, geschlossen, mit Kopf und Paddeln in den Verkehr gebracht wird

nach Belgien

aus Luxemburg ..... 0,0 Rechnungseinheiten
den Niederlanden 0,0333 Rechnungseinheiten

nach Luxemburg

aus Belgien .... 0,0374 Rechnungseinheiten
den Niederlanden 0,0707 Rechnungseinheiten

nach den Niederlanden

aus Belgien .... 0,0 Rechnungseinheiten
Luxemburg ..... 0,0 Rechnungseinheiten

2. wenn das Tier gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und ohne Paddeln, aber mit oder ohne Herz, Leber und Muskelmagen (eßbare Eingeweide) in den Verkehr gebracht wird

nach Belgien

aus Luxemburg ..... 0,0 Rechnungseinheiten
den Niederlanden 0,0432 Rechnungseinheiten

nach Luxemburg

aus Belgien .... 0,0487 Rechnungseinheiten
den Niederlanden 0,0919 Rechnungseinheiten

nach den Niederlanden

aus Belgien .... 0,0 Rechnungseinheiten
Luxemburg ..... 0,0 Rechnungseinheiten

c) *von Puten*

nach Belgien

aus Luxemburg ..... 0,0 Rechnungseinheiten
den Niederlanden 0,0412 Rechnungseinheiten

nach Luxemburg

aus Belgien .... 0,0464 Rechnungseinheiten
den Niederlanden 0,0876 Rechnungseinheiten

nach den Niederlanden

aus Belgien .... 0,0 Rechnüngseinheiten
Luxemburg ..... 0,0 Rechnungseinheiten

d) *von Gänsen*

1. wenn das Tier gerupft und ausgeblutet, geschlossen, mit Kopf und Paddeln in den Verkehr gebracht wird

nach Belgien

aus Luxemburg ..... 0,0 Rechnungseinheiten
den Niederlanden 0,0407 Rechnungseinheiten

nach Luxemburg

aus Belgien .... 0,0458 Rechnungseinheiten
den Niederlanden 0,0865 Rechnungseinheiten

nach den Niederlanden

aus Belgien .... 0,0 Rechnungseinheiten
Luxemburg ..... 0,0 Rechnungseinheiten

2. wenn das Tier gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und ohne Paddeln, mit oder ohne Herz und Muskelmagen in den Verkehr gebracht wird

nach Belgien

aus Luxemburg ..... 0,0 Rechnungseinheiten
den Niederlanden 0,0445 Rechnungseinheiten

nach Luxemburg

aus Belgien .... 0,0501 Rechnungseinheiten
den Niederlanden 0,0946 Rechnungseinheiten

nach den Niederlanden

aus Belgien .... 0,0 Rechnungseinheiten
Luxemburg ..... 0,0 Rechnungseinheiten

e) *von Perlhühnern*

nach Belgien

aus Luxemburg ..... 0,0 Rechnungseinheiten
den Niederlanden 0,0605 Rechnungseinheiten

nach Luxemburg

aus Belgien .... 0,0681 Rechnungseinheiten
den Niederlanden 0,1285 Rechnungseinheiten

nach den Niederlanden

aus Belgien .... 0,0 Rechnungseinheiten
Luxemburg ..... 0,0 Rechnungseinheiten

Artikel 2

In Abänderung der in Artikel 1 der Verordnung Nr. 79 der Kommission über die Festsetzung der innergemeinschaftlichen Abschöpfungsbeträge für lebendes Hausgeflügel mit einem Gewicht von höchstens 185 Gramm festgesetzten innergemeinschaftlichen Abschöpfungsbeträge für lebendes Hausgeflügel mit einem Gewicht von höchstens 185 Gramm betragen die in Artikel 3 der Verordnung Nr. 22 des Rats vorgesehenen innergemeinschaftlichen Abschöpfungsbeträge für den Warenverkehr zwischen den Beneluxstaaten je Stück lebendes Hausgeflügel mit einem Gewicht von höchstens 185 Gramm (Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs ex 01.05) für Einfuhren

nach Belgien

aus Luxemburg .... 0,0 Rechnungseinheiten
den Niederlanden .. 0,0040 Rechnungseinheiten

nach Luxemburg

aus Belgien .... 0,0032 Rechnungseinheiten
den Niederlanden .. 0,0072 Rechnungseinheiten

nach den Niederlanden

aus Belgien .... 0,0 Rechnungseinheiten
Luxemburg .... 0,0 Rechnungseinheiten

Artikel 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 30. Juli 1962 in Kraft. Artikel 2 bleibt bis zum 31. Dezember 1962 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, am 27. Juli 1962

Für die Kommission
Der Präsident
W. Hallstein